

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

2.750.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
aus der von der Hauptversammlung vom 10. September 2018
beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

an der

Black Pearl Digital AG

München, Bundesrepublik Deutschland

jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00
und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2018

International Securities Identification Number: DE000A2BPK34

Wertpapier-Kenn-Nummer: A2BPK3

SOLE LEAD MANAGER

ACON Actienbank AG

14. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	- 6 -
<i>Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise</i>	- 6 -
<i>Abschnitt B – Emittent</i>	- 7 -
<i>Abschnitt C – Wertpapiere</i>	- 11 -
<i>Abschnitt D – Risiken</i>	- 12 -
<i>Abschnitt E – Angebot</i>	- 17 -
2. RISIKOFAKTOREN	- 21 -
2.1 MARKT- UND BRANCHENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	- 21 -
2.2 UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	- 29 -
2.3 RISIKEN AUFGRUND DER AKTIONÄRSSTRUKTUR	- 37 -
2.4 STEUERLICHE RISIKEN.....	- 38 -
2.5 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN	- 39 -
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	- 43 -
3.1 VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS.....	- 43 -
3.2 GEGENSTAND DES PROSPEKTS	- 43 -
3.3 SOLE LEAD MANAGER.....	- 43 -
3.4 ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENSERKLÄRUNGEN	- 43 -
3.5 VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN ZUR EINSICHTNAHME	- 43 -
3.6 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	- 44 -
3.7 HINWEISE ZU ZAHLEN-, FINANZ- UND WÄHRUNGSANGABEN	- 44 -
3.8 INFORMATIONEN VON DRITTER SEITE	- 44 -
3.9 WEITERE ANGABEN ZUR VERWENDUNG DIESES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	- 45 -
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	- 47 -
4.1 GRÜNDUNG, FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER DER EMITTENTIN	- 47 -
4.2 WICHTIGE EREIGNISSE IN DER ENTWICKLUNG DER EMITTENTIN	- 47 -
4.3 UNTERNEHMENSGEGENSTAND DER EMITTENTIN.....	- 47 -
4.4 ABSCHLUSSPRÜFER.....	- 48 -
4.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	- 48 -
5. ORGANE DER EMITTENTIN	- 49 -
5.1 ÜBERBLICK.....	- 49 -
5.2 VORSTAND.....	- 50 -
5.3 AUFSICHTSRAT.....	- 51 -
5.4 PENSIONSVERPFLICHTUNGEN.....	- 54 -
5.5 BESTIMMTE INFORMATIONEN ÜBER MITGLIEDER VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT; INTERESSENKONFLIKTE	- 54 -
5.6 HAUPTVERSAMMLUNG.....	- 55 -
5.7 ERKLÄRUNG ZU CORPORATE-GOVERNANCE-REGELUNGEN	- 56 -
6. HAUPTAKTIONÄRE UND NAHESTEHENDE PERSONEN	- 57 -

6.1.	AKTIONÄRSSTRUKTUR	- 57 -
6.2.	RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN	- 57 -
7.	AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	- 59 -
8.	VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	- 61 -
8.1	ERLÄUTERUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	- 61 -
8.2	EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	- 62 -
	8.2.1 Cash-Flow Entwicklung.....	- 62 -
	8.2.2 Beschränkungen auf den Rückgriff der Eigenkapitalausstattung.....	- 63 -
8.3	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER HANDELSPOSITION	- 63 -
9.	DIVIDENDENPOLITIK.....	- 64 -
9.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU GEWINNVERTEILUNG UND DIVIDENDENZAHLUNG.....	- 64 -
9.2	DIVIDENDENPOLITIK UND ERGEBNIS JE AKTIE	- 64 -
10.	KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG; GESCHÄFTSKAPITAL	- 65 -
10.1	ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL	- 65 -
10.2	KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG	- 65 -
11.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	- 67 -
11.1	HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE.....	- 67 -
	11.1.1 Blockchain.....	- 67 -
	11.1.2 Geschäftsbereich „Beteiligungen“	- 71 -
	11.1.3 Geschäftsbereich „Dienstleistungen“.....	- 73 -
11.2	WICHTIGSTE MÄRKTE	- 74 -
	11.2.1 Beteiligungsgeschäft	- 74 -
	11.2.2 Dienstleistungen	- 75 -
11.3	UNTERNEHMENSSTRATEGIE.....	- 75 -
11.4	WETTBEWERBSSTÄRKEN	- 76 -
11.5	FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN; GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE	- 76 -
11.6	MITARBEITER	- 76 -
11.7	INVESTITIONEN	- 77 -
11.8	WESENTLICHE VERTRÄGE.....	- 77 -
11.9	RECHTSSTREITIGKEITEN / VERFAHREN VOR VERWALTUNGSBEHÖRDEN	- 77 -
11.10	SACHANLAGEN	- 77 -
11.11	REGULATORISCHES UMFELD	- 78 -
11.12	TRENDINFORMATIONEN, AUSBLICK UND FINANZIERUNGSBEDARF	- 78 -
12.	DAS ANGEBOT	- 79 -
12.1	GEGENSTAND DES ANGEBOTS.....	- 79 -
12.2	VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN FÜR DAS ANGEBOT	- 80 -
12.3	ANGEBOTSZEITRAUM, ANGEBOTSPREIS	- 80 -
12.4	BEZUGSANGEBOT UND ÖFFENTLICHES ANGEBOT.....	- 81 -
12.5	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN AKTIEN.....	- 86 -
	12.5.1 Form und Verbriefung der Aktien	- 86 -
	12.5.2 Gewinnanteilberechtigung, Anteil am Liquidationserlös und Stimmrecht.....	- 86 -

12.5.3	Übertragbarkeit	- 86 -
12.6	LIEFERUNG UND ABRECHNUNG	- 87 -
12.7	KRITERIEN DER ZUTEILUNG.....	- 87 -
12.8	STABILISIERUNGSMAßNAHMEN, MEHRZUTEILUNGEN UND GREENSHOE-OPTION	- 87 -
12.9	MARKTSCHUTZVEREINBARUNG UND VERÄUßERUNGSBESCHRÄNKUNGEN (LOCK-UP)	- 87 -
12.9.1	Marktschutzvereinbarung	- 87 -
12.9.2	Veräußerungsbeschränkungen (Lock-up)	- 87 -
12.10	EINBEZIEHUNG UND NOTIERUNGSANNAHME.....	- 88 -
12.11	BEZUGS- BZW. ZEICHNUNGSSTELLE.....	- 88 -
12.12	DESIGNATED SPONSOR.....	- 88 -
12.13	KOSTEN DES ANGEBOTS UND EMISSIONSERLÖS	- 88 -
12.14	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	- 89 -
12.15	INTERESSEN VON AN DEM ANGEBOT BETEILIGTEN PERSONEN	- 89 -
12.16	VERGLEICH DES AKTIENPREISES MIT ERWERBSVORGÄNGEN DES FÜHRUNGSPERSONALS.....	- 89 -
12.17	VERWÄSSERUNG	- 89 -
12.18	PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME	- 90 -
13.	ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN	- 91 -
13.1	GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	- 91 -
13.2	GENEHMIGTES KAPITAL.....	- 91 -
13.3	BEDINGTES KAPITAL.....	- 92 -
13.4	ERMÄCHTIGUNG ZUR AUSGABE VON WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	- 92 -
13.5	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ERHÖHUNG DES GRUNDKAPITALS.....	- 94 -
13.6	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BEZUGSRECHTEN	- 94 -
13.7	ANZEIGEPFLICHTEN FÜR ANTEILSBESITZ, DIRECTORS' DEALINGS, PFLICHTANGEBOTE.....	- 95 -
13.8	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU EINER LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT.....	- 95 -
13.9	AUSSCHLUSS VON MINDERHEITSAKTIONÄREN	- 95 -
14.	BESTEUERUNG	- 97 -
14.1	ERTRAGSTEUERN.....	- 97 -
14.1.1	Laufende Besteuerung	- 97 -
14.1.2	Besteuerung bei Veräußerung	- 101 -
14.1.3	Besonderheiten für bestimmte Unternehmen	- 103 -
14.2	ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.....	- 103 -
14.3	SONSTIGE STEUERN	- 104 -
15.	ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR BLACK PEARL DIGITAL AG ALS START-UP	- 105 -
15.1	DIE BLACK PEARL DIGITAL AG ALS START-UP	- 105 -
15.2	BUSINESS PLAN DER BLACK PEARL DIGITAL AG	- 105 -
15.2.1	Strategische Ziele	- 105 -
15.2.2	Abhängigkeiten von Personen	- 106 -
15.2.3	Wettbewerber	- 106 -
15.2.4	Sonstige Abhängigkeiten	- 107 -
15.2.5	Sensitivitätsanalyse	- 109 -
16.	FINANZTEIL	F-1

16.1	JAHRESABSCHLÜSSE UND LAGEBERICHTE ZUM 31.12.2016 UND 31.12.2017	F-1
16.1.1	Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2016	F-1
16.1.2	Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	F-5
16.1.3	Bestätigungsvermerke	F-11
16.2	ZWISCHENABSCHLÜSSE UND ZWISCHENLAGEBERICHTE ZUM 30.06.2017 UND 30.06.2018	F-13
16.2.1	Lagebericht für den Zwischenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 2017	F-13
16.2.2	Lagebericht für den Zwischenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 2018	F-18
17.	GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	G-1
18.	GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	G-2

1. ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt stellt die Zusammenfassung dieses Wertpapierprospekts der Black Pearl Digital AG, Dessauerstraße 6, 80992 München (nachfolgend auch „**Black Pearl Digital AG**“ oder „**Emittentin**“ genannt) dar. Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „**Angaben**“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufzunehmen sind. Da einzelne Angaben für diesen Prospekt nicht relevant sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder der Emittentin in der Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass diesbezüglich keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe mit dem Hinweis „entfällt“.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt (der „Prospekt“) verstanden werden. Bei jeder Anlageentscheidung sollte sich der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Black Pearl Digital AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 227401 mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift: Dessauerstraße 6, 80992 München, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon.</p> <p>Diejenigen Personen, die wie vorstehend die Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon, übernommen haben, oder von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch die ACON Actienbank AG und die von der ACON Actienbank AG eingeschalteten Institute im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG als Finanzintermediäre (nachfolgend „Finanzintermediäre“) für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der unter diesem Prospekt ausgegebenen Neuen Aktien im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in Deutschland innerhalb der Angebotsfrist (voraussichtlich) vom 23. November bis 10. Dezember 2018 zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Aktien durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>

Abschnitt B – Emittent		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Der juristische Name der Emittentin ist „Black Pearl Digital AG“. Ein davon abweichender kommerzieller Name existiert nicht.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung	Die Black Pearl Digital AG ist eine in Deutschland und nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in München. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten der Gesellschaft samt der hierfür wesentlichen Faktoren, Hauptprodukt- und/oder Hauptdienstleistungskategorien, Hauptmärkte, auf denen die Gesellschaft vertreten ist	<p>Der Unternehmensgegenstand der Black Pearl Digital AG ist auf die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung und der Informationstechnologie gerichtet. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.</p> <p><i>Beteiligungsgeschäft</i></p> <p>Die Black Pearl Digital AG fokussiert sich im Wesentlichen auf drei Beteiligungsbereiche, die nach Auffassung der Emittentin durch die industrielle Digitalisierung und insbesondere durch die Anwendung der Blockchain-Architektur bzw. der Distributed Ledger Technologie (DLT) einen fundamentalen Wandel durchleben werden. Zu nennen sind hier Fintech, Digitale Transformation und Digitale Assets. Operativ stehen die Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung im Mittelpunkt. Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG.</p> <p><i>Dienstleistungsbereich</i></p> <p>Das Dienstleistungsspektrum der Black Pearl Digital AG umfasst im Wesentlichen die Bereiche Beratung und Softwareentwicklung rund um das Thema Distributed Ledger Technology (DLT) bzw. Blockchain. Im Bereich Beratung beabsichtigt die Emittentin, bei ihren Kunden abhängig von deren Geschäftsmodell Anwendungsmöglichkeiten der DLT-Architektur zu identifizieren, Machbarkeitsstudien zu erstellen und ihre Kunden im Rahmen einer möglichen Umsetzung zu begleiten sowie durch den kompletten Integrationsprozess zu führen. Neben der allgemeinen Beratungstätigkeit im Bereich IT wird die Emittentin Kunden insbesondere auch bei der Einschätzung und Durchführung von Initial Coin Offerings (kurz ICOs) – als einem zentralen Anwendungsfall von DLT bzw. Blockchain-Technologie – beraten. Im Zusammenhang mit der genannten ICO-Managementberatung wird sich die Gesellschaft auch mit den – einem ICO nachgelagerten – weiteren Anwendungen für Token bzw. Coins wie z.B. der Bereitstellung von technischen Handelsplattformen (sogenannten Kryptobörsen) und/oder anderen Softwareanwendungen auseinandersetzen.</p> <p>Im Bereich Softwareentwicklung bietet die Emittentin ihren Kunden für den betreffenden spezifischen Anwendungsfall eine komplette Softwarelösung auf Blockchain-Basis, welche die Konzeption, Entwicklung und Qualitätssicherung einschließt. Hierbei werden die Bereiche Blockchain Modifikation, Blockchain Erstellung initial, Smart-Contract-Entwicklung, Blockchain-Plattform-Entwick-</p>

		<p>lung und Wallet-Entwicklung abgedeckt. Der Betrieb bzw. die operative Anwendung selbstentwickelter oder zugekaufter bzw. lizenzierter Softwarelösungen ist ebenfalls ein möglicher Geschäftsbereich der Gesellschaft.</p>
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Zwischen dem 31. Dezember 2017 als dem Datum des letzten (geprüften) Jahresabschlusses und dem Datum dieses Prospekts haben sich nach Einschätzung der Emittentin keine wesentlichen Änderungen bei Produktion, Umsatz und Vorräten oder bei Kosten und Verkaufspreisen ergeben.</p> <p>Die Aussichten der Emittentin werden nach vernünftigen Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr (01. Januar bis 31. Dezember 2018) durch die folgenden Trends beeinflusst werden können:</p> <p>Es bestehen nach Einschätzung der Emittentin zunehmende Bedenken gegenüber Digitalwährungen als dem klassischen Einsatzbereich für DLT. Dies könnte sowohl verstärkte regulatorische Eingriffe als auch einen Kursverfall wichtige Digitalwährungen bedeuten. Für die Emittentin könnten sich daraus substantielle Nachteile ergeben, wenn der Bereich DLT insgesamt regulativ eingeschränkt wird. Wenn hingegen nur der Teilbereich der auf Token bzw. Coin-Generierung ausgerichteten Blockchains eingeschränkt wird, führt dies nach Einschätzung der Emittentin nicht unmittelbar zu Nachteilen für die Emittentin, da Digitalwährungen nicht zu ihrem zentralen Geschäftsmodell gehören. Eine Regulierung ausschließlich im Bereich des Missbrauchs anfälligen Bereichs der Digitalwährungen könnte die Seriosität des Geschäftsmodells der Emittentin unterstreichen und die Nachfrage nach Beratungsleistungen an den Bereichen der DLT gerade fördern. In ähnlicher Weise könnte ein Kursverfall von Digitalwährungen faktische Wirkungen entfalten.</p> <p>Zu den Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfällen, welche die Aussichten der Gesellschaft nach eigener Einschätzung seit dem 30. Juni 2018 beeinflussen können, gehören insbesondere die Anzahl der Neugründungen von Startups und jungen Unternehmen, die nach Einschätzung der Gesellschaft ein kompetitives und skalierbares Geschäftsmodell verfolgen, ferner die Entwicklung im Venture Capital Markt im Allgemeinen sowie die Entwicklung der Bewertungen für junge Unternehmen im Speziellen sowie die regulatorischen Anforderungen, die aus dem Kapitalmarktrecht und ggf. aus dem Kapitalanlagegesetzbuch erwachsen.</p> <p>Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht aus, wenn der Vorstand gemäß dem Geschäftszweck eine Firmenbeteiligung erwerben will.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts hält die Navigator Equity Solutions SE 61,9 % am Grundkapital an der Black Pearl Digital AG. Demgemäß bilden die Emittentin als abhängige Gesellschaft mit der Navigator Equity Solutions SE als herrschender Gesellschaft einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der Navigator Equity Solutions SE kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Black Pearl Digital AG erstellt.</p> <p>Die Navigator Equity Solutions SE ist eine an der Börse München notierte Beteiligungsgesellschaft mit Investmentfokus auf Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an europäischen Dienstleistungsunternehmen. Zum Beteiligungsportfolio gehören Unternehmen aus den Bereichen Finanzdienstleistung, digitale Medien und IT-Dienstleistungen.</p> <p>Die Black Pearl Digital AG hält ihrerseits noch keine eigenen Beteiligungen.</p>

<p>B.6</p>	<p>Personen, die eine meldepflichtige Beteiligung am Eigenkapital der Gesellschaft oder einen Teil der Stimmrechte halten oder eine Beherrschung ausüben, soweit der Gesellschaft bekannt</p>	<p>Gemäß § 20 Abs. 1 AktG hat ein Unternehmen, das mehr als 25 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft hält, dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sobald einem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung an der Aktiengesellschaft gehört, hat es auch dies der Gesellschaft unverzüglich nach § 20 Abs. 4 AktG mitzuteilen.</p> <p>Neben der Navigator Equity Solutions SE, die 61,9% am Grundkapital der Black Pearl Digital AG hält und dies gegenüber der Emittentin mitgeteilt hat, sind der Emittentin keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen bekannt, die eine nach § 20 Abs. 1 oder 4 AktG meldepflichtige Anzahl von Stimmrechten halten.</p>																																																																		
<p>B.7</p>	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</p>	<p>Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen sowie dem Abschnitt „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ zu lesen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen der Black Pearl Digital AG sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten, geprüften und mit einem jeweils uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 sowie den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten, ungeprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 entnommen.</p> <p>Ausgewählt Daten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 in EUR (geprüft):</p> <table border="1" data-bbox="603 969 1348 1126"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">04.05. bis 31.12. 2016</th> <th style="text-align: center;">01.01. bis 31.12. 2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> <td style="text-align: right;">150,00</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">44.215,77</td> <td style="text-align: right;">23.320,77</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td style="text-align: right;">44.215,77 -</td> <td style="text-align: right;">23.448,27 -</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag</td> <td style="text-align: right;">44.215,77</td> <td style="text-align: right;">23.448,27</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgewählt Daten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Zwischenabschlüsse zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 in EUR (ungeprüft):</p> <table border="1" data-bbox="603 1272 1348 1451"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">01.01. bis 30.06. 2017</th> <th style="text-align: center;">01.01. bis 30.06. 2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rohergebnis</td> <td style="text-align: right;">150,00</td> <td style="text-align: right;">110,00</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">16.546,78</td> <td style="text-align: right;">30.394,25</td> </tr> <tr> <td>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> <td style="text-align: right;">339,18</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td style="text-align: right;">16.396,78 -</td> <td style="text-align: right;">30.623,43 -</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag</td> <td style="text-align: right;">16.396,78</td> <td style="text-align: right;">30.623,43</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgewählt Daten aus den Bilanzen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 in EUR (geprüft):</p> <table border="1" data-bbox="603 1597 1316 1910"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">31.12.2016</th> <th style="text-align: center;">31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">AKTIVA</td> </tr> <tr> <td>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td style="text-align: right;">1.932,30</td> <td style="text-align: right;">64,60</td> </tr> <tr> <td>Kassenbestand</td> <td style="text-align: right;">222.413,73</td> <td style="text-align: right;">186.375,96</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">224.346,03</td> <td style="text-align: right;">186.440,56</td> </tr> <tr> <td colspan="3">PASSIVA</td> </tr> <tr> <td>Gezeichnetes Kapital</td> <td style="text-align: right;">250.000,00</td> <td style="text-align: right;">250.000,00</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag</td> <td style="text-align: right;">44.215,77</td> <td style="text-align: right;">23.448,27</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">5.850,00</td> <td style="text-align: right;">3.700,00</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">12.711,80</td> <td style="text-align: right;">404,60</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">224.346,03</td> <td style="text-align: right;">186.440,56</td> </tr> </tbody> </table>		04.05. bis 31.12. 2016	01.01. bis 31.12. 2017	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	150,00	Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.215,77	23.320,77	Ergebnis nach Steuern	44.215,77 -	23.448,27 -	Jahresfehlbetrag	44.215,77	23.448,27		01.01. bis 30.06. 2017	01.01. bis 30.06. 2018	Rohergebnis	150,00	110,00	Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.546,78	30.394,25	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	339,18	Ergebnis nach Steuern	16.396,78 -	30.623,43 -	Jahresfehlbetrag	16.396,78	30.623,43		31.12.2016	31.12.2017	AKTIVA			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.932,30	64,60	Kassenbestand	222.413,73	186.375,96	Bilanzsumme	224.346,03	186.440,56	PASSIVA			Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00	Jahresfehlbetrag	44.215,77	23.448,27	Rückstellungen	5.850,00	3.700,00	Verbindlichkeiten	12.711,80	404,60	Bilanzsumme	224.346,03	186.440,56
	04.05. bis 31.12. 2016	01.01. bis 31.12. 2017																																																																		
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	150,00																																																																		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.215,77	23.320,77																																																																		
Ergebnis nach Steuern	44.215,77 -	23.448,27 -																																																																		
Jahresfehlbetrag	44.215,77	23.448,27																																																																		
	01.01. bis 30.06. 2017	01.01. bis 30.06. 2018																																																																		
Rohergebnis	150,00	110,00																																																																		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.546,78	30.394,25																																																																		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	339,18																																																																		
Ergebnis nach Steuern	16.396,78 -	30.623,43 -																																																																		
Jahresfehlbetrag	16.396,78	30.623,43																																																																		
	31.12.2016	31.12.2017																																																																		
AKTIVA																																																																				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.932,30	64,60																																																																		
Kassenbestand	222.413,73	186.375,96																																																																		
Bilanzsumme	224.346,03	186.440,56																																																																		
PASSIVA																																																																				
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00																																																																		
Jahresfehlbetrag	44.215,77	23.448,27																																																																		
Rückstellungen	5.850,00	3.700,00																																																																		
Verbindlichkeiten	12.711,80	404,60																																																																		
Bilanzsumme	224.346,03	186.440,56																																																																		

Ausgewählt Daten aus den Bilanzen der Zwischenabschlüsse zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 in EUR (ungeprüft):

	30.06.2017	30.06.2018
AKTIVA		
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	750,00
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	570,00	5.550,91
Kassenbestand	191.975,78	417.153,10
Rechnungsabgrenzungsposten	3.541,67	1.297,07
Bilanzsumme	196.087,45	424.751,08
PASSIVA		
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	275.000,00
Kapitalrücklage	0,00	225.000,00
Verlustvortrag	44.215,77	67.664,04
Jahresfehlbetrag	16.396,78	30.623,43
Rückstellungen	6.700,00	2.600,00
Verbindlichkeiten	0,00	20.438,55
Bilanzsumme	196.087,45	424.751,08

Die Emittentin war bislang nicht im wesentlichen Umfang unternehmerisch tätig. Die Gesellschaft konnte noch keine Erträge erzielen. Daher beschränken sich die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung im Wesentlichen auf laufenden Kosten. Diese beziehen sich insbesondere auf die Kosten der Aufnahme des Grundkapitals in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf, einschließlich der hierauf bezogenen Beratungskosten, insbesondere für die Erstellung eines Wertpapierprospekts Ende 2016. Der höhere Jahresfehlbetrag im Jahr 2016 gegenüber 2017 beruht auf den höheren Kosten der Börsennotierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Geschäftsjahr 2016.

Das Umlaufvermögen der Emittentin belief sich zum Ende des Geschäftsjahres 2016 EUR 224.346,03. Dabei handelt es sich um Barmittel, die im Wesentlichen aus der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2016 stammen. Das Umlaufvermögen in Form des Kassenbestands reduzierte sich im Jahr 2017 zur Finanzierung der laufenden Kosten der Gesellschaft.

In den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Geschäftsjahren 2016 und 2017 bestanden keine Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin wesentlich beeinträchtigten. Ebenso wenig haben staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt. Zu Faktoren, welche die Geschäfte der Emittentin beeinträchtigen können, wird auf die Risikohinweise verwiesen.

Der Vorstand der Gesellschaft hatte am 04. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 250.000,00 gegen Bareinlage um bis zu EUR 25.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 25.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus dem Genehmigten Kapital 2016/I auf bis zu EUR 275.000,00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind im Wege einer Privatplatzierung zum Ausgabebetrag von EUR 10,00 Investoren angeboten und von diesen gezeichnet worden. Am 05. Juni 2018 ist die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen worden. Die neuen Aktien sind in die laufende Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Der Bruttoemissionserlös von EUR 250.000,00 ist der Gesellschaft zugeflossen. Er dient dem weiteren Aufbau des operativen Geschäfts.

B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma Finanzinformationen	Entfällt; es werden keine Pro-forma Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die historischen Finanzinformationen, d.h. die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017, wurden geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Zwischenabschlüsse per 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 sind ungeprüft.
B.11	Geschäftskapital der Gesellschaft	Nach Meinung des Vorstands reicht das derzeit vorhandene Geschäftskapital für die derzeitigen Bedürfnisse der Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten aus.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung	Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien können anhand der folgenden Daten identifiziert werden: International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2BPK34 Wertpapierkennnummer (WKN): A2BPK3
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro (nachfolgend „ EUR “).
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien; Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 275.000,00 und ist eingeteilt auf 275.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche 275.000 Aktien sind voll eingezahlt. Die Aktien haben keinen Nennwert.
C.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Beschränkungen der Rechte	Stimmrecht: Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Gewinnanteilberechtigung und Anteil am Liquidationserlös: Die angebotenen Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2018 ausgestattet. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Vorzugsrechte: Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede Aktie gewährt die gleichen Dividendenrechte. Es gibt keine Vorzugsrechte im Hinblick auf die Beteiligung der Aktionäre am Vermögen der Gesellschaft und im Hinblick auf Bezugsrechte auf neue Aktien. Form und Verbriefung der Aktien: Alle Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einer anteiligen Beteiligung am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei

		der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist satzungsmäßig ausgeschlossen. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Aktien bestehen nicht.
C.6	Zulassung zum Handel	Entfällt; die Emittentin beabsichtigt, die Angebotsaktien und die Bestandsaktien in die Preisermittlung des Primärmarkts im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufnehmen zu lassen. Die Einbeziehung der Angebotsaktien in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird voraussichtlich für den 27. Dezember 2018 erwartet. Eine Einbeziehung in den „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („MiFID“) erfolgt nicht.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik	Der an die Aktionäre auszuschüttende Anteil des Unternehmensertrags richtet sich, sofern die Hauptversammlung nichts Anderweitiges beschließt, nach dem Anteil an dem Grundkapital der Gesellschaft, den die von ihnen gehaltenen Aktien vertreten. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt, gezahlt werden. Bisher wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Bei jeder zukünftigen Dividendenzahlung werden die Interessen der Aktionäre und die allgemeine Situation der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Black Pearl Digital AG aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.
Abschnitt D – Risiken		
D.1	Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p>Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Markt für blockchain-basierte Digitalwährungen könnte durch bestehende und zukünftige regulatorische Maßnahmen eingeschränkt oder vollständig untersagt werden. • Der Rechtsrahmen für blockchain-basierte Transaktionen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. • Die steuerrechtliche Behandlung von Digitalwährungen könnte deren alltäglichen Einsatz reduzieren oder gar faktisch ausschließen. • Mit der Zahl der Teilnehmer an der Blockchain steigen die Transaktionskosten. • Unter Verwendung des Proof-of-Work Algorithmus steigt der Energieverbrauch mit zunehmender Teilnehmerzahl. • Bitcoin als treibende Kraft im Blockchain-Umfeld könnte an Akzeptanz verlieren mit der Folge, dass dies zu einem Vertrauensverlust in die Blockchain-Technologie generell führt. • Es bestehen Risiken in der praktischen Anwendung und Akzeptanz der Blockchain als neue Technologie.

		<ul style="list-style-type: none"> • Restriktionen in der Internet-Nutzung könnten den Einsatz der Blockchain verringern oder unmöglich machen. • Digitalwährungen unterliegt in der Regel kein Wert. Die jüngst zu beobachtenden Kurssteigerungen könnten vielmehr durch Spekulation getrieben sein. Ein Ende der Spekulationsphase könnte zu einem Zusammenbruch der Kurse und einem Vertrauensverlust in die Blockchain allgemein führen. • Die Blockchain unterliegt technischen Risiken. Insbesondere könnte der Code von wesentlichen Technologien grundlegende Fehler enthalten. • Die Blockchain eines großen Vertreters von Digitalwährungen könnte gehackt werden. • Eine große Kryptobörse könnte gehackt werden oder absichtlich betrügerisch handeln. • Es besteht das Risiko eines allgemeinen strukturellen Markteinbruchs im Bereich der Blockchain als dem Geschäftsbereich der Emittentin, mit der Folge, dass sich das System der Blockchain jedenfalls zeitweilig nicht durchsetzt. • Es besteht das Risiko von Reputationsschäden durch Branchenentwicklungen. • Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren. • Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern. • Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen. • Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen. • Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Black Pearl Digital AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen. • Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern. • Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskurschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen. <p>Unternehmensbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung im März 2018 aufgenommen (Start-Up). Sie verfügt daher nicht über eine wesentliche Zahl von Mitarbeitern, Kundenstamm, oder Erfahrung im Geschäftsbetrieb. • Drittanbieter könnten die Zusammenarbeit mit Projekten der Emittentin verweigern, wenn sie ihr eigenes Geschäftsmodell in Gefahr sehen oder
--	--	--

		<p>sich rechtlichen Risiken oder Reputationsschäden ausgesetzt sehen sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte der Emittentin könnten scheitern, ggf. auch ohne Verschulden der Emittentin. Hieraus könnten sich hohe Schadensersatzansprüche des Kunden oder Dritter ergeben. • Das rechtliche Umfeld, in dem die Emittentin tätig ist, ist möglicherweise noch Änderungen unterworfen. • Sollte die Emittentin in Digitalwährungen bezahlt werden, ist sie sämtlichen Risiken von Digitalwährungen unmittelbar ausgesetzt. • Die Blockchain-Technologie wurde von Dritten entwickelt. Die Emittentin könnte mit ihren Leistungen Rechte Dritter verletzen. • Die Emittentin verfügt nicht über geschützte Immaterialgüterrechte. Dritte könnten das Geschäftsmodell der Emittentin parallel anbieten. • Die Emittentin ist mit ihren Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notiert. Durch regulatorische Vorgaben können sich hohe Kosten und Aufwände ergeben, die durch die Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht tragbar sind. • Die Emittentin beabsichtigt, die Mittel aus der Emission für allgemeine unternehmerische Zwecke zu verwenden. Die Anleger trifft damit ein „Blind-Pool“-Risiko. • Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, im Wettbewerb insbesondere mit finanzstarken Wettbewerbern zu bestehen. • Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von IT-Systemen ab, deren Funktionsfähigkeit durch interne und externe Umstände einschließlich vorsätzlicher Eingriffe (Hacker) erheblich beeinträchtigt werden und insbesondere zu Reputationsschäden führen kann. • Die Emittentin ist von ihrem Management abhängig. Sie verfügt derzeit nicht über eine hinreichende Zahl an qualifizierten Mitarbeitern, und könnte nicht in der Lage sein, die erforderlichen Mitarbeiter zu rekrutieren. • Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden. • Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmung zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind. • Die Zielunternehmen der Black Pearl Digital AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Black Pearl Digital AG mit sich bringt. • Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Beteiligung an einer Gesellschaft aus den vorhandenen Mitteln erwerben und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen. • Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Black Pearl Digital AG hat erst im März 2018 ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung aufgenommen und bis zum Datum dieses Prospektes noch keine Beteiligung erworben. • Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. • Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft. • Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen. • Da die Black Pearl Digital AG ihren Geschäftsbetrieb in seiner aktuellen Ausrichtung erst im März 2018 aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird. • Die Black Pearl Digital AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen. • Es bestehen potentielle Haftungsrisiken für Softwareprodukte und Beratungsleistungen. • Es bestehen Risiken in Bezug auf Software-Sicherheit und Systemstörungen. • Es bestehen Risiken aus der begrenzten Schutzfähigkeit des geistigen Eigentums. • Dritte könnten sich unrechtmäßig Zugang zu den technischen Systemen oder sonstigen Daten der Emittentin verschaffen. • Die Nutzung von unternehmenskritischer Individualsoftware der Emittentin könnte unmöglich, eingeschränkt oder erheblich verteuert und damit ggf. unwirtschaftlich werden, wenn vertraglich befristete Nutzungsrechte ablaufen, die Softwarerechte Dritter verletzen oder nicht kompatibel zu neuen technischen Entwicklungen sein sollte. • Der Ausfall von EDV-Systemen oder Softwarefehler kann zu Umsatzeinbußen, Vermögens- oder Reputationsschäden führen. <p>Risiken aus dem Konzernverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE. • Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE. • Die Identität bei den Organen der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen. <p>Steuerliche Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Es könnte zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer noch anfallender Verluste kommen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls nicht vollumfänglich mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Die Finanzbehörden könnten in dem einen oder anderen Fall bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und deshalb niedrigere Verluste feststellen. Zudem könnte die Gesellschaft bei einem Gesellschafterwechsel die angefallenen steuerlichen Verlustvorträge teilweise oder in Gänze verlieren. • Die Finanzbehörden könnten zukünftig im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten, und der Gesellschaft könnten hieraus Nachforderungen entstehen. • Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben.
<p>D.3</p>	<p>Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Angebotspreis ist nicht indikativ für künftige Marktpreise, insbesondere weil es keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Nr. 16 WpPG für die Aktien der Gesellschaft gibt. • Es bestehen Risiken aus der Volatilität des Kurses der Aktie der Black Pearl Digital AG. • Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, dass für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann. • Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen börsenmäßigen Handel der Neuen Aktien; bei fehlender künftiger Einbeziehung in einen Börsenhandel (insbesondere durch Wegfall der derzeit bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf) droht das Risiko, dass der Anleger seine Beteiligung nicht veräußern kann. • Es besteht das Risiko des vollständigen Scheiterns der Kapitalerhöhung zur Schaffung der neuen Aktien oder dass nur wenige neue Aktien geschaffen werden, was zur Insolvenz der Gesellschaft und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals auch ohne Erlangung von Aktien führen kann. • Der anteilige Buchwert des Eigenkapitals je Aktie unterschreitet den Ausgabepreis erheblich. • Falls die Emittentin in Zukunft Anleihen oder Aktien anbietet, könnte sich das nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. • Aktienverkäufe der Altaktionäre könnten zu Belastungen des Aktienkurses führen. • Es könnte sich kein öffentlicher Handel in Aktien der Gesellschaft entwickeln. • Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf weist gegenüber dem organisierten Markt nur eingeschränkte Transparenzanforderungen und Anleger-schutzbestimmungen auf.

Abschnitt E – Angebot

<p>E.1</p>	<p>Gesamtnettoerlös, geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Die Emittentin erhält im Rahmen des Angebots den Bruttoemissionserlös aus dem Verkauf und der Platzierung der aus der Kapitalerhöhung stammenden Neuen Aktien abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden Provision der ACON und anteiliger Kosten aus dem Verkauf und der Platzierung dieser Aktien. Der Gesamterlös des Angebots hängt davon ab, wie viele Aktionäre ihr Bezugsrecht auf die insgesamt bis zu 2.750.000 Neuen Aktien ausüben und wie viele Angebotsaktien im Übrigen platziert werden. Die Emittentin würde auf Basis eines Angebotspreises von EUR 27,50 je Neuer Aktie einen maximalen Bruttoemissionserlös in der Größenordnung von EUR 75,625 Mio. erzielen.</p> <p>Aufgrund der Abhängigkeit der Kosten von der Anzahl der von der Gesellschaft im Rahmen des Angebots veräußerten Neuen Aktien lassen sich die der Gesellschaft aufgrund des Börsengangs entstehenden Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich voraussagen. Auf Basis der Platzierung sämtlicher Neuer Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 27,50 je Neuer Aktie schätzt die Gesellschaft, dass die von ihr zu tragenden Gesamtkosten des Angebots bei einem angenommenen Bruttoemissionserlös der Gesellschaft in Höhe von EUR 75,625 Mio. voraussichtlich ca. EUR 4 Mio. betragen werden. Die genaue Höhe der Kosten kann erst nach Abschluss des Angebots und Beendigung aller im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dienstleistungen und Maßnahmen ermittelt werden. Vorbehaltlich der oben genannten Unsicherheiten würde die Gesellschaft unter dieser Annahme einen Nettoemissionserlös in der Größenordnung von ca. EUR 71,625 Mio. erzielen.</p>
<p>E.2a</p>	<p>Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse</p>	<p>Der der Gesellschaft zufließende Nettoemissionserlös führt zu einer Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und unterstützt die beabsichtigte Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit. Die Emittentin beabsichtigt mit den Mitteln aus der Kapitalerhöhung, die benötigte Infrastruktur aufzubauen und mit den verbleibenden Erlösen neues Personal einzustellen. Konkrete Pläne bezüglich der Verwendung der Mittel aus der Kapitalerhöhung bestehen derzeit allerdings nicht; insbesondere sind die Beträge, die in die Infrastruktur investiert werden wollen, noch nicht genau definiert. Es handelt sich daher im Ergebnis um einen „Blind Pool“, bei dem der Anleger der Emittentin und der Leistung betreffen die sinnvolle Verwendung des Emissionserlöses vertraut.</p> <p>Da die Emittentin die zu tätigen Investitionen von der Höhe der eingeworbenen Erlöse abhängig machen wird, besteht kein Risiko, dass die Erlöse nicht zur Deckung der geplanten Verwendungszweck hinreichend sind.</p> <p>Bis zu seiner Verwendung soll der Nettoemissionserlös der Gesellschaft zunächst in kurzfristigen Bankeinlagen oder liquiden Geldmarktinstrumenten angelegt werden, so dass er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.</p>
<p>E.3</p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p>Gegenstand des Angebots sind 2.750.000 auf der Grundlage des deutschen Aktiengesetzes nach §§ 182 ff. AktG geschaffene, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2018, aus der am 10. September 2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen. Die Währung der Emission ist der Euro. Anbieter der Angebotsaktien ist die Emittentin.</p> <p>Der Vorstand hat am 14. November 2018 aufgrund der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 14. November 2018 auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse den Ausgabebetrag der Neuen Aktien auf EUR 27,50 je</p>

		<p>Stückaktie festgelegt. Der Bezugspreis für das Bezugsangebot ist identisch mit dem Angebotspreis für das Öffentliche Angebot.</p> <p>Die Angebotsaktien werden zunächst den Altaktionären zum Bezug angeboten, und zwar in der Weise, dass die ACON Actienbank AG mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Dessauerstr. 6, 80992 München, Deutschland (nachfolgend auch „ACON“), zur Zeichnung und Übernahme der bis zu 2.750.000 Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wird, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären im Verhältnis 1 : 10 gegen Zahlung des noch festzulegenden Bezugspreises je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten (Bezugsangebot). Die Bezugsfrist wird voraussichtlich vom 20. November 2018 bis zum 04. Dezember 2018 laufen. Ein Bezugsrechtshandel findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.</p> <p>Neue Aktien, die im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung innerhalb der Bezugsfrist bis zum 04. Dezember 2018 nicht bezogen werden, werden Anlegern im Rahmen eines öffentlichen Angebots zur Zeichnung angeboten (Öffentliches Angebot). Die Navigator Equity Solutions SE hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rahmen des Bezugsangebots ihr Bezugsrecht aus 165.000 Aktien an der Gesellschaft nicht auszuüben, so dass selbst im Falle der Ausübung der Bezugsrechte aus den übrigen 110.000 Aktien der Altaktionäre 1.650.000 Neue Aktien verblieben würden, die von Anlegern gezeichnet werden könnten. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. November 2018 bis zum 10. Dezember 2018. Im Rahmen des Öffentlichen Angebots wird den Aktionären der GFT Technologies SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, Geschäftsanschrift: Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart, Deutschland, ein bevorrechtigtes Zeichnungsrecht dergestalt eingeräumt, dass jeder Aktionär der GFT Technologies SE für je zehn Stammaktien an der GFT Technologies SE (WKN 580060 / ISIN DE0005800601) ein Zeichnungsrecht auf eine Neue Aktie an der Emittentin erhält. Die Neuen Aktien werden ausschließlich in Deutschland öffentlich angeboten.</p> <p>Weder aufgrund des Bezugsangebots innerhalb der Bezugsfrist noch aufgrund des Öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist bezogene Neue Aktien können durch die Emittentin bis zum 12. Dezember 2018, 16:00 Uhr im Rahmen einer Privatplatzierung zum Erwerb angeboten werden, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan oder Kanada und nicht an U.S.-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act (der „Securities Act“) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahl der letztendlich bei Anlegern platzierten Angebotsaktien deutlich unterhalb der vorgenannten Anzahl der Angebotsaktien liegen kann. Die Zuteilung einer geringeren Zahl an Aktien an die Anleger als die gesamte Zahl der angebotenen Aktien bedeutet keine Veränderung der Bedingungen des Angebots und löst damit keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach dem Wertpapierprospektgesetz aus.</p>
E.4	<p>Wesentliche Interessen, die für das Angebot von Bedeutung sind, einschließlich widerstreitender Interessen</p>	<p>Herr Johannes Angermeier, Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, ist mit ca. 5,09 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Dr. Florian Pfungsten, Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, ist mit 4,0 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Dr. Jens Bodenkamp, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin, ist mit ca. 0,45 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Erich Hoffmann, Mitglied des Aufsichtsrats, ist mit ca. 0,09 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Joachim Haedke, Mitglied des Aufsichtsrats, ist mit ca. 0,27 % unmittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Aufgrund ihrer Organstellungen bei der Emittentin entscheiden alle genannten Mitglieder des Vorstands und des</p>

		<p>Aufsichtsrats über die Ausgestaltung und Durchführung des Angebots. In Anbetracht ihrer existenten Beteiligungen an der Emittentin können sich insoweit Interessenkonflikte ergeben. Die ACON Actienbank AG hat ein Interesse an der Durchführung des Angebots, da sich ihre Vergütung nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst.</p>
E.5	<p>Name der Personen/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist</p>	<p>Entfällt. Die angebotenen Aktien stammen aus einer Kapitalerhöhung und werden nicht von bestehenden Aktionären zum Verkauf angeboten. Die ACON Actienbank AG wird lediglich als Emissionsbank im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG tätig.</p> <p>Die Navigator Equity Solutions SE, die White Sun GmbH und Herr Johannes Angermeier haben sich im Hinblick auf 85.125 (Navigator Solutions SE), mindestens 5.500 (White Sun GmbH) und mindestens 7.000 (Johannes Angermeier) in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Bestandsaktien gegenüber der ACON Actienbank AG verpflichtet, unwiderruflich und unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des nationalen Aktienrechts, für einen Zeitraum vom 01. Oktober 2018 an bis zum 30. September 2019, keine dieser Aktien an der Gesellschaft börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt innerhalb dieser Zeiträume zu veräußern oder zu verkaufen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung oder einem Verkauf wirtschaftlich entsprechen. Innerhalb des vorstehenden Zeitraums kann die ACON Actienbank AG insgesamt oder für Teile der davon betroffenen Aktien Befreiungen des jeweiligen Aktionärs von der Lock-Up-Verpflichtung schriftlich erteilen, sofern die Aktien dazu verwendet werden sollen, um damit Market-Making-Aktivitäten zur Förderung der Liquidität, die Sicherung des Bestehens der Gesellschaft, die Aufnahme strategischer Investoren, oder auch zur Absicherung von im Rahmen der operativen Tätigkeit gewährten Bankdarlehen zu gewährleisten.</p>
E.6	<p>Betrag und Prozentsatz, der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung</p>	<p>Soweit Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen und keine Angebotsaktien zeichnen, wird deren prozentualer Anteil am stimmberechtigten Kapital der Emittentin bei vollständiger Platzierung sämtlicher Angebotsaktien aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. September 2018 beschlossenen Kapitalerhöhung um 90,90 % verwässert, d.h. die Angebotsaktien würden bei vollständiger Platzierung 90,90 % des erhöhten Grundkapitals umfassen.</p> <p>Vor Durchführung der Kapitalerhöhung belief sich der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des letzten (ungeprüften) Zwischenabschlusses per 30. Juni 2018 auf EUR 1,46 je Aktie. Hierbei wurde der Quotient zwischen dem gesamten Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals (EUR 401.712,53 gemäß dem ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft per 30. Juni 2018) und der Anzahl des zum Zeitpunkt dieses Prospekts ausgegebenen Aktien (275.000 Stück) berechnet. Der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin nach HGB entspricht der Bilanzsumme abzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Der unmittelbare Abfall des Nettobuchwerts des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie vor der Kapitalerhöhung und dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie nach Kapitalerhöhung.</p> <p>Bei einem unterstellten, der Emittentin zufließenden Nettoemissionserlös von ca. EUR 71,625 Mio. würde der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals nach der Kapitalerhöhung insgesamt ca. EUR 72,027 Mio. und je Aktie ca. EUR 23,81 betragen. Der unmittelbare Anstieg des Nettobuchwerts des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie würde ca. EUR 22,35 und damit ca. 1.530 % in Bezug zum Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie vor der Kapitalerhöhung betragen. Der von einem Anleger im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Bar einlagen gezahlte maximale Bezugspreis pro Aktie von EUR 27,50 läge damit</p>

		ca. EUR 3,69 und ca. 13,418 % über dem Nettobuchwert des angepassten Eigenkapitals je Aktie der Emittentin nach der Kapitalerhöhung.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger durch die Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Enfällt. Bei der Abrechnung des Kaufpreises durch die Bank des Kaufinteressenten fallen üblicherweise Provisionen und Börsenentgelte in unterschiedlicher Höhe an, die von der Bank direkt abgerechnet werden. Von Seiten der Gesellschaft oder den Aktionären werden dem Anleger keine Kosten berechnet.

2. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der Black Pearl Digital AG (nachfolgend auch die „Emittentin“ oder „Gesellschaft“) die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren sowie die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Black Pearl Digital AG haben. Der Börsenkurs der Aktien der Black Pearl Digital AG könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den zuzulassenden Wertpapieren beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Black Pearl Digital AG ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Black Pearl Digital AG haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

2.1 Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren

Der Markt für blockchain-basierte Digitalwährungen könnte durch bestehende und zukünftige regulatorische Maßnahmen eingeschränkt oder vollständig untersagt werden.

Die Emittentin ist im Bereich der Blockchain aktiv, indem sie beabsichtigt, blockchain-basierte Beratungs- und Softwareleistungen zu erbringen und Beteiligungen an Gesellschaften zu akquirieren, die durch die industrielle Digitalisierung und insbesondere durch die Anwendung der Blockchain-Architektur bzw. der Distributed Ledger Technologie (DLT) einen fundamentalen Wandel durchleben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass Initial Coin Offerings (ICOs) technisch einfach zu handhaben sind, und fast keinen regulativen Beschränkung unterliegen, gab und gibt es zahlreiche fragwürdige und betrügerische ICO-Projekte. Digitalwährungen sind in der jüngeren Vergangenheit zudem oftmals als extrem spekulative Investments verwendet worden. Sie standen und stehen auch im Verdacht, als anonyme Währung für illegale Geschäfte (etwa für Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) eingesetzt zu werden (Hönig, Initial Coin Offering, 2018, Seite 11 und 24). Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sahen sich im November 2017 veranlasst, vor den Gefahren von Digitalwährungen zu warnen. Sie haben in diesem Zusammenhang insbesondere hervorgehoben, dass

- ICOs für Anleger höchst risikoreiche, spekulative Investments sind;
- viele ICOs im unregulierten Bereich stattfinden, insbesondere dann, wenn ein ICO nicht dem Geltungsbereich von EU-Rechtsvorschriften unterliegt, so dass Anleger nicht von dem Schutz, den diese Rechtsvorschriften gewähren, profitieren können;
- bei ICOs oftmals kein Verbraucherschutz, keine kapitalmarktspezifischen Anlegerschutzinstrumente und kein Schutz personenbezogener Daten existieren;
- Anleger statt eines regulierten Prospekts häufig nur objektiv unzureichende, unverständliche oder irreführende Informationen in Form sogenannter Whitepapers (im Kontext zu ICO als wenig aussagekräftige Projektbeschreibung verstanden) erhalten;
- ein ausgeprägtes technisches Verständnis bei den Anlegern erforderlich ist, um ICO-Projekte umfassend beurteilen zu können;
- sich über ICOs zu finanzierende Projekte typischerweise in einem sehr frühen, meist experimentellen Stadium befinden und der Entwicklungsstand bzw. die Geschäftsmodelle dementsprechend unerprobt sind;
- große Preisschwankungen bei den im Rahmen der ICOs ausgegebenen Coins oder Tokens möglich sind und es häufig keinen Zweitmarkt gibt;

- ausgegebene Coins oder Tokens sich als vollkommen illiquide herausstellen können;
- ICO-Strukturen großes Potenzial für Missbrauch und Betrug bieten;
- der Programmcode Fehler aufweisen kann, die von Dritten ausgenutzt werden können.

Schädigungen von Anlegern könnten zukünftig dazu führen, dass auf behördlicher oder gesetzlicher Ebene Regulierungen eingeführt werden, die zur Folge haben, dass die Ausgabe von Digitalwährungen und das Angebot der Blockchain als zugrundeliegender Infrastruktur nur unter hohen Anforderungen oder überhaupt nicht möglich sind. Angesichts der Neuheit der Technologie ist nicht abzusehen, wie Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber auf spektakuläre Schadensfälle reagieren könnten. Staatliche Interventionen könnten dazu führen, dass auch Geschäftsmodelle, die keine Digitalwährung im Sinne eines Investments darstellen, sondern die Blockchain-Technologie als Datenbank nutzen, solchen regulatorischen Rahmenbedingungen unterworfen und nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll angeboten werden können.

Ebenso könnten datenschutzrechtliche Regelungen zur Folge haben, dass bestimmte Blockchain-Strukturen praktisch nicht mehr einsetzbar sind, wenn sich aus öffentlich einsehbaren Transaktionen personenbezogene oder anderweitig geschätzte Daten ersehen oder ermitteln lassen. Es liegt in der Natur der Blockchain, dass die verteilte Datenbank frei einsehbar ist und selbst dann Rückschlüsse auf die Identität der Teilnehmer zulässt, wenn diese – wie gewöhnlich – unter Pseudonymen auftreten. Umgekehrt ermöglichte die Blockchain eine anonyme Übertragung von Werteinheiten, was im Widerspruch zur Identifizierungspflicht von Vertragspartnern nach dem Geldwäschegesetz oder sonstigen Kapitalverkehrskontrollen steht (Blockchain #Banking, Ein Leitfaden zum Ansatz des Distributed Ledger und Anwendungsszenarien, November 2016, herausgegeben von Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., abrufbar unter <https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2016/Leitfaden/Blockchain/161104-LF-Blockchain-final-2.pdf>). Auslöser für Restriktionen könnten im Zusammenhang mit Blockchain auch ökologische Gesichtspunkte sein, wenn der insgesamt hohe Energieverbrauch zu Kritik in der Politik und regulatorischen Einschränkungen führt.

Das Risiko regulativer Eingriffe verstärkt sich durch den Umstand, dass Digitalwährungen prinzipiell keinem nationalen Regime zuzuordnen sind; es könnten daher auch regulatorische Maßnahmen ausländischer Staaten in deren Zuständigkeitsbereich nachteilige Wirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin entfalten.

Staatliche Einschränkungen oder gar Verbote für den Markt für Digitalwährungen können erheblichen Einfluss auf die Nutzung von Blockchain-Strukturen und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Rechtsrahmen für blockchain-basierte Transaktionen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Angesichts der enormen Dynamik, die insbesondere den Markt für Digitalwährungen prägen, hinken Politik, Gesellschaft und Staat der tatsächlichen Entwicklung hinterher. Aktuell besteht noch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit im Umgang mit blockchain-basierte Transaktionen, was sich namentlich an folgenden Aspekten zeigt:

- Die BaFin hat im Juni 2017 etwa darauf hingewiesen, dass namentlich bei (offen zugänglichen) Public-Blockchain-Implementierungen die Frage ungeklärt ist, welches Recht auf die Transaktion Anwendung findet, wenn sich zwei Transaktionsbeteiligte in unterschiedlichen Jurisdiktionen befinden. Entsprechende Unsicherheiten bestehen bei (geschlossenen) Private-Blockchain-Implementierungen, sofern die Teilnahme an derartigen Netzwerken nicht an die Akzeptanz bestimmter rechtlicher Regeln gebunden ist.
- Für ungeklärt hält die BaFin zudem die grundsätzliche Frage, welchen juristischen Stellenwert eine Blockchain-Transaktion überhaupt hat. Gleiches gilt für die rechtliche Qualifikation und Behandlung von Smart Contracts, verstanden als digitale Verträge, die ausschließlich im Rahmen einer Blockchain bestehen. Hierbei handelt es sich um einen regelbasierten Programmcode. Dieser Code wird während der Ausführung einer Blockchain-Transaktion ausgeführt. Dabei werden die festgelegten Regeln auf Transaktionen angewandt und es findet eine Verifizierung statt (siehe Smart Contracts – selbsterfüllende Verträge, abrufbar unter <https://www.kreditkarte.net/wissenswertes/smart-contracts/>).
- Die BaFin stuft Bitcoins als sog. „Rechnungseinheiten“ im Sinne des Kreditwesengesetzes ein, d.h. als nicht auf gesetzliche Zahlungsmittel lautende Werteinheiten, die mit Devisen zumindest vergleichbar sind. Obgleich weder die Bezahlung mit oder die Annahme von Bitcoins noch das Schürfen von Bitcoins als erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen qualifiziert werden, sind die Grenzen zum (strafbewehrten) erlaubnispflichtigen Eigenhandel fließend. Hierfür reicht es aus, wenn neben Vorgang des Bezahlens, Annehmens und Schürfens der Handelnde einen gewissen Beitrag am Markt leistet,

um eben diesen Markt zu erhalten oder einen neuen zu schaffen. Erlaubnispflichtiger Eigenhandel kann bereits bei mehr als 20 Einzeltransaktionen pro Monat angenommen werden, was etwa für sog. Mining-Pools von Bedeutung ist.

- Je nach Ausgestaltung kann der Betrieb einer Handelsplattform für Digitalwährungen unter verschiedenen Aspekten (Eigenhandel, Anlage- und Abschlussvermittlung, Finanzkommissionsgeschäft oder Betrieb eines multilateralen Handelssystems) erlaubnispflichtig sein.
- Nicht frei von Zweifeln ist die Prospektspflicht bei sog. Initial Coin Offerings (ICOs). Zu unterscheiden sind einfache Token, die dem Inhaber keine weiteren Rechte außer der Inhaberschaft selbst gewähren, von Token, die dem Inhaber ein zusätzliches Bezugsrecht für weitere Token nach festgelegten Regeln verschaffen. Token mit weiteren Features können unter Umständen als Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG zu qualifizieren sein, wenn nach festgelegten Regeln Ausschüttungen an Tokeninhaber erfolgen, die sich am Ergebnis des ausgebenden Unternehmens orientieren.
- Risiken von Smart Contracts ergeben sich insbesondere aus dem Fehlen einer zentralen Instanz, die bei beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Fehlverhalten korrigierend eingreifen könnte. Daneben können auch rechtliche Risiken durch Smart Contracts entstehen. Derzeit ist noch unklar, ob Entscheidungen, die der Programmcode trifft, auch von Gerichten als verbindlich anerkannt werden. Fraglich ist auch insgesamt, ob die Marktteilnehmer solch ein Verfahren akzeptieren werden, oder ob Gerichte nicht doch bei illegitimen oder ineffizienten Entscheidungen eingreifen können sollten. Außerdem stellt sich die Frage, inwiefern die in Programmcode niedergelegten Vertragsbedingungen für Verbraucher oder Privatanleger verständlich sind.

Die genannten Rechtsunsicherheiten können einzeln oder zusammen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Akzeptanz der Blockchain-Technologie und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die steuerrechtliche Behandlung von Digitalwährungen könnte deren alltäglichen Einsatz reduzieren oder gar faktisch ausschließen.

Ebenso wie die regulatorische Behandlung ist auch die steuerrechtliche Einordnung von Digitalwährungen mit Unsicherheiten behaftet und möglicherweise Gegenstand regulatorischer Eingriffe. In Deutschland werden Digitalwährungen derzeit als „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG eingestuft. Kursgewinne, die sich aus der Differenz zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis ergeben, sind damit für private Veräußerungsgeschäfte steuerfrei, wenn die Währungseinheit für mindestens ein Jahr gehalten wird. Wenn ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger sich an geltendes Recht halten wollte, müsste er beim Einsatz von Digitalwährungen sicherstellen, dass er die verwendete Währungseinheit mehr als ein Jahr gehalten hat, und andernfalls prüfen, ob es zwischen Erwerb und Einsatz (d.h. Veräußerung oder Einsatz als Gegenleistung im Rahmen einer Transaktion) der Währungseinheit Kursgewinne gegeben hat, und diese versteuern. Die Lage ist in anderen Jurisdiktionen ähnlich.

Gewerblich tätige Personen und Unternehmen können – anders als Privatanleger – von vornherein keine privaten Veräußerungsgeschäfte tätigen. Geschäfte mit Bitcoins, die sich im Betriebsvermögen befinden, führen stattdessen in aller Regel zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG. Eine Mindesthaltungsdauer, nach deren Ablauf Steuerfreiheit eintritt, gibt es in diesem Fall nicht. Je nach Rechtsform des Unternehmens unterliegen die so erzielten Gewinne dann der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer – sowie jeweils zusätzlich der Gewerbesteuer. Dies kann vor allem diejenigen Personengruppen betreffen, die gewerblich Digitalwährungen schürfen und hierfür Transaktionsgebühren und/oder einen Blockrewards erhalten.

Werden die genannten Steuergesetze – auch unter Berücksichtigung geltender Freigrenzen – ernst genommen, könnte dies den Einsatz von Digitalwährungen im täglichen Gebrauch deutlich reduzieren oder sogar faktisch ausschließen.

Angesichts der derzeit hohen Marktkapitalisierungen und Umsätze einiger Digitalwährungen - die Website coinmarketcap.com listete per 1. August 2018 ca. 1.700 Kryptowährungen mit einer Gesamtmarktkapitalisierung von ca. 274 Milliarden US-Dollar auf – können auch fiskalische Interessen zu Eingriffen führen. Dies betrifft insbesondere eine (im Nachgang zum Schreiben vom Bundesfinanzministerium vom 27. Februar 2018 aktuell nicht gegebene, aber potentiell mögliche) Belastung von Digitalwährungen mit Umsatzsteuer.

Die genannten steuerlichen Implikationen könnten einzeln oder gemeinsam nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Mit der Zahl der Teilnehmer an der Blockchain steigen die Transaktionskosten.

Mit fortschreitender Größe eines Blockchain-Netzwerks steigen die Transaktionskosten. Voraussetzung für das Funktionieren der Bitcoin-Blockchain etwa ist, dass sich einzelne Nutzer zur Erstellung von Prüfsummen bereit-erklären, die sehr hohe Rechenleistungen erfordern. Diese sogenannten Miner werden durch das System in Bitcoins vergütet (siehe Krypto Magazin, Bitcoin Transaktionsgebühren, abrufbar unter <https://www.krypto-magazin.de/bitcoin-transaktionsgebuehren/>). Unter Miner ist ein Programm zu verstehen, der zur Verifizierung von Blockchain-Transaktionen verwendet wird. Als Miner oder Mining-Hardware wird oft ein physischer Computer bezeichnet, auf dem dieses Programm abläuft. Da die Bitcoin-Blockchain nur über eine eingeschränkte potentielle Zahl von Coins verfügt, wird die Höhe der Vergütung in Coins laufend niedriger. Zu einem bestimmten Zeitpunkt wird sich die Erstellung von Prüfsummen daher nur noch lohnen, wenn eine Vergütung von den Nutzern des Systems erhoben werden kann (siehe den Beitrag „How Bitcoin Mining Works“, Last updated: 29th January 2018, abrufbar unter <https://www.coindesk.com/information/how-bitcoin-mining-works/>). Auf der anderen Seite muss die Mehrzahl der Nodes die Transaktion bestätigen, gleichzeitig erfolgen zahlreiche Anfragen an Nodes.

Unter Verwendung des Proof-of-Work Algorithmus steigt der Energieverbrauch mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Die Berechnung der Hashwerte für neue Blöcke, in der Datenstrukturen gespeichert werden können, führt bei steigender Rechenleistung im Blockchain-Netzwerk dazu, dass jeder neu erzeugte Block stetig steigende Energieaufwände verursacht (Hönig, Initial Coin Offering, 31). Bei einem Hash bzw. Hashwert handelt es sich um eine mathematische Prüfsumme, die eine bestimmte Zeichenkette abbildet. Durch diese Prüfsumme ist es möglich, die Inhalte eines Blocks in einer Blockchain zu verifizieren (siehe den Beitrag „Hashwerte und Hashfunktionen einfach erklärt“ vom 2. September 2016, abrufbar unter <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/hashwerte-und-hashfunktionen-einfach-erklart/>). Der Energieaufwand ist bei der Verwendung des weit verbreiteten Proof-of-Work-Algorithmus, worunter ein Konsensalgorithmus zur Bestätigung und Verifizierung von Transaktionen im Blockchain Netzwerk zu verstehen ist, erheblich. Jede Transaktion in der Bitcoin-Blockchain etwa verbraucht derzeit ca. 300 kWh an Strom. Das gesamte Bitcoin-Netzwerk ist für ca. 0,13 % des weltweiten Stromverbrauchs verantwortlich, verbraucht damit mehr Strom als die gesamte Slowakei (siehe den Beitrag vom 23. November 2017 im Standard, Online-Ausgabe mit dem Titel „Bitcoin-System überholt 159 Länder im Stromverbrauch“ abrufbar unter <https://derstandard.at/2000068381619/Bitcoin-System-ueberholt-159-Laender-im-Stromverbrauch>). Dies führt dazu, dass die Kosten je Transaktion aktuell auf ca. USD 30-70 geschätzt werden. Fall die Entwickler-Community von Proof-of-Work basierten Blockchains nicht im Stande ist das Energieproblem langfristig zu lösen, kann die Akzeptanz der betreffenden Coins sinken.

Bitcoin als treibende Kraft im Blockchain-Umfeld könnte an Akzeptanz verlieren mit der Folge, dass dies zu einem Vertrauensverlust in die Blockchain-Technologie generell führt.

Das Netzwerk der Digitalwährung Bitcoin ist die Blockchain mit der größten Marktkapitalisierung und Teilnehmerzahl (nach der Website coinmarketcap.com belief sich Bitcoin auf eine Marktkapitalisierung von ca. EUR 131 Mrd. US-Dollar). Da die Größe eines Bitcoin-Blocks in Megabyte nicht ausreichend für das gesamte Transaktionsaufkommen ist, sucht die Entwickler-Community um Bitcoin aktuell nach einer Lösung für eine erhöhte Blockgröße oder einer alternativen Lösung des Problems. Sollte langfristig keine ausreichende Lösung gefunden werden, könnte die Akzeptanz von Bitcoin entfallen. Die fehlende Akzeptanz des Bitocins wäre mit einem Zusammenbruch des Kurses von verbunden, der wiederum zu einem Vertrauensverlust auch in andere Blockchains führen kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es bestehen Risiken in der praktischen Anwendung und Akzeptanz der Blockchain als neue Technologie.

Die Nutzung von Blockchains sieht sich sowohl Eingangshindernissen als auch Besonderheiten in ihrer Anwendung ausgesetzt, die bei herkömmlichen Transaktionen nicht bestehen:

- Da die Blockchain regelmäßig in einzelnen Nodes gespeichert wird, kann dort ein hoher Bedarf an Speicherplatz entstehen. Allein die Bitcoin-Blockchain verfügt derzeit über eine aktuelle Größe von ca. 189 Gigabyte (siehe die bei <https://www.blockchain.com/charts/blocks-size> abrufbare Tabelle).
- Die Bestätigung von Transaktionen durch eine Blockchain kann im Einzelfall Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Teilnehmer – im Vergleich zu etablierten Verfahren – vergleichsweise lange warten müssen,

bis Transaktionen final bestätigt wurden. Der Abstimmungs- und Validierungsprozess benötigt hierbei wesentlich mehr Datenspeicher und Dateninfrastruktur, was zu Lasten der Schnelligkeit und des Energieverbrauchs gehen kann.

- Während des Abstimmungs- und Validierungsprozesses besteht nur relative Finalität, ohne dass die Werteinheit nicht sofort weiterverwendet werden kann.
- Grundsätzlich fehlt bei Blockchains eine Möglichkeit, einmal ausgeführte Transaktionen rückgängig zu machen.
- Blockchains mit einem Proof-of-Work-Konsensmechanismus können außerdem vergleichsweise kostenintensiv in der Wartung sein.

Angesichts der Eingangshindernisse und Besonderheiten in der Anwendung erscheint es ungewiss, inwiefern sich die Akzeptanz der Marktteilnehmer gegenüber Blockchains als neuen Technologieansatz entwickeln wird. Mangelnde Akzeptanz der Marktteilnehmer gegenüber der Blockchain-Technologie kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Restriktionen in der Internet-Nutzung könnten den Einsatz der Blockchain verringern oder unmöglich machen.

Die Blockchain ist auf das Medium Internet angewiesen. Wenn die freie Nutzung des Internet eingeschränkt wird, könnte die Blockchain nicht mehr einsetzbar sein. Trotz eines auf europäischer Ebene bereits weitgehend harmonisierten Rechtsrahmens (zum Beispiel Datenschutzrichtlinie, Richtlinie für elektronische Signaturen, Fernabsatzrichtlinie, Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) könnten zukünftig auf nationaler oder internationaler, insbesondere europäischer, Ebene neue Rechtsbestimmungen erlassen oder bestehende Bestimmungen strenger ausgelegt werden, die die Nutzung des Internets regulieren. Gründe, die weitere staatliche Regulierungen auslösen könnten, sind etwa die unsichere und international noch nicht vereinheitlichte Rechtsprechung zum Internet und Wettbewerb, das Bestreben nach strengeren Inhaltsbestimmungen (insbesondere zum Schutz der Jugend oder zur Verhinderung von missbilligten Äußerungen), Vorkehrungen zur Verbesserung des Schutzes von Urhebern und anderen Inhabern geistigen Eigentums sowie Verschärfungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften wie etwa durch die Datenschutz-Grundverordnung. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Art und Umfang der zulässigen Nutzung des Internets und damit auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin durch zusätzliche oder verschärfte staatliche Regulierungen nachteilig beeinflusst werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich technische Beschränkungen der Internet-Nutzung unabhängig von hoheitlichen Einwirkungen ausbreiten. Restriktionen in der Internet-Nutzung können erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Digitalwährungen unterliegt in der Regel kein Wert. Die jüngst zu beobachtenden Kurssteigerungen könnten vielmehr durch Spekulation getrieben sein. Ein Ende der Spekulationsphase könnte zu einem Zusammenbruch der Kurse und einem Vertrauensverlust in die Blockchain allgemein führen.

Bei Kryptowährungen handelt es sich nicht um „gedeckte“ Währungen im engeren Sinne. Ihnen unterliegt kein realer Vermögenswert. Bei den staatlichen Währungen ist dies zwar regelmäßig ebenso wenig der Fall (fiat money), betreffend dieser besteht allerdings ein rechtlicher oder faktischer Nutzungszwang zur Verwendung zum Tausch von Gütern und Dienstleistungen. Dies ist bei Digitalwährungen gerade nicht der Fall. Bei den derzeit gängigen Digitalwährungen, die durchweg auf dem Konzept der Blockchain beruhen, ist die faktische Nutzbarkeit vielmehr dadurch wesentlich eingeschränkt, dass mit steigender Teilnehmerzahl sich auch die Transaktionskosten erhöhen. Digitalwährungen leiden also praktisch stets entweder unter geringer Akzeptanz, oder unter hohen Transaktionskosten. Die enorm steigenden Kurse von Digitalwährungen in den letzten Jahren könnten nach Einschätzung der Emittentin daher nicht durch erhöhte Nachfrage für Nutzung der Digitalwährung, sondern vielmehr durch Spekulation bedingt sein. Es besteht das Risiko, dass die Spekulationsphase abrupt mit einem Crash einer oder mehrerer gängiger Digitalwährungen endet. Dies könnte insbesondere durch den Crash einer gängigen Digitalwährung und einem panikhaften Ausstieg aus Digitalwährungen allgemein bedingt sein. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sich eine populäre Digitalwährung als Betrug oder als Schneeballsystem herausstellt. Ein solches Szenario könnte zu einem Vertrauensverlust in das Konzept der Blockchain allgemein führen und damit nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Blockchain unterliegt technischen Risiken. Insbesondere könnte der Code von wesentlichen Technologien grundlegende Fehler enthalten.

Ebenso wie andere Innovationen birgt auch der Einsatz der Blockchain-Technologie Risiken. Die Rahmenbedingungen können von einer verhältnismäßig langsamen Abwicklungsgeschwindigkeit, geringen Abwicklungsvolumina, einer komplexen Technik und starker Abhängigkeit von den eingesetzten kryptografischen Verfahren negativ beeinflusst werden. Eventuell wirkt auch eine Entwicklercommunity mit, die von den Nutzern nur schwer oder gar nicht für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden könnte.

Die Blockchain-Technologie selbst könnte einer technischen Umstrukturierung unterliegen und beispielsweise durch bestimmte Weiterentwicklungen Inkompatibilitäten mit bestehenden Implementierungen nach sich ziehen. Daneben ist ein latentes Risiko durch Hard Forks gegeben, wenn beispielsweise die Mehrheit der Netzknoten dies mitträgt und somit eigentlich bestehende Vereinbarungen im Sinne von „Code is the law“ in Frage gestellt werden. Während bei einem Fork (Gabel) eine Blockchain gespalten und anschließend zwei akzeptierte Hauptstränge bildet, werden bei einem Hardfork die Blöcke des neuen Strangs nicht mehr vom Originalstrang akzeptiert (siehe den Beitrag „Was sind Soft und Hard Fork?“ abrufbar unter <https://www.btc-echo.de/tutorial/der-fork-guide-was-ist-eine-fork-und-welche-arten-gibt-es-soft-fork-hard-fork-uasf-masf/>). Darüber hinaus sind Blockchains verhältnismäßig schwierig zu skalieren, insbesondere wenn die Verarbeitungsgeschwindigkeit erhöht werden soll.

Jeder der genannten Aspekte könnte nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Blockchain eines großen Vertreters von Digitalwährungen könnte gehackt werden.

Die Blockchain und insbesondere Digitalwährungen basieren zudem auf einem zugrundeliegenden Quellcode. Wenn dieser Code Fehler enthält, die ggf. zunächst nicht sichtbar sind, können sich unvorhersehbare Folgen ergeben. So könnten Währungseinheiten verschwinden, durch Umgehung ihrer Verschlüsselung durch Dritte übertragbar sein, oder das gesamte System zu funktionieren aufhören. Dies gilt auch für Blockchain. Die Blockchain könnten sich als angreifbar oder manipulierbar erweisen.

Wie der Hack der Ethereum basierten „Dezentralen Autonomen Organisation“ (kurz: DAO) im Jahr 2016 zeigt, sind die größten Vertreter der Digitalwährungen keinesfalls vor Hackingangriffen gefeit. Zudem ist es möglich, dass eine Gruppe von Angreifern 51% der Rechenleistung in Proof-of-Work-Netzwerken erringt und dadurch die Blockchain nach eigenen Wünschen gestalten kann. Allgemein sind diverse Angriffe auf Blockchains denkbar, welche sich aus möglichen Fehlern im Quellcode der Netzwerke ergeben könnten.

Die Kurse der einzelnen Digitalwährungen sind aktuell noch stark an die Kurse der treibenden Kräfte wie Bitcoin oder Ethereum gebunden. Ein Hack dieser Netzwerke könnte einen rapiden Kurssturz im gesamten digitalen Währungsumfeld nach sich ziehen. Da der Geschäftserfolg der Emittentin mit dem Image der Blockchain im Allgemeinen korreliert, kann ein Preissturz von treibenden Digitalwährungen zu einem Umsatzrückgang führen.

Eine große Kryptobörse könnte gehackt werden oder absichtlich betrügerisch handeln.

Ein Handel in Digitalwährungen erfolgt im Wesentlichen über sog. Kryptobörsen, namentlich Poloniex, Bittrex, Kraken, Bitfinex oder Bitstamp. Während Digitalwährungen selbst dezentral als Blockchain organisiert und strukturell verschlüsselt sind, handelt es sich bei den Börsen um klassische Online-Plattformen, die von einer bestimmten Partei organisiert und angeboten werden (Hönig, Initial Coin Offering, 2018, S. 22 ff.). Diese Seiten sind wie alle anderen Online-Angebote Hackerangriffen ausgesetzt. Wenn entsprechende Strukturen gegeben sind, insbesondere die Zugangsdaten von Nutzern zu ihren Digitalwährungs-Konten dort gespeichert sind, kann mit einem klassischen Hackerangriff die Verschlüsselung der Digitalwährung umgangen werden, indem mit dem Passwort des Nutzers unmittelbar auf dessen Konto zugegriffen und Beträge übertragen werden können. Ebenso könnte die Börse selbst betrügerisch handeln und Übertragungen im eigenen Nutzen vornehmen. Zu berücksichtigen ist insoweit insbesondere, dass Transaktionen in Digitalwährungen grundsätzlich nicht zurückgenommen werden können. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität von Digitalwährungen ist auch eine Verfolgung von Tätern praktisch ausgeschlossen. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass der Begriff „Börse“ nicht bedeutet, dass es sich um Börsen im technischen Sinne handelt. Vielmehr stellen die Börsen unregulierte Handelsplattformen dar, die mangels Überwachung insoweit einem deutlich höheren Risiko als Börsen im technischen Sinne unterliegen. Durch solche Angriffe auf Börsen oder betrügerisches Verhalten der Börsen selbst könnte das Vertrauen in Digitalwährungen zerstört werden, und damit das Geschäftsmodell der Emittentin im Bereich Blockchain diskreditiert werden, auch wenn es mit entsprechenden Ereignissen nicht in Zusammenhang steht. Dies könnte nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko eines allgemeinen strukturellen Markteinbruchs im Bereich der Blockchain als dem Geschäftsbereich der Emittentin, mit der Folge, dass sich das System der Blockchain jedenfalls zeitweilig nicht durchsetzt.

Bei der Blockchain handelt es sich um eine junge, noch nicht etablierte Technologie. Der Eintritt eines wesentlichen Risikos könnte dazu führen, dass das Vertrauen des Marktes in das Konzept der Blockchain, welches den Kern des Geschäftsmodells der Emittentin darstellt, zusammenbricht. Da nach Einschätzung der Emittentin in weiten Teilen der Öffentlichkeit ein eher undifferenziertes Verständnis des Blockchain-Konzepts besteht, kann auch der Eintritt von Risiken in Bereichen, in denen die Emittentin nicht tätig wird, und die für sie nicht relevant sind, das Vertrauen in das Geschäftsmodell der Emittentin erschüttern. Dies gilt insbesondere für die älteste Blockchain, die Digitalwährung Bitcoin, teilweise als synonym mit Blockchains allgemein verstanden, auch wenn die Ausgabe von Währungseinheiten allgemein und Bitcoin insbesondere nur einen Unterfall des Einsatzes der Blockchain darstellt. Aufgrund dieses undifferenzierten Verständnisses könnte ein Einbruch des Bitcoin-Kurses zu einem Vertrauensverlust in das Geschäftsmodell der Emittentin führen, auch wenn insoweit kein Zusammenhang besteht. Ein solcher pauschaler Vertrauensverlust könnte dazu führen, dass die Blockchain auch in Bereichen außerhalb der Digitalwährungen zeitweilig oder dauerhaft nicht akzeptiert wird, und keine Nachfrage nach den Leistungen der Emittentin besteht, was nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hätte.

Es besteht das Risiko von Reputationsschäden durch Branchenentwicklungen.

In der Finanzdienstleistungsbranche sind die Auswirkungen der Digitalisierung inzwischen stark spürbar. „FinTech“ als Wortneuschöpfung aus den Begriffen „Finanz“ und „Technologie“ hat sich als neue Branche etabliert. Unternehmen, meist sog. Start-ups, die sich auf entsprechende Punkte konzentrieren, zeigen sich zunehmend erfolgreich. Traditionelle Banken, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister müssen unter Druck den Sprung ins digitale Zeitalter schaffen, um gegenüber der FinTech-Konkurrenz wettbewerbsfähig und für zunehmend online agierende Kunden attraktiv zu bleiben. Der Markt für FinTech-Angebote wächst stark. Trotzdem (oder gerade deswegen) tummeln sich im FinTech-Sektor nach dem Verständnis der Emittentin auch schlecht organisierte und unzureichend mit Know-How und finanziellen Mitteln ausgestattete „schwarze Schafe“. Teilweise kann es zu Insolvenzen oder in Einzelfällen auch zu betrügerischen Aktivitäten im Markt kommen. Diese Umstände können sich negativ auf den Ruf und das Image der Branche und damit auch negativ auf die Emittentin auswirken. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren.

Soweit die Gesellschaft beabsichtigt, in junge Unternehmen zu investieren und diese nach einer entsprechenden Wertsteigerung eventuell auch wieder zu verkaufen, spielt neben einer Fundamentalanalyse der jeweiligen Gesellschaft auch das allgemeine konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Finanzmärkte eine erhebliche Rolle. In allgemeinen Hochphasen besteht das Risiko, dass Beteiligungen zu einem Preis erworben werden, der eine Wertsteigerung kaum noch zulässt. In einem allgemein schwachen Marktumfeld hingegen kann es sein, dass der Kapitalmarkt trotz einer scheinbar günstigen Bewertung nicht mit entsprechender Nachfrage reagiert, so dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, eine Beteiligung gewinnbringend zu veräußern.

Hinzu kommt, dass der Kapitalmarkt generellen Zyklen unterliegt und bei den Spitzen seiner jeweiligen Entwicklungen zu Über- bzw. Untertreibungen neigt. Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft in einer allgemeinen Aufschwungphase des Kapitalmarktes Beteiligungen zu einem Preis erwirbt, der sich aufgrund einer sich anschließenden allgemeinen Abschwungphase des Kapitalmarktes entweder gar nicht oder erst nach einer längeren Zeitspanne wieder realisieren lässt.

Die Black Pearl Digital AG ist bei ihrer geplanten Investitionstätigkeit aufgrund der derzeit noch geringen Kapitaldecke auf Mittelzuflüsse im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen angewiesen. Die erfolgreiche Durchführung derartiger Transaktionen ist auch stark abhängig von externen Faktoren, die nicht vom Management beeinflusst werden können. So ist nicht sichergestellt, dass die Gesellschaft zur Erfüllung ihres Geschäftszweckes die notwendigen Mittelzuflüsse aus Kapitalmarkttransaktionen bereitstellen kann.

Des Weiteren kann die Black Pearl Digital AG grundsätzlich Finanzmittel in Form von Fremdkapital aufnehmen. Ungünstige Kapitalmarktbedingungen können die Aufnahme von eventuell notwendigen Fremdkapitalmitteln in

ausreichender Höhe erschweren bzw. die Bedingungen für eine Fremdkapitalaufnahme derart verschlechtern, dass die Gesellschaft zusätzliche Risiken durch z.B. erhöhte Zins- und vorzeitige Tilgungszahlungen eingehen muss.

All dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern.

Der Kapitalmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass sich seine Teilnehmer darum bemühen, die zukünftigen Entwicklungen ganzer Branchen im positiven wie negativen Sinne vorherzusehen. Bei Unternehmen, die zu einer Branche gehören, der vom Kapitalmarkt eine besonders positive Zukunft beschieden wird – gegenwärtig etwa Technologien für erneuerbare Energien – kann dies zur Folge haben, dass aufgrund der erheblichen Zukunftserwartungen in die jeweilige Branche die klassischen Kriterien einer Unternehmensbewertung bei der Beurteilung des jeweiligen Unternehmens und der von ihm emittierten Wertpapiere in den Hintergrund rücken. Es besteht daher die Gefahr, dass Beteiligungen in Unternehmen dieser Branchen unabhängig von einer Fundamentalanalyse bewertet werden und damit nur zu hohen Preisen erworben werden können.

Ändert sich die allgemeine Auffassung der Kapitalmarktteilnehmer im Hinblick auf die betreffende Branche, etwa weil die Erwartungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, besteht die Gefahr, dass es im Hinblick auf diese Beteiligung zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust kommt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn im Fall des konkreten Unternehmens eine Abwertung nicht oder nicht in demselben Ausmaß gerechtfertigt wäre. Es kann sogar dazu kommen, dass eine gesamte Branche, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts zunächst als besonders positiv bewertet wurde, für erhebliche Zeiträume als besonders negativ bewertet wird.

Investiert die Gesellschaft in Unternehmen, die einer Branche angehören, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts als besonders positiv beurteilt wird, besteht das Risiko, dass die Beteiligungen zu teuer erworben werden können und das Unternehmen die allgemein in die Branche gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Gesellschaft einen sich vom Positiven zum Negativen hin ändernden Markttrend nicht rechtzeitig erkennt und dadurch ihre Verkaufsentscheidung zu spät trifft. Dies kann ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft ist im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit u.a. von der Lage an den Kapitalmärkten abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das wirtschaftliche bzw. geldmarktpolitische Umfeld verschlechtert bzw. dass Marktteilnehmer eine Verschlechterung antizipieren. Dies könnte zu einer negativen Kursentwicklung an den globalen Finanzmärkten führen, was z.B. eine Mittelaufnahme zum Erwerb von Beteiligungen schwieriger bzw. sogar unmöglich machen könnte. Eine negative Kursentwicklung an den Aktienmärkten kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Bei Investitionen im Ausland unterliegen diese Investitionen gegenüber Inlandsinvestments erhöhten Risiken, etwa auf Grund der abweichenden rechtlichen oder steuerlichen Situation oder aufgrund von Wechselkurschwankungen, wenn die Investition in Währungen erfolgt, die nicht an den Euro gebunden sind. Auch hier hat das Risiko im Zuge der stark zugenommenen Volatilität der Finanzmärkte stark zugenommen. Ebenso kann die Auswahl von Kooperationspartnern im Ausland ähnlich wie bei inländischen Geschäftspartnern zu negativen Auswirkungen führen. Wenn dieser Geschäftspartner nicht der erwarteten Zuverlässigkeit und Kompetenz gerecht wird, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Black Pearl Digital AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.

Wichtige Grundbedingung für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es, eine ausreichende Zahl von attraktiven Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren und in diese mittels des verfügbaren Anlagekapitals zu investieren. Die Gesellschaft steht in ihrem Markt mit anderen Risikokapitalgebern einerseits im Wettbewerb um das Kapital finanzkräftiger Geldgeber und andererseits um den günstigen Einstieg in attraktive nicht börsennotierte Unternehmen. Diese Finanzinvestoren verfügen zum Teil über deutlich größere finanzielle Ressourcen als die Gesellschaft. In der Zukunft könnte es zu einer Verschärfung der Wettbewerbsintensität bei der Einwerbung neuen Kapitals kommen, wodurch sich die Marktposition der Gesellschaft verschlechtern könnte. Eine zukünftig verschärfte Konkurrenz durch Risikokapitalgeber im Hinblick auf den Einstieg in attraktive Beteiligungen kann zudem dazu führen, dass eine effizientere und zeitnähere Bewertung potentieller Beteiligungschancen erfolgt, wodurch sich die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Erzielung hoher Renditen aus ihren Engagements verschlechtern. Dies kann mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft insgesamt verbunden sein.

Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern.

Insbesondere seit der letzten Finanzkrise im September 2008 unterliegen die Zinsmärkte einer besonderen Volatilität. Der Marktzins hat sich im Rahmen der Auswirkungen der Finanzkrise und der entsprechenden Maßnahmen der Zentralbanken drastisch abgesenkt und verweilt derzeit auf einem historischen Tief. Eine Änderung des Zinsniveaus kann sich negativ auf die Bewertungen der Beteiligungen auswirken oder auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen.

Investiert die Black Pearl Digital AG in Währungen, die nicht an den Euro gebunden sind, so führt eine negative Veränderung des Wechselkurses dieser Währung im Verhältnis zum Euro zu Wertverlusten des entsprechenden Investments. Dieses Risiko hat sich seit Mitte 2010 im Zuge der Euro-Krise deutlich erhöht. Wechselkurssicherungen können dieses Risiko nur minimieren, nicht jedoch vollständig ausschließen und führen zu teilweise erheblichen Kosten. Wechselkursschwankungen können daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

2.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren

Die Emittentin hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung im März 2018 aufgenommen (Start-Up). Sie verfügt daher nicht über eine wesentliche Zahl von Mitarbeitern, Kundenstamm, oder Erfahrung im Geschäftsbetrieb.

Die Emittentin, gegründet am 06. Mai 2016 und erstmals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 04. August 2016, hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung mit Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Florian Pfungsten und den Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. März 2018, über die Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft inaktiv. Seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im März 2018 hat die Gesellschaft noch keine Umsatzerlöse erzielt.

Mit der Emittentin sind daher die hohen Risiken verbunden, die bei Start-Ups regelmäßig bestehen. Die Emittentin baut ihren Stamm an Mitarbeitern derzeit erst auf. Sie verfügt auch nicht über einen substantiellen Kundenstamm, sondern muss diese erst akquirieren. Auch besteht noch keine wesentliche Praxis der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb, da die Emittentin derzeit nur in geringem Umfang Beratungsleistungen anbietet. Mit den in Zukunft anzubietenden weiteren Leistungen besteht noch keine praktische Erfahrung. Daher besteht ein besonders hohes Risiko des unternehmerischen Scheiterns im Vergleich zu etablierten Unternehmen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben kann.

Drittanbieter könnten die Zusammenarbeit mit Projekten der Emittentin verweigern, wenn sie ihr eigenes Geschäftsmodell in Gefahr sehen oder sich rechtlichen Risiken oder Reputationsschäden ausgesetzt sehen sollten.

Bei der Blockchain-Technologie handelt es sich um eine fortschrittliche Technologie. Anbieter außerhalb des Bereichs Blockchain, deren Geschäftsmodell hierdurch gefährdet ist, könnten die Zusammenarbeit mit der Emittentin verweigern. Dies könnte etwa traditionelle Banken betreffen, die ihr Geschäft durch Blockchain gefährdet sehen. Ebenso könnten Drittanbieter die Zusammenarbeit mit der Emittentin verweigern, wenn sie im Bereich Blockchain rechtliche Risiken sehen. Das könnte beispielsweise mit Blick auf Identifizierungspflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes der Fall sein, oder wenn die Möglichkeit besteht, dass mit Blockchain-bezogenen Pflichten kapitalmarkt- oder wertpapierrechtliche Pflichten ausgelöst werden. Auch könnten sich durch Betrugs- oder Missbrauchsfälle insbesondere im Bereich Digitalwährungen Reputationsschäden ergeben, etwa wenn Digitalwährungen mit Schäden für Anleger zusammenbrechen oder für kriminelle Zwecke (Zahlungen für Drogen, Waffenschmuggel, Menschenhandel etc.) genutzt werden. Dies könnte dazu führen, dass Unternehmen, die auf ihre Reputation bedacht sind, den Bereich Blockchain grundsätzlich meiden, was wiederum negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Projekte der Emittentin könnten scheitern, ggf. auch ohne Verschulden der Emittentin. Hieraus könnten sich hohe Schadensersatzansprüche des Kunden oder Dritter ergeben.

Bei den Gegenständen, zu denen die Emittentin berät und in Zukunft zu beraten beabsichtigt, handelt es sich um hochsensitive Themen. In DLT können wichtige und wertvolle Daten gespeichert werden. Die Emission von Digitalwährungen kann mit hohen Beträgen verbunden sein (zahlreiche Digitalwährungen haben Marktkapitalisierungen im Milliardenbereich). Beratungsfehler der Emittentin können zu hohen Schäden führen. Aufgrund der komplexen Strukturen von Projekten im DLT-Bereich können auch Fehler, die außerhalb des eigentlichen Verantwortungsbereichs der Emittentin liegen, möglicherweise zu Forderungen Dritter führen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn in einem Projekt, bei dem die Emittentin zusammen mit anderen Dienstleistern berät, Datenverluste oder andere Schäden eintreten, und nicht nachweisbar ist, dass die Leistungen der Emittentin nicht zu dem entsprechenden Schaden geführt haben. Entsprechendes gilt für die, über reine Beratungstätigkeiten hinausgehenden künftigen Leistungen der Emittentin. Die genannten Aspekte können negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Das rechtliche Umfeld, in dem die Emittentin tätig ist, ist möglicherweise noch Änderungen unterworfen.

Die Emittentin könnte Rechtsrisiken falsch einschätzen und durch neue Gesetzgebung oder Rechtsprechung nicht kompensierbarer Haftung oder Haftungsrisiken ausgesetzt sein. Das Einsatzfeld der Blockchain besteht erst seit wenigen Jahren. Daher ist auch die rechtliche Behandlung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis möglicherweise noch nicht abschließend geregelt. Neben regulatorischen Änderungen könnte die Emittentin auch Handlungen in gutem Glauben vornehmen, die sich nach späterer Einschätzung eines Gerichts als rechtswidrig herausstellen. So könnte etwa die Beratung bei einer Ausgabe von neuen Digitalwährungen im Nachhinein als eine genehmigungspflichtige Tätigkeit eingestuft werden. Den Kunden der Emittentin könnten Rechtsverletzungen vorgeworfen werden, für welche diese die Emittentin in Regress nehmen. Auch außerhalb des gesetzgeberisch-regulatorischen Bereichs könnten sich durch Gerichtsurteile oder Verwaltungsentscheidungen Gefährdungen für das Geschäftsmodell der Emittentin ergeben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Geschäftsmodell der Emittentin um ein technisch und wirtschaftlich neues und hochspezialisiertes System handelt, dessen Funktionsweise ggf. in einem streitigen Verfahren schwierig zu vermitteln ist. Einzelne Gerichtsurteile, in denen die Funktionsweise der Blockchain oder anderer Elemente des Geschäftsmodells der Emittentin falsch verstanden oder rechtlich unzutreffend oder sachfremd beurteilt werden, können auch dann, wenn sie im Nachhinein aufgehoben werden, nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin haben. Es könnte insoweit auch straf- oder ordnungsrechtlich gegen Organe oder Mitarbeiter der Emittentin vorgegangen werden. Dies könnte den Geschäftsbetrieb der Emittentin nachhaltig stören und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Sollte die Emittentin in Digitalwährungen bezahlt werden, ist sie sämtlichen Risiken von Digitalwährungen unmittelbar ausgesetzt.

Im Bereich der Blockchain-Beratung ist es nicht unüblich, dass bei Beratungsleistungen zu Projekten mit Bezug zu Digitalwährungen diese Leistungen in den entsprechenden Digitalwährungen vergütet werden. Wenn die Emittentin sich auf entsprechende Vergütungsstrukturen einlässt, ist sie sämtlichen Risiken der Digitalwährungen unmittelbar ausgesetzt. Dazu gehören neben spekulativen Kursschwankungen auch Illiquidität, die Entwendung von Währungseinheiten und rechtliche Restriktionen. Dies könnte negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Blockchain-Technologie wurde von Dritten entwickelt. Die Emittentin könnte mit ihren Leistungen Rechte Dritter verletzen.

Die Blockchain-Technologie wurde nicht von der Emittentin entwickelt. Soweit der Emittentin bekannt, bestehen keine proprietären Rechte an der Blockchain-Technologie, welche die Emittentin mit ihren Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen verletzen würde. Es könnte sich aber herausstellen, dass Immaterialgüterrechte Dritter welcher Art auch immer von dem Geschäftsmodell der Emittentin verletzt werden. In diesem Fall könnten Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Immaterialgüterrechte gegen über der Emittentin geltend machen, sei es auf Unterlassung oder auf Schadensersatz. Hierdurch könnte das Geschäftsmodell der Emittentin scheitern, insbesondere was die künftigen, über reine Beratungstätigkeit hinausgehenden Leistungen wie insbesondere Programmierungen von Apps angeht. Selbst unbegründete Ansprüche könnten zu hohem Aufwand an Zeit und Kosten bei der Emittentin führen, gerade vor dem Hintergrund, dass die Emittentin derzeit und auf absehbare Zeit nicht über die personellen und wirtschaftlichen Ressourcen verfügt, um neben ihrem Geschäft Rechtsstreitigkeiten führen zu können. Dies könnte negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin verfügt nicht über geschützte Immaterialgüterrechte. Dritte könnten das Geschäftsmodell der Emittentin parallel anbieten.

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist nicht durch Immaterialgüterrechte geschützt. Dritte könnten parallele Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen anbieten, ohne dass die Emittentin hiergegen vorgehen kann. Dadurch könnten diese Dritten Kunden und Aufträge der Emittentin abwerben, was zu Verlusten an Umsätzen und Erträgen führen würde. Die Emittentin muss sich vielmehr gegen über diesen Dritten im Wettbewerb behaupten. Dies könnte negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist mit ihren Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notiert. Durch regulatorische Vorgaben können sich hohe Kosten und Aufwände ergeben, die durch die Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht tragbar sind.

Die Emittentin ist mit ihren Bestandsaktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notiert und beabsichtigt im Nachgang zu dem öffentlichen Angebot in das Börsensegment Primärmarkt im Freiverkehr der Börse Düsseldorf zu wechseln. Sie unterliegt daher zahlreichen regulatorischen Vorgaben, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung, die teilweise mit hohem organisatorischen Aufwand und Kosten verbunden sind, und bei Verletzung mit hohen Bußgeldern und teils auch strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Organe der Emittentin sanktioniert werden können. Auch bestehen an die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Emittentin vergleichsweise hohe Vorgaben. Die Emittentin könnte bei Streuung ihrer Aktien auch Angriffen kritischer Aktionäre ausgesetzt sein, wie etwa Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen oder Anträgen auf Sonderprüfung. Selbst wenn diese unbegründet sind, ist die Abwehr mit hohem Aufwand verbunden. Die Anforderungen an börsennotierte Gesellschaften, einschließlich Freiverkehrswerten, haben sich in den vergangenen Jahren immer weiter erhöht. Es könnten sich weitere Anforderungen ergeben, welche die Emittentin nicht erfüllen könnte. So könnten sich durch Reporting-Anforderungen (wie etwa Anforderungen an die Berichterstattung über gute Unternehmensführung) ein hoher organisatorischer Aufwand ergeben, der von einem Unternehmen wie der Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht zu leisten ist.

Die Emittentin beabsichtigt, die Mittel aus der Emission für allgemeine unternehmerische Zwecke zu verwenden. Die Anleger trifft damit ein „Blind-Pool“-Risiko.

Die Emittentin beabsichtigt, die Erlöse aus der Kapitalerhöhung allgemein zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis zu verwenden. Die genauen Verwendungszwecke sind letztlich noch nicht konkret absehbar. Es handelt sich daher im Ergebnis um einen „Blind-Pool“, bei dem der Anleger der Emittentin und deren Leitung betreffend die sinnvolle Verwendung des Emissionserlöses vertraut. Es besteht das Risiko, dass Anleger andere Vorstellungen von einer sinnvollen Verwendung der Emissionserlöse haben, als der Vorstand der Emittentin, und dass die tatsächliche Verwendung der Erlöse weniger erfolgreich ist als die Erwartungen der Anleger.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, im Wettbewerb insbesondere mit finanzstarken Wettbewerbern zu bestehen.

Im Bereich der Blockchain positioniert sich derzeit eine Vielzahl von Beratern. Insbesondere auch große Beratungshäuser, sowohl aus dem Bereich der strategischen und allgemeinen Unternehmensberatung, als auch aus dem Bereich der IT-Beratung, bemühen sich um Positionierung im Beratungsmarkt. Nach Einschätzung der Emittentin wird sich der Wettbewerb in den kommenden Jahren mit steigender Wahrnehmung von Blockchain jenseits von spekulativen Digitalwährungen verschärfen. Die Emittentin geht davon aus, in den Wettbewerb mit marktstarken etablierten Beratern zu treten. Diese verfügen nicht nur über substantiell größere finanzielle Mittel als die Emittentin, sondern auch über etablierte Kundenstämme, über die sie Ihre Beratungsleistungen anbieten und damit leichter Projekte akquirieren können. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, im Wettbewerb mit solchen Anbietern zu bestehen. Neben Beratungshäusern könnten auch andere Dienstleister wie Banken oder Industrieunternehmen ihr Know-How im Bereich Blockchain nutzen, um in den Wettbewerb mit der Emittentin zu treten. Ebenfalls könnten potentielle Kunden der Emittentin sich entscheiden, Projekte nicht extern vornehmen zu lassen, sondern intern durchzuführen. Die genannten Aspekte können einzeln oder gemeinsam nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von IT-Systemen ab, deren Funktionsfähigkeit durch interne und externe Umstände einschließlich vorsätzlicher Eingriffe (Hacker) erheblich beeinträchtigt werden und insbesondere zu Reputationsschäden führen kann.

Die Emittentin ist zur Erbringung ihrer Leistungen auf die Funktionsfähigkeit und Stabilität ihrer technischen Infrastruktur angewiesen. Fehler und Schwächen in ihrer Hardware und Software können von Fehlleistungen bei Beratungstätigkeiten bis hin zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall der IT-Systeme nicht ausgeschlossen werden. Trotz der eingerichteten Sicherheitsvorkehrungen könnte der Geschäftsbetrieb der Emittentin durch Ausfälle oder Störungen der IT-Systeme infolge von Zerstörungen der Hardware, nicht durch Back-up-Einrichtungen gedeckten Stromunterbrechungen, Systemabstürzen, Softwarefehlern und Softwareproblemen (unabhängig davon, ob es sich um selbsterstellte oder um zugekaufte Software handelt), Virenattacken, Eindringen unbefugter Personen in das System oder vergleichbaren Störungen, und insbesondere durch Denial-of-Service-Angriffe (automatisierte Erzeugung massenhafter Anfragen an einen Server über das Internet mit dem Ziel, diesen durch Überlastung arbeitsunfähig zu machen) erheblich beeinträchtigt werden. Auch sind intern verursachte Fehler bis hin zu Sabotageakten durch Unternehmensangehörige nicht auszuschließen. Ein Systemausfall kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Tätigkeit zeitweilig nicht betreiben kann. Datenverluste können dazu führen, dass Projekte nicht erfolgreich durchgeführt werden können.

Die Emittentin ist von ihrem Management abhängig. Sie verfügt derzeit nicht über eine hinreichende Zahl an qualifizierten Mitarbeitern, und könnte nicht in der Lage sein, die erforderlichen Mitarbeiter zu rekrutieren.

Neben den Vorstandsmitgliedern Dr. Pfungsten und Angermeier hat die Emittentin seit dem 01. Oktober 2018 einen Mitarbeiter. Um am Markt erfolgreich zu sein, wird die Emittentin weitere Mitarbeiter rekrutieren müssen. Es ist nicht gesichert, dass die Emittentin in der Lage ist, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten. Personen mit Qualifikationen im Bereich DLT sind derzeit von zahlreichen, wirtschaftlich stärkeren Konkurrenten gefragt. Auch wenn die Emittentin Mitarbeiter rekrutieren wird, so wird sie in absehbarer Zeit nur über eine vergleichbar geringe Zahl an Mitarbeitern verfügen, sodass bereits einzelne Ausfälle von Mitarbeitern (sei es durch Kündigung oder Krankheit) zu Ausfällen von Geschäft führen können. Mit einer zunehmenden Etablierung des Geschäftsmodells DLT wird das Risiko weiter wachsen, dass qualifizierte Mitarbeiter abgeworben oder neue geeignete Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl gewonnen werden können. Es ist nicht gewährleistet, dass es der Emittentin gelingen wird, Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen.

Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.

Jede Investition der Black Pearl Digital AG ist mit Risiken verbunden. Darunter fallen Wertverluste bei den getätigten Investments, die bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gehen können. Des Weiteren ist bei der Entscheidung zu einem Investment nicht gesichert, dass der betreffende Vermögensgegenstand innerhalb eines geplanten Zeitrahmens wieder veräußert werden kann bzw. dass er auch mit einem Gewinn veräußert werden kann. Die Gesellschaft kann dann gezwungen sein, Mittelzuflüsse von außen aufzunehmen, um den laufenden Geschäftsbetrieb sicher zu stellen.

Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmung zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt vor dem Erwerb einer Unternehmensbeteiligung die relevanten Informationen im Rahmen einer so genannten Due Diligence zu analysieren und somit die Werthaltigkeit der Beteiligung sicher zu stellen. Dabei werden der Gesellschaft von dem Zielunternehmen Informationen zur Verfügung gestellt. Trotz Prüfung kann die Gesellschaft jedoch nicht dafür garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind. Des Weiteren können die Informationen von der Zielgesellschaft so aufbereitet sein, dass sie einen irreführenden Eindruck von der Wettbewerbsposition bzw. der finanziellen Situation des Unternehmens vermitteln. Die Gesellschaft kann aus diesen Unterlagen zu falschen Schlüssen kommen und damit den Wert einer zu erwerbenden Beteiligung zu hoch ansetzen. In der Folge kann die Situation entstehen, dass diese Beteiligung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr zum Erwerbspreis veräußert werden kann. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Zielunternehmen der Black Pearl Digital AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Black Pearl Digital AG mit sich bringt.

Die Black Pearl Digital AG beabsichtigt u.a., in junge Unternehmen zu investieren. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht ein erhöhtes Verlustrisiko einher. Gerade bei jungen Unternehmen kommt es häufiger als bei etablierten Unternehmen zur Insolvenz, was zum Totalverlust des in diese Beteiligung investierten Kapitals führt.

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Beteiligung an einer Gesellschaft aus den vorhandenen Mitteln erwerben und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen.

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht aus, wenn der Vorstand gemäß dem Geschäftszweck eine Unternehmensbeteiligung erwerben will. Insbesondere ist zu vermerken, dass bei der Notierungsaufnahme der Gesellschaft keine zusätzlichen Mittel zufließen. Demnach ist die Gesellschaft davon abhängig im Nachgang zur Notierungsaufnahme durch Kapitalaufnahme neue liquide Mittel entweder in Form von Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen, sobald sich konkrete Akquisitionsmöglichkeiten ergeben.

Ein Finanzierungsbedarf könnte durch geplante Investitionen entstehen, da nach Einschätzung des Vorstandes die wahrscheinlichen Investitionssummen das vorhandene Geschäftskapital übersteigen. Der Vorstand der Gesellschaft geht weiterhin davon aus, in den kommenden Jahren keine bzw. nur geringe Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb erzielen zu können und ist daher auf Mittelzuflüsse von außen, z.B. durch die Ausgabe neuer Aktien, angewiesen.

Sollten zusätzliche Finanzmittel nicht beschaffbar sein, hat der Vorstand die Möglichkeit die Investition zu verschieben oder die Höhe der Investition an die verfügbaren Finanzmittel anzupassen, um den Bestand der Gesellschaft zu sichern. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht ihre strategischen Ziele, sich als Beteiligungsgesellschaft zu etablieren, erreichen können.

Etwaige Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Planungen des Vorstandes im Hinblick auf die Zeitpunkte von Veräußerungen von Beteiligungen, die Höhe der zu erzielende Verkaufserlöse durch den Verkauf von Beteiligungen, die Höhe der zu investierenden Summe beim Erwerb einer Beteiligung sowie wesentliche Veränderungen in der Kostenstruktur der Gesellschaft können jederzeit zu einer Änderung des Finanzierungsbedarfes führen und die Gesellschaft in ihrem Bestand bedrohen.

Zum Zeitpunkt der Notierungsaufnahme ist nicht abzusehen, ob eine Kapitalaufnahme zum gewünschten Zeitpunkt möglich ist. Sollte eine Kapitalaufnahme nicht erfolgen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.

Die Black Pearl Digital AG kann auch Minderheitsbeteiligungen erwerben. Gerade bei Investitionen in Objektgesellschaften, an welchen die Emittentin nicht mehrheitlich beteiligt ist, besteht eine Unsicherheit dahingehend,

ob sich das jeweilige Investitionsobjekt erfolgreich entwickeln wird, und die Emittentin eine Rendite auf ihr eingesetztes Kapital erhalten bzw. das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung solcher Minderheitsbeteiligungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass es der Emittentin gelingt, das gemeinschaftliche Investitionsvorhaben derart zu kontrollieren und zu steuern, dass das insgesamt eingesetzte Kapital gewinnbringend eingesetzt wird. Als Minderheitsgesellschafterin wäre sie grundsätzlich auf die Wahrnehmung der vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt, die sich jeweils aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages des jeweiligen Unternehmens ergeben. In Gesellschafterversammlungen der betreffenden Gesellschaft könnte die Black Pearl Digital AG, je nach Mehrheitsverhältnissen, überstimmt werden. Dies kann ebenfalls zu einem Verlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals führen, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Die Black Pearl Digital AG hat erst im März 2018 ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung aufgenommen und bis zum Datum dieses Prospektes noch keine Beteiligung erworben.

Die Emittentin, gegründet am 06. Mai 2016 und erstmals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 04. August 2016, hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung mit Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Florian Pfungsten und den Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. März 2018, über die Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft inaktiv. Seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im März 2018 hat die Gesellschaft noch keine Umsatzerlöse erzielt. Sie hat bis zum Datum des Prospektes noch kein Beteiligungsinvestment getätigt. Es gibt daher keine historischen Anhaltspunkte, dass das Geschäftskonzept des Managements erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Gesellschaft befindet sich in der Phase der Marktevaluierung und der Beurteilung einzelner Investitionsobjekte, hat jedoch zum Datum des Prospektes noch keine konkreten Verhandlungen mit potenziellen Zielgesellschaften aufgenommen. Die Black Pearl Digital AG hat daher bisher keine Umsätze bzw. Erträge aus ihrem Geschäftsbetrieb erzielt.

Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.

Die zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Black Pearl Digital AG sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Black Pearl Digital AG angemessen sind, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Black Pearl Digital AG wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Sollte eines oder sollten mehrere dieser Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Black Pearl Digital AG zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die wirtschaftliche Entwicklung der Black Pearl Digital AG könnte aus diesem Grund negativer ausfallen als zunächst angenommen.

Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.

Die Black Pearl Digital AG ist bei der Generierung von Investmentmöglichkeiten und der Erbringung von Dienstleistungen stark von der Unterstützung und den Fähigkeiten einzelner Personen abhängig.

Die Strategie der Black Pearl Digital AG ist eng verknüpft mit den Fähigkeiten und dem Einsatz des Vorstandes – bestehend aus Dr. Florian Pfungsten und Johannes Angermeier – sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Kontakte dieser Personen sowohl zu Unternehmen, die als potenzielle Akquisitionen in Frage kommen, als auch zu Partnern im Kapitalmarkt, die bei der Finanzierung der Akquisitionen und bei möglichen Weiterverkäufen unterstützen, sind die Basis des Geschäftsmodells der Black Pearl Digital AG. Ein Ausscheiden dieser Personen aus der Gesellschaft könnte die Black Pearl Digital AG nachhaltig in ihrer Existenz gefährden. Gegebenenfalls ist auch die Neueinstellung von qualifizierten Mitarbeitern notwendig.

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz, da die Gesellschaft außer dem Vorstand seit dem 01. Oktober 2018 nur einen Mitarbeiter beschäftigt und keine eigenen Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen hat. Sie nutzt zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in weiten Teilen und kostenlos die Infrastrukturen der Navigator Equity Solutions SE. Es ist gleichwohl denkbar, dass zukünftig an die Gesellschaft Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen gestellt werden, wodurch die Gesellschaft negativ berührt werden könnte. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Da die Black Pearl Digital AG ihren Geschäftsbetrieb in seiner aktuellen Ausrichtung erst im März 2018 aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.

Die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb in seiner aktuellen Ausrichtung erst seit März 2018 aufgenommen und befindet sich deshalb noch im Aufbau. Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund starken Wachstums die Entwicklung und Weiterentwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen, sowie die Anpassung der genutzten infrastrukturellen Kapazitäten Dritter nicht mit der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft Schritt halten kann und sich hieraus abwicklungstechnische und andere Risiken ergeben. Das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft befindet sich erst im Aufbau. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zur vollständigen Installierung des Risikomanagementsystems oder in der fortlaufenden Praxis mögliche Lücken oder Mängel im System auftreten oder bewusst werden. Sollten sich Lücken oder Mängel des Risikoüberwachungs- und -managementsystems zeigen oder sollte es dem Vorstand der Gesellschaft nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum der Gesellschaft angemessene Strukturen und Systeme zeitnah zu schaffen, könnte dies zur Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Black Pearl Digital AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen.

Die Gesellschaft beabsichtigt neben Eigenkapital auch Fremdkapital zur Finanzierung von Beteiligungserwerben feinzusetzen. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus einem etwaigen Kreditengagements kann es notwendig sein, Beteiligungen zu veräußern. Dabei können Verluste entstehen bzw. dies kann bei nicht-börsennotierten Gesellschaften nicht in der erforderlichen Zeit möglich sein, was wiederum ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben kann, insbesondere dann, wenn von der Gesellschaft in erheblichem Umfang Fremdkapital für den Erwerb der Beteiligungen eingesetzt wurde.

Es bestehen potentielle Haftungsrisiken für Softwareprodukte und Beratungsleistungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Gesellschaft entwickelte Software nicht entdeckte Fehler oder Funktionsprobleme hat. Fehler der Softwareprodukte der Gesellschaft wie auch eine fehlerhafte Beratung können zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, unvorhersehbaren Kosten, Verzögerungen der Markteinführung neuer Software oder zum Verlust der Marktakzeptanz bestehender Software führen. Die Marktakzeptanz der Software der Gesellschaft hängt davon ab, dass die Produkte dem Nutzer jederzeit fehlerfrei zur Verfügung stehen und einen reibungslosen Geschäftsablauf ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich ein entsprechender Fall negativ auf den Ruf der Gesellschaft bzw. auf die von ihr entwickelte Software auswirkt. In der Folge könnte sich dies ebenso nachteilig auf die Vertrauensbasis vorhandener und potenzieller Kunden auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft in Zukunft mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird.

Es bestehen Risiken in Bezug auf Software-Sicherheit und Systemstörungen.

Die von der Emittentin herzustellende Software ist – wie jede andere Software – angreifbar durch nicht autorisierte Zugriffe, sollten die verwendeten, verschiedenartigen Sicherheitsmechanismen (z.B. Verschlüsselungen, Authentifizierung) übergangen werden. Ein Schutz der durch sie verarbeiteten und gespeicherten Daten ist nicht vollständig zu gewährleisten. Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sicherheitsmerkmale der Soft-

ware sind abhängig von dem vom Kunden gewählten Sicherheitsstandard, von der Anwendbarkeit der Software-sicherheitsmerkmale in den einzelnen Ländern, von der korrekten Konfiguration und von dem korrekten Einsatz der Sicherheitsmechanismen der jeweiligen Produkte. Unbefugte Zugriffe auf implementierte Softwaresysteme könnten die Sicherheit der in den jeweiligen Systemen der Kunden gespeicherten Daten und deren Übertragung durch diese Systeme gefährden, was zu Haftungsansprüchen gegen die Emittentin führen könnte. Die Behebung von durch Dritte verursachten Schäden oder Fehlfunktionen könnte zudem einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand der Gesellschaft erfordern. Eine solche Haftung und entsprechende Aufwendungen können zu einem erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Es bestehen Risiken aus der begrenzten Schutzfähigkeit des geistigen Eigentums.

Die Emittentin verfügt über ein umfangreiches technologisches Know-how im Bereich Blockchain, das Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit ist. Das technologische Know-how der Gesellschaft wird regelmäßig durch Geheimhaltungsvereinbarungen und andere Vereinbarungen über den Schutz des geistigen Eigentums abgedeckt. Solche Vereinbarungen können allerdings nur begrenzten Schutz bieten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Know-hows vollständig ausgeübt werden. Es ist nicht gesichert, dass für die Geschäftstätigkeit wichtiges Know-how nicht durch unbefugten Zugriff oder unbefugte Weitergabe an Dritte gelangt. Es besteht somit das Risiko, dass sich Mitbewerber das Know-how der Gesellschaft aneignen, ohne eigene Aufwendungen dafür leisten zu müssen. Dies hätte eine erhebliche Schwächung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft zur Folge und könnte zu einem nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Es besteht ferner das Risiko, dass Dritte für von der Emittentin verwendeten Verfahren bzw. Technologien einen Marken-, Geschmacksmuster-, Patent- oder Gebrauchsmusterschutz beanspruchen. Das könnte u.U. zu erforderlichen Änderungen an Produkten oder Dienstleistungen, zu Rechtsstreitigkeiten bzw. zur Zahlung von Lizenzgebühren führen.

Dritte könnten sich unrechtmäßig Zugang zu den technischen Systemen oder sonstigen Daten der Emittentin verschaffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich ein Dritter unautorisiert Zugriff zu den technischen Systemen der Emittentin verschafft und deren Funktionen manipuliert oder Daten kopiert und zweckentfremdet, manipuliert oder löscht. Dies kann etwa zu Schadenersatzansprüchen gegen die Emittentin und einem Reputationsverlust für die Emittentin führen. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Nutzung von unternehmenskritischer Individualsoftware der Emittentin könnte unmöglich, eingeschränkt oder erheblich verteuert und damit ggf. unwirtschaftlich werden, wenn vertraglich befristete Nutzungsrechte ablaufen, die Softwarerechte Dritter verletzen oder nicht kompatibel zu neuen technischen Entwicklungen sein sollte.

Die Emittentin verwendet im unternehmenskritischen Bereich individualisierte Software. Es ist denkbar, dass die Nutzungsrechte an dieser Software auslaufen oder entfallen oder erhebliche Zusatzkosten verursachen, wenn die Softwarerechte Dritter verletzt, die erfolgreich Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin geltend machen, oder dass die weitere Nutzung der Software faktisch nicht mehr sinnvoll, da nicht kompatibel zu neuen technischen Entwicklungen ist. Und es ist ebenso denkbar, dass in einem solchen Fall kein Regressanspruch gegen Dritte besteht. Für die Pflege der Software (Anpassung an neue Standards, Systemumgebungen, Schließen von Sicherheitslücken und Entfernen von Fehlern) ist die Emittentin auf die Entwickler der Software angewiesen. Sollten diese nicht mehr zur Verfügung stehen, ist nicht ausgeschlossen, dass neue Softwareentwickler eine erhebliche Einarbeitungszeit benötigen, um die weitere Pflege der Software zu übernehmen. Es kann sein, dass die Software für einen gewissen Zeitraum nicht mehr verwendet werden kann oder dass die Weiterentwicklung der Software unwirtschaftlich wird. Darüber hinaus sind die von der Emittentin verwendeten Nutzungsrechte teilweise nicht exklusiv, sodass mit Konkurrenten durch andere Nutzer derselben Software gerechnet werden muss. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Der Ausfall von EDV-Systemen oder Softwarefehler kann zu Umsatzeinbußen, Vermögens- oder Reputationschäden führen.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Geschäfts der Emittentin ist der Einsatz von EDV-Systemen unerlässlich. Störungen und / oder Ausfälle der EDV-Systeme, Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software, eine verminderte Datenübertragungsgeschwindigkeit und / oder Serverausfälle, beispielsweise bedingt durch Hard- und / oder Softwarefehler, Unfall oder Sabotage können auf dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht 100 %ig ausgeschlossen werden. Durch solche technischen Störungen besteht zunächst ein Betriebsunterbrechungsrisiko. Störungen der Funktionsfähigkeit von Hardware, Software oder Datenübertragungswegen sowie auch der eventuelle Verlust von Daten kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin erschweren, einschränken oder zeitweise ganz unmöglich machen. Die Folge ist zunächst Umsatzeinbußen aus der Zeit der Untätigkeit. Es ist aber auch denkbar, dass Kunden durch die technisch bedingte Handlungsunfähigkeit Schäden entstehen, die die Emittentin zu ersetzen hat und die möglicherweise nicht vollständig durch Versicherungen abgedeckt sind. Schließlich kann durch solche Vorfälle Kundenvertrauen und Reputation der Emittentin geschädigt werden, was ebenfalls Umsatzeinbußen nach sich ziehen kann. Entsprechende Risikobegrenzungsmaßnahmen und Notfallpläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind teilweise noch nicht vollständig etabliert. Auch könnten sich Risikobegrenzungsmaßnahmen und Notfallpläne der Emittentin im Ernstfall als nicht ausreichend oder nicht wirksam erweisen. Dies betrifft z.B. die Regelungen zur Datensicherheit und Wiederherstellung. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3 Risiken aufgrund der Aktionärsstruktur

Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE.

Die Navigator Equity Solutions SE hält zum Datum dieses Prospekts 170.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 61,9 %. Die restlichen Aktien werden von den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats gehalten oder befinden sich im Streubesitz weiterer Aktionäre, von denen keiner der Gesellschaft mitgeteilt hat, mit mehr als 25 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt zu sein. Die Navigator Equity Solutions SE ist deshalb gegenwärtig in der Lage, sämtliche Angelegenheiten zu bestimmen, die der Zustimmung der einfachen Mehrheit oder - bei einer Präsenz von weniger als 82 % des Grundkapitals – der qualifizierten Kapitalmehrheit der Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen. Unter diesen Vorzeichen kann die Navigator Equity Solutions SE mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse der Black Pearl Digital AG allein mit ihren Stimmen herbeiführen. Das gilt insbesondere für die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Zahlung von Dividenden oder die Wahl des Abschlussprüfers. Ferner wäre die Navigator Equity Solutions SE berechtigt, dem Abschluss eines Gewinn- und/oder Beherrschungsvertrags oder Verschmelzungen, Spaltung oder formwechselnde Umwandlungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes zuzustimmen.

Durch den Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags könnte die Navigator Equity Solutions SE wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG nehmen. Die Einkünfte der Black Pearl Digital AG würden in einem solchen Falle der Navigator Equity Solutions SE zugerechnet und auch bei dieser versteuert. Aktionäre der Black Pearl Digital AG wären auf das aktienrechtliche Schutzsystem der §§ 302 ff. AktG beschränkt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Navigator Equity Solutions SE besteht derzeit nicht.

Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE.

Die Navigator Equity Solutions SE könnte die von ihr gehaltene Beteiligung teilweise oder vollständig an einen Investor verkaufen mit der Folge, dass ein zum Datum des Prospektes nicht bekannter Aktionär Einfluss auf die Gesellschaft ausüben könnte. Dabei könnte schon ein Verkauf von 25,1% der Anteile an der Black Pearl Digital AG einem Investor die Möglichkeit eröffnen, wichtige Entscheidungen auf einer Hauptversammlung zu blockieren und so den Geschäftsbetrieb der Black Pearl Digital AG einschränken. Zu nennen sind hier insbesondere die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstandes, der Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags sowie Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen.

Die Identität bei den Organen der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Herren Dr. Jens Bodenkamp und Erich Hoffmann sind Aufsichtsratsvorsitzender bzw. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender in der Gesellschaft und bilden gleichzeitig den zweiköpfigen Aufsichtsrat der Navigator Equity Solutions SE. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu Interessenkonflikten kommen kann, etwa dass bestimmte wirtschaftliche unattraktive Posten in der Bilanz der Navigator Equity Solutions SE in die Bilanz der Black Pearl Digital AG verlagern. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Black Pearl Digital AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken.

2.4 Steuerliche Risiken

Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Darstellungen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, den veröffentlichten Urteilen des Bundesfinanzhofs sowie den veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Im Zeitablauf können Änderungen von Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie der Rechtsprechung eintreten. Dadurch können zukünftig Rechtsfolgen eintreten, die von der hier dargestellten Rechtsauffassung abweichen und zu negativen Auswirkungen für die Gesellschaft führen. Die Entwicklung des geltenden deutschen Steuerrechts einschließlich seiner verwaltungstechnischen Anwendung unterliegt einem stetigen Wandel. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Prospektdatum geltenden steuerlichen Grundlagen (gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien, Rechtsprechung und Kommentierungen) und ihre jeweilige Auslegung und Anwendung in unveränderter Form in der Zukunft fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die Rechtslage, die aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und –gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Für die vom Anleger beim Erwerb der Aktien eventuell verfolgen steuerlichen Vergünstigungen und/oder steuerlichen Ziele ist allein der Anleger verantwortlich.

Es könnte zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer noch anfallender Verluste kommen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls nicht vollumfänglich mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Die Finanzbehörden könnten in dem einen oder anderen Fall bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und deshalb niedrigere Verluste feststellen. Zudem könnte die Gesellschaft bei einem Gesellschafterwechsel die angefallenen steuerlichen Verlustvorträge teilweise oder in Gänze verlieren.

Gemäß § 10d Einkommensteuergesetz ist die Abzugsfähigkeit von Verlustvorträgen aus den Vorjahren dahingehend eingeschränkt, dass lediglich EUR 1.000.000,00 des laufenden Gewinns in voller Höhe mit Verlustvorträgen verrechnet werden kann, darüber hinaus nur 60 % des Gewinns. Entsprechendes gilt gemäß § 10a Gewerbesteuergesetz für Gewerbesteuerverlustvorträge. Dies kann zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer Verlustvorträge führen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls teilweise trotzdem zu versteuern sind. Sollten sich die Gesellschaftsverhältnisse dahingehend ändern, dass ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, die eine Erwerbergruppe darstellen, mehr als 25 % des Grundkapitals erwerben, würden nach heutiger Gesetzgebung eventuell entstehende Verlustvorträge teilweise entfallen. Sollten ein Aktionär oder eine Erwerbergruppe mehr als 50 % des Grundkapitals erwerben, so würde nach heutiger Gesetzgebung grundsätzlich jeglicher zu diesem Zeitpunkt bestehender körperschaftssteuerlicher und gewerbesteuerlicher Verlustvortrag vollständig verfallen.

Die Finanzbehörden könnten zukünftig im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten, und der Gesellschaft könnten hieraus Nachforderungen entstehen.

Bei der Gesellschaft hat bislang keine steuerliche Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) stattgefunden. Es kann jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden in dem einen oder anderen Fall zukünftig bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und hieraus zukünftig Nachforderungen entstehen. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

2.5 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Der Angebotspreis ist nicht indikativ für künftige Marktpreise, insbesondere weil es keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Nr. 16 WpPG für die Aktien der Gesellschaft gibt.

Der Preis, zu dem von Anlegern die Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erworben werden, entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Aktien der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt an der Börse Düsseldorf gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich nach dem Angebot ein aktiver Handel in den Aktien entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Nr. 16 WpPG für die Aktien der Gesellschaft. Folglich besteht gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Aktien ein erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot auf Dauer kein aktiver Handel der Aktien der Gesellschaft entwickelt. Aktionäre werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Aktienpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der angebotenen Aktien und unmittelbar danach bietet keine Gewähr für die Preise, die sich später auf dem Markt bilden werden.

Es bestehen Risiken aus der Volatilität des Kurses der Aktie der Black Pearl Digital AG.

Der Kurs der Aktie der Black Pearl Digital AG kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Emittentin oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. Schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, insbesondere bei Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche zu einem Preisdruck auf die Aktien der Emittentin führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Aktien an der Emittentin hohen Schwankungen unterworfen ist. Die Volatilität des Aktienkurses kann bei den Aktien der Gesellschaft besonders groß sein, da einzelne Aktionäre nach Kenntnis der Gesellschaft einen maßgeblichen Teil am Grundkapital halten.

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, dass für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Black Pearl Digital AG kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber befriedigt, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen börsenmäßigen Handel der Neuen Aktien; bei fehlender künftiger Einbeziehung in einen Börsenhandel (insbesondere durch Wegfall der derzeit bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf) droht das Risiko, dass der Anleger seine Beteiligung nicht veräußern kann.

Die Emittentin ist mit ihren Bestandsaktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notiert und beabsichtigt im Nachgang zu dem öffentlichen Angebot in das Börsensegment Primärmarkt im Freiverkehr der Börse Düsseldorf zu wechseln. Es besteht aber auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen der Einbeziehung kein Rechtsanspruch der Emittentin auf Einbeziehung und Verbleib von Aktien im Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Sollten die Neuen Aktien nicht zum Handel in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen werden können, oder sollten die Neuen Aktien oder die Aktien der Emittentin insgesamt aus dem Freiverkehr ausgelistet werden, so würde die Handelbarkeit der Aktien der Emittentin erheblich beeinträchtigt. Anleger, die Neue Aktien

erwerben, laufen daher Gefahr, dass sie ihre Neuen Aktien künftig nicht oder nicht zu einem angemessenen Wert veräußern können.

Es besteht das Risiko des vollständigen Scheiterns der Kapitalerhöhung zur Schaffung der neuen Aktien oder dass nur wenige neue Aktien geschaffen werden, was zur Insolvenz der Gesellschaft und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals auch ohne Erlangung von Aktien führen kann.

Gegenstand des Angebots sind 2.750.000 Neue Aktien der Emittentin, die erst nach Eintragung der Durchführung der am 10. September 2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in das Handelsregister der Gesellschaft entstehen werden. Die Kapitalerhöhung kann aus diversen Gründen ganz oder teilweise scheitern, z.B. weil das Registergericht die Eintragung ablehnt oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang als von der Gesellschaft angenommen durchgeführt wird. Dies hätte zur Folge, dass der Gesellschaft nicht die angenommenen Mittel zur Verfügung stünden, die sie für die von ihr angedachte Verwendung des Emissionserlöses benötigt. Die damit angestrebte Entlastung der finanziellen Situation der Emittentin durch Erweiterung des für das operative Geschäft zur Verfügung stehenden Budgets wäre dann nicht gewährleistet.

Ferner steht das Bezugsangebot unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Die ACON Actienbank AG, München, ist berechtigt, unter bestimmten Umständen von dem Vertrag über die Abwicklung der Kapitalerhöhung zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören neben dem Nichteintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen für die Zeichnung der Neuen Aktien und die Zahlung des Bezugspreises unter anderem der Eintritt einer wesentlichen Änderung in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die eine Änderung oder Anpassung des Emissionsvertrags aus Sicht der ACON Actienbank AG erforderlich machen, ohne dass eine Einigung hierüber erfolgt, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Die Verpflichtungen von ACON Actienbank AG enden ferner, wenn die Kapitalerhöhung nicht bis zu einem noch festzulegenden Datum eingetragen wurde. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Vertrags über die Abwicklung der Kapitalerhöhung das Recht, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag über die Abwicklung der Kapitalerhöhung vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bzw. im Falle der Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot. In diesen Fällen ist die ACON Actienbank AG jeweils berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Zeichnungsaufträge von Aktionären rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung von der ACON Actienbank AG an die Emittentin überwiesen wurden. Die ACON Actienbank AG tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Bareinlage bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen Verlust erleiden.

Der anteilige Buchwert des Eigenkapitals je Aktie unterschreitet den Ausgabepreis erheblich.

Der Ausgabepreis, der von Anlegern, die im Rahmen des Angebots Aktien der Gesellschaft erwerben, zu bezahlen ist, übersteigt den auf eine Aktie entfallenden anteiligen Buchwert des Eigenkapitals erheblich. Der Ausgabepreis impliziert daher einen hohen Firmenwert, und es besteht keine Gewähr, dass dieser Firmenwert realisiert werden kann.

Falls die Emittentin in Zukunft Anleihen oder Aktien anbietet, könnte sich das nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.

Möglicherweise möchte die Emittentin in Zukunft Kapital durch die Emission von Anleihen (gegebenenfalls einschließlich Wandelanleihen) oder Aktien aufnehmen. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte den Börsenkurs der Aktien der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen und hätte eine Verwässerung der wirtschaftlichen Rechte und der Stimmrechte der bestehenden Aktionäre zur Folge, falls den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt werden. Da etwaige künftige

Angebote zeitlich und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt eines solchen Angebots abhängen würden, kann die Emittentin zur Höhe, zeitlichen Planung oder Art eines künftigen Angebots keine Aussagen treffen oder Schätzungen vornehmen. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Gesellschaft verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der Gesellschaft getätigt werden und wenn Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen erhaltene Aktienoptionen ausüben oder im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien ausgegeben werden.

Aktienverkäufe der Altaktionäre könnten zu Belastungen des Aktienkurses führen.

Die Navigator Equity Solutions SE, die White Sun GmbH und Herr Johannes Angermeier haben sich im Hinblick auf 85.125 (Navigator Solutions SE), mindestens 5.500 (White Sun GmbH) und mindestens 7.000 (Johannes Angermeier) in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Bestandsaktien gegenüber der ACON Actienbank AG (ACON) verpflichtet, unwiderruflich und unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des nationalen Aktienrechts, für einen Zeitraum vom 01. Oktober 2018 an bis zum 30. September 2019, keine dieser Aktien an der Gesellschaft börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt innerhalb dieser Zeiträume zu veräußern oder zu verkaufen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung oder einem Verkauf wirtschaftlich entsprechen. Innerhalb des vorstehenden Zeitraums kann die ACON Actienbank AG insgesamt oder für Teile der davon betroffenen Aktien Befreiungen des jeweiligen Aktionärs von der Lock-Up-Verpflichtung schriftlich erteilen, sofern die Aktien dazu verwendet werden soll, um damit Market-Making-Aktivitäten zur Förderung der Liquidität, die Sicherung des Bestehens der Gesellschaft, die Aufnahme strategischer Investoren, oder auch zur Absicherung von im Rahmen der operativen Tätigkeit gewährten Bankdarlehen zu gewährleisten. Die Gesellschaft kann nicht gewährleisten, dass sich die Aktionäre, die dem Lock-up unterworfen sind, an diese Verpflichtung halten werden. Es lässt sich nicht voraussagen, welche Auswirkungen zukünftige Aktienverkäufe gegebenenfalls auf den Börsen- oder Marktpreis der Aktien der Gesellschaft haben werden. Sollte die Navigator Equity Solutions SE vor oder nach Ablauf der Sperrfrist Aktien ganz oder teilweise verkaufen, könnte der Börsen- oder Marktpreis der Aktien erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Gleiches gilt erst recht für den Verkauf von Aktien an der Emittentin durch Altaktionäre, die nicht durch eine Veräußerungsbeschränkung (Lock-up) gebunden sind, sowie für den Verkauf von Aktien an der Emittentin durch neu hinzu kommende Aktionäre. Durch solche Verkäufe könnte es für die Gesellschaft auch schwieriger werden, künftig neue Aktien zu dem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Zeitpunkt und Preis auszugeben.

Es könnte sich kein öffentlicher Handel in Aktien der Gesellschaft entwickeln.

Vor diesem Angebot waren sämtliche, das aktuelle Grundkapital EUR 275.000,00 repräsentierende Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen, ohne dass es zu nennenswerten Umsätzen gekommen wäre. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich nach diesem Angebot ein liquider Handel mit den Aktien der Gesellschaft entwickelt und dass der Börsenpreis nicht unter den für das Angebot festgelegten Kaufpreis sinken wird. Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegende Bezugs-/Angebotspreis gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über den Börsenpreis, zu dem die Aktien im Anschluss an das Angebot an der Börse Düsseldorf oder an einer anderen Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Gesellschaft kann nicht voraussagen, inwieweit das Anlegerinteresse an ihren Aktien zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte. Es kann zu erhöhter Volatilität des Börsenpreises für die Aktien der Gesellschaft kommen, und aufgrund dessen könnten Kauf- und Verkaufsaufträge weniger effizient ausgeführt werden. Anleger werden ferner unter Umständen nicht in der Lage sein, die Aktien zu dem für das Angebot festgelegten Kaufpreis, zu einem höheren Börsenpreis oder überhaupt wieder zu verkaufen.

Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf weist gegenüber dem organisierten Markt nur eingeschränkte Transparenzanforderungen und Anlegerschutzbestimmungen auf.

Sämtliche bestehenden Aktien sind im allgemeinen Markt im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen. Anlässlich des vorliegenden Angebots beabsichtigt die Emittentin, das gesamte Grundkapital der Black Pearl Digital AG einschließlich der Angebotsaktien in den Börsenhandel im Primärmarkt des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf einbeziehen zu lassen. Die Notierungseinbeziehung der Angebotsaktien in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird voraussichtlich am 27. Dezember 2018 erfolgen. Damit werden die Aktien der Gesellschaft allerdings nicht zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen werden. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen, dass weder im allgemeinen Freiverkehr noch im Primärmarkt im

Freiverkehr an der Börse Düsseldorf die höheren Transparenzanforderungen und strengen Anlegerschutzbestimmungen für regulierte Märkte nicht gelten und insofern nur Regelungen mit einem geringeren Schutzniveau existieren.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Black Pearl Digital AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 227401 mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift: Dessauerstraße 6, 80992 München, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes (nachfolgend „WpPG“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (nachfolgend „Prospekt“) und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtrags nach § 16 WpPG ist die Black Pearl Digital AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts für Zwecke des öffentlichen Angebots von Wertpapieren sind insgesamt 2.750.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2018 („die anzubietenden Aktien“, „Neuen Aktien“ oder „Angebotsaktien“) aus der am 10. September 2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan und an US-Personen (im Sinne der Regulation 'X des U.S. Securities Act von 1933) werden keine Aktien angeboten.

Die Aktien tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number: DE000A2BPK34

Wertpapierkennnummer: A2BPK3

3.3 Sole Lead Manager

Sole Lead Manager ist die ACON Actienbank, München. Die ACON Actienbank AG berät die Emittentin nicht in rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen und buchhalterischen Fragen.

3.4 Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenserklärungen

In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige gehandelt haben, insbesondere kein jedoch (freiwilliger) valuation report gemäß Ziffer 139 ESMA 2013/319.

3.5 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Während der Gültigkeitsdauer gemäß § 9 WpPG von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Dessauerstraße 6, 80992 München bzw. in elektronischer Form auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.black-pearl.digital/deutsch/investor-relations/finanzberichte/> eingesehen werden:

- dieser Wertpapierprospekt;
- der geprüfte Jahresabschluss (HGB) und geprüfte Lagebericht (HGB) der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016;
- der geprüfte Jahresabschluss (HGB) und geprüfte Lagebericht (HGB) der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017;
- der ungeprüfte Zwischenabschluss (HGB) und der ungeprüfte Zwischenlagebericht (HGB) der Emittentin für die Periode vom 01. Januar 2017 bis 30. Juni 2017
- der ungeprüfte Zwischenabschluss (HGB) und der ungeprüfte Zwischenlagebericht (HGB) der Emittentin für die Periode vom 01. Januar 2018 bis 30. Juni 2018.

Entsprechendes gilt für zukünftige Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse sowie aktuellere Fassungen der Satzung der Emittentin.

3.6 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Angaben unter Verwendung von Worten wie „nach Ansicht der Emittentin“, „können“, „erwarten“, „prognostizieren“, „planen“, „voraussehen“, „voraussichtlich“, „sollen“, „glauben“, „dürfen“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche Aussagen hin. Diese geben nur die Auffassung der Emittentin zum Prospektdatum hinsichtlich zukünftiger Ergebnisse wieder und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklungen oder Leistungen der Emittentin in relevanten Branchen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die unzutreffend sein können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich der erzielten Erträge und Leistungen wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck kommen oder diesen implizit zu Grunde gelegt wurden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gem. § 16 WpPG) hinaus derartige zukunftsgerichtete Aussagen oder Branchen- und Kundeninformationen zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.7 Hinweise zu Zahlen-, Finanz- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft per 31. Dezember 2016 und per 31. Dezember 2017 und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro (EUR). Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

3.8 Informationen von dritter Seite

Dieser Prospekt enthält Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten sowie Statistiken, die aus Branchenberichten und –studien, öffentlich erhältlichen Informationen entnommen

sind. Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Quellen der Informationen von Seiten Dritter sind jeweils angegeben.

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde insbesondere auf die folgenden Quellen zurückgegriffen:

- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2015/2016/2017 (alle Statistiken sind auf der Homepage des Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V. unter dem Link <http://www.bvkap.de/markt/statistiken> abrufbar).
- Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 2017, Distributed-Ledger-Technologien im Zahlungsverkehr und in der Wertpapierabwicklung: Potenziale und Risiken
- Credit Suisse, Blockchain 2.0, 11 January 2018, Global Equity Research Technology
- Hönig, Initial Coin Offering, Studie zu Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie, 2018 abrufbar unter https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_3/Kontakt/Professor_inn_en/Hoenig/20180502_Bitcoin_Studie_fra_uas_Hoenig_V1.0.pdf
- BaFin, Blockchain-Technologie, Publikation zuletzt geändert am 19.06.2017, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/Blockchain/blockchain_node
- BaFin, Initial Coin Offerings: BaFin veröffentlicht Hinweisschreiben zur Einordnung als Finanzinstrumente, Publikation vom 15.03.2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2018/fa_bj_1803_ICOs.html
- BaFin, Virtuelle Währungen/Virtual Currency (VC), Publikation geändert am 28.04.2016, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_artikel.html
- BaFin, Initial Coin Offerings: Hohe Risiken für Verbraucher, Publikation vom 15.11.2017, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1711_ICO.html
- BaFin, Verbraucherwarnung: Risiken von Initial Coin Offerings (ICOs), Pulikation vom 09.11.2017, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_171109_ICOs.html

Die Emittentin die Geschäftstätigkeit in der gegenwärtigen Ausrichtung im März 2018 aufgenommen, aber noch keine Umsatzerlöse erzielt. Die Emittentin beabsichtigt in Märkten tätig zu werden, für den es nach Kenntnis der Emittentin keine einheitlichen und vollständigen Quellen gibt. Daher hat die Emittentin zum Teil auf eigene Einschätzungen des Marktes zurückgegriffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Marktverhältnisse von dieser Einschätzung abweichen oder dass andere Marktteilnehmer den Markt anders einschätzen. Anleger sollten berücksichtigen, dass Marktstudien häufig auf Informationen und Annahmen beruhen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht und häufig von Natur aus vorausschauend und spekulativ sind.

3.9 Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch die ACON Actienbank AG und die von der ACON Actienbank AG eingeschalteten Institute im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG als Finanzintermediären (die „**Finanzintermediäre**“) für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der unter diesem Prospekt begebenen Aktien im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in Deutschland innerhalb der Angebotsfrist (voraussichtlich) vom 23. November bis 10. Dezember 2018 zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Aktien durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Diese Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderer anwendbarer Vorschriften.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1 Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Black Pearl Digital AG (vormals firmierend als Victoria Real AG) ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 227401 eingetragen. Sie wurde am 04. Mai 2016 (URNr. H 935/2016 des Notars Dr. Henning Schwarz, München) mit Nachtrag vom 20. Juli 2016 (URNr. H 1683/2016 des Notars Dr. Henning Schwarz, München) auf unbestimmte Zeit gegründet und am 04. August 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Gründerin der Gesellschaft ist die Navigator Equity Solutions SE, Geschäftsanschrift: NL-5582LA Waalre, Laan van Diepenvoorde 3, Niederlande.

Das Grundkapital belief sich bei der Gründung auf EUR 250.000,00. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht derzeit dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Sitz der Black Pearl Digital AG ist München. Die Geschäftsadresse ist in der Dessauerstraße 6, 80992 München, Telefon: 089 5108 5683.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und unterliegt demnach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Firma der Emittentin lautet Black Pearl Digital AG. Es existiert kein abweichender kommerzieller Name der Emittentin.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 25 der Satzung im Bundesanzeiger.

4.2 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin

Mit prospektpflichtigen öffentlichen Angebot ist das Grundkapital der Gesellschaft am 03. Januar 2017 in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf unter der ISIN DE000A2BPK34 / WKN A2BPK3 einbezogen worden. Umsätze oder Erträge aus Beteiligungen konnten in 2017 allerdings noch nicht generiert werden.

Mit Hauptversammlung vom 21. März 2018 hat sich die Emittentin strategisch neu auf die zukunftssträchtigen Bereiche Digital Transformation, FinTech und Digital Assets ausgerichtet, und ihr immobilienwirtschaftliches Engagement eingestellt.

Am 04. Mai 2018 hat die Emittentin unter Ausnutzung ihres Genehmigten Kapitals gemäß § 4 A der Satzung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 250.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 275.000,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Sämtliche neu ausgegebenen 25.000 Aktien sind von Investoren zum Ausgabepreis von Euro 10,00 je Aktie gezeichnet worden. Der Bruttoemissionserlös von EUR 250.000,00 dient dem weiteren Aufbau des operativen Geschäfts der Gesellschaft. Die Kapitalerhöhung ist am 05. Juni 2018 im Handelsregister eingetragen worden.

4.3 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gemäß § 2 Abs. (1) der Satzung kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsstrategie im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebsstätten errichten und sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, solche beraten, steuern und koordinieren sowie deren Geschäfte führen. Des Weiteren ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung und der Informationstechnologie. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform

auszugliedern. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitliche Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.

Gemäß § 2 Abs. (3) der Satzung ist die Gesellschaft zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck und die allgemeine Geschäftsstrategie unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks und der Geschäftsstrategie erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Durchführung der Tätigkeiten liegt im freien Ermessen der Gesellschaft und deren Vertretungsorgane, inhaltliche Beschränkungen jedweder Art bestehen nicht. Abweichungen von der allgemeinen Geschäftsstrategie sind, soweit diese der Förderung entsprechend dienen, zulässig.

Gemäß § 2 Abs. (4) der Satzung werden erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

4.4 Abschlussprüfer

Für das aktuelle zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. März 2018 beschlossen, Herrn Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm Jörg Geißelmaier, c/o CONLATA Geißelmaier & Partner mbB, Langenmantelstraße 14, 86153 Augsburg, zum Abschlussprüfer der Emittentin zu bestellen. Herr Geißelmaier ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Deutschland.

Herr Dipl.-Kfm Jörg Geißelmaier hat den nach HGB erstellten Jahresabschluss der Black Pearl Digital AG zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, der im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegeben ist. Herr Dipl.-Kfm Jörg Geißelmaier hat zudem den nach HGB erstellten Jahresabschluss der Black Pearl Digital AG zum 31. Dezember 2016 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, der im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegeben ist. In diesem Prospekt sind im Übrigen keine weiteren Angaben enthalten, die von dem Abschlussprüfer geprüft wurde und über die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde.

4.5 Organisationsstruktur der Emittentin

Die Emittentin hält keinerlei Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Die Navigator Equity Solutions SE hält zum Datum dieses Prospekts 170.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 61,9 %. Die restlichen Aktien werden von den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats gehalten oder befinden sich im Streubesitz weiterer Aktionäre, von denen keiner der Gesellschaft mitgeteilt hat, mit mehr als 25 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt zu sein. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Black Pearl Digital AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitz der Navigator Equity Solutions SE in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der Navigator Equity Solutions SE einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der Navigator Equity Solutions SE kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Black Pearl Digital AG erstellt.

Die Navigator Equity Solutions SE ist eine an der Börse München notierte Beteiligungsgesellschaft mit Investmentfokus auf Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an europäischen Dienstleistungsunternehmen. Zum Beteiligungsportfolio gehören Unternehmen aus den Bereichen Finanzdienstleistung, digitale Medien und IT-Dienstleistungen.

Zwischen der Navigator Equity Solutions SE und der Black Pearl Digital AG gibt es folgende personelle Verflechtungen: Der Aufsichtsratsvorsitzende der Black Pearl Digital AG, Herr Dr. Jens Bodenkamp, ist gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Navigator Equity Solutions SE. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Black Pearl Digital AG, Herr Erich Hofmann, ist Mitglied des zweiköpfigen Aufsichtsrats der Navigator Equity Solutions SE. Zu den potenziellen Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Leitung der Black Pearl Digital AG und der Navigator Equity Solutions SE entstehen können, wird auf Abschnitt 5.5. („Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte“) verwiesen.

5. ORGANE DER EMITTENTIN

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

5.1 Überblick

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplanes. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Überwachungssystem eingerichtet und betrieben wird, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger, zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer vorsätzlich unter Verwendung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Verstoßen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gegen ihre Pflichten, so haften die betreffenden Mitglieder gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind noch nicht durch eine Director & Officers Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abgesichert. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

5.2 Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und für den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht. Für den Vorstand besteht keine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird die Black Pearl Digital AG, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

Der Vorstand der Black Pearl Digital AG führt die Geschäfte des Unternehmens als Leitungsorgan eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Vorstandsdiensverträge sowie ggf. der Geschäftsordnung für den Vorstand. Dabei haben die Mitglieder des Vorstands die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen und die Belange der Arbeitnehmer der Gesellschaft ebenso wie die Belange der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand ist bei der Wahrnehmung der Geschäfte und Interessen der Gesellschaft Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung nicht unterworfen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über den Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung. Die aktuelle Geschäftsordnung sieht bestimmte Geschäfte des Vorstands vor, die einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegen, sowie weitere Aspekte der Vorstandsarbeit.

Herr Dr. Florian Pfungsten, geb. am 05. Januar 1969, fungiert seit März 2018 als Finanzvorstand (CFO) der Emittentin. Herr Dr. Pfungsten ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung befreit. Er ist seit 2003 geschäftsführender Gesellschafter der White Sun GmbH, einer auf den Bereich Finanzen spezialisierten Beratungsgesellschaft in München. Gleichzeitig war er von 2006 bis 2011 Vorstand der Navigator Equity Solutions SE sowie von 2011 bis 2015 der Kids Brands House N.V. und begleitete den Börsengang beider Gesellschaften an den m:access der Börse München. Er berät und investierte bereits in eine Vielzahl von börsennotierten und privat gehaltenen Unternehmen und diente von 2009 bis 2010 als Mitglied des Börsenrates der Börse München. Nach einer Ausbildung bei der Deutschen Bank AG und dem Studium sowie der Promotion in Betriebswirtschaftslehre an der LMU München begann Dr. Pfungsten seine berufliche Laufbahn bei der weltweit tätigen Investmentbank Nomura in London.

Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- White Sun GmbH – Geschäftsführender Gesellschafter
- Phylax Capital GmbH – Geschäftsführer und Gesellschafter
- Polaris Immo GmbH – Geschäftsführer
- ACON Actienbank AG – Aufsichtsrat
- The ACON Group SE – Aufsichtsrat
- Luyanta AG – Vorstand (bis Januar 2018)
- Nanoventure GmbH – Geschäftsführer (bis Dezember 2014)
- Kids Brands House N.V. – Vorstand und Aktionär (bis Januar 2015)

- Vincitag Investment Management AG – Aufsichtsrat (bis November 2016)
- IT Competence Group SE – Aufsichtsrat (bis September 2013)
- Net on AG – Aufsichtsrat (bis September 2013)
- Kids Brands House N.V. - Aufsichtsrat (seit 31. Juli 2018)

Die genannten Positionen werden (sofern nicht als beendet gekennzeichnet) fortbestehen.

Daneben hielt und hält Herr Dr. Pfungsten eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen.

Herr Dr. Pfungsten ist am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Dessauerstraße 6, 80992 München, erreichbar.

Herr Dr. Pfungsten ist durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 16. März 2018 für die Dauer bis zum 15. März 2023 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Pfungsten ist am 16. März 2018 ein auf den 14. März 2023 befristeten Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen worden. Hiernach erhält Herr Dr. Pfungsten keine Vergütung. Es existiert keine Abrede zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Pfungsten, wonach ihm bei Beendigung des Vorstandsdienstvertrags eine Vergünstigung gewährt werden würde. Im Übrigen gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen Herrn Dr. Pfungsten und der Gesellschaft, die bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen. Herr Dr. Pfungsten hält 11.000 Aktien an der Gesellschaft. Ihm sind keine Optionen auf Aktien der Gesellschaft gewährt worden.

Herr Johannes Angermeier, geb. am 21. März 1986, fungiert seit April 2018 als Technischer Direktor und Operativer Geschäftsleiter (CTO/COO) der Emittentin. Herr Angermeier ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit.

Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften: Geschäftsführer draglet GmbH, Leonrodstr. 68, 80636 München (beendet)

Daneben hielt und hält Herr Angermeier eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen.

Herr Angermeier ist am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Dessauerstraße 6, 80992 München, erreichbar.

Herr Angermeier ist durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 03. April 2018 für die Dauer bis zum 31. Dezember 2019 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Zwischen der Gesellschaft und Herrn Angermeier ist am 29. März 2018 ein auf den 31. Dezember 2019 befristeten Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen worden. Hiernach erhält Herr Angermeier keine Vergütung. Es existiert keine Abrede zwischen der Gesellschaft und Herrn Angermeier, wonach ihm bei Beendigung des Vorstandsdienstvertrags eine Vergünstigung gewährt werden würde. Im Übrigen gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen Herrn Angermeier und der Gesellschaft, die bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen. Herr Angermeier hält 14.000 Aktien an der Gesellschaft. Ihm sind keine Optionen auf Aktien der Gesellschaft gewährt worden.

5.3 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls ihrer Ersatzmitglieder gemäß der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die Hauptversammlung kann mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gleichzeitig ein Ersatzmitglied wählen, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle

eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt das Amt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Aufsichtsratsmitglied kann gemäß § 100 AktG nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Nach der Satzung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied sein Amt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Gemäß § 110 AktG muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat ist laut Satzung der Gesellschaft beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und alle Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail zulässig. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung als Stimmabgabe. Nach der Satzung der Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Bislang ist hiervon kein Gebrauch gemacht worden.

Der Aufsichtsrat der Black Pearl Digital AG hat keine Ausschüsse gebildet, namentlich keinen Audit- oder Vergütungsausschuss, da es sich bei dem Aufsichtsrat lediglich um einen dreiköpfigen Aufsichtsrat handelt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Jens Bodenkamp (Aufsichtsratsvorsitzender), geb. am 09. April 1945, ist ein Business Angel, verstanden als eine Person, die sich finanziell an Unternehmen beteiligt und gleichzeitig die Existenzgründer mit Know-how und Kontakten in einer typischerweise sehr frühen Phase unterstützt. Davor war er Partner in der MCG, einer bekannten Medienberatungsfirma in München. Vor dieser Tätigkeit war er Geschäftsführer der ETF Group Deutschland GmbH und Gesellschafter des Mutterunternehmens der Schweizer VC Gesellschaft ETF Group SA. Davor war Dr. Bodenkamp für Intel tätig und zuletzt verantwortlich für das Breitbandkommunikationsprogramm in Europa. Während seiner Karriere bei Intel war er in leitenden Positionen in den USA und Europa tätig. Unter anderem war er verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung von Intel's Corporate Investmentstrategie in Europa. Dr. Bodenkamp diente als Aufsichtsrat in einer Vielzahl von Unternehmen. Er ist anerkannter Experte für die Bereiche Informationstechnologie, Kommunikation und Halbleitertechnologie. Er veröffentlichte zahlreiche wissenschaftliche Artikel und Bücher und hält ein Patent. Dr. Bodenkamp studierte in Hamburg und promovierte in Karlsruhe in Elementarteilchenphysik. Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- Navigator Equity Solutions SE: Aufsichtsratsvorsitzender
- IT Competence Group SE: Aufsichtsratsvorsitzender
- ShopiMore AG (vormals Ganaria AG): Aufsichtsratsvorsitzender
- Luyanta AG: Aufsichtsratsvorsitzender

Die genannten Positionen werden fortbestehen. Daneben hielt und hält Herr Dr. Bodenkamp eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen. Herr Dr. Bodenkamp hält 1.250 Aktien an der Gesellschaft.

Erich Hoffmann (stellvertretender Aufsichtsvorsitzender), geb. am 23. Juli 1951, ist seit Oktober 2004 Mitglied des Aufsichtsrates der Navigator Equity Solutions SE. Er ist gegenwärtig als beratender Ingenieur tätig und begleitete auch seit dem Jahr 2000 erfolgreich mehrere Start-up-Unternehmen. Herr Hoffmann ist Gründer der

ContTec GmbH, einem Anbieter von Inspektionssystemen, der im Rahmen eines Börsengangs am Neuen Markt im Juli 2000 mit einem englischen Mitbewerber zur AECO N.V. fusioniert wurde. Herr Hoffmann verantwortete dort als Vorstand den Bereich "Technik". Davor war er als geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Schenk GmbH, eines Herstellers von Inspektionssystemen, verantwortlich für den Bereich "Systemtechnik". Herr Hoffmann startete seine Karriere bei der Deutschen Telekom als Ingenieur. Er studierte Elektroingenieurwesen an der FH München. Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- Navigator Equity Solutions SE: Mitglied des Aufsichtsrats
- IT Competence Group SE: Mitglied des Aufsichtsrats
- net on AG: Mitglied des Aufsichtsrats
- Sinnwell AG: Mitglied des Aufsichtsrats
- Luyanta AG: Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
- ShopiMore AG (vormals Ganaria AG): Mitglied des Aufsichtsrats (bis 12. Juni 2017)
- Ing-Buero Hoffmann

Die genannten Positionen werden fortbestehen. Daneben hielt und hält Herr Hoffmann eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen. Herr Hoffmann hält 250 Aktien an der Gesellschaft.

Joachim Haedke, geb. 27. Februar 1970, leistete nach seinem Abitur seinen Wehrdienst beim Pionierlehrbataillon in München ab. Im Anschluß studierte Joachim Haedke an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität Betriebswirtschaftslehre. Seit der erfolgreichen Beendigung des Studiums ist der Diplomkaufmann als Berater mittelständischer Unternehmen tätig. Herr Haedke ist Eigentümer der Firma Haedke Consulting. Das 1993 gegründete Unternehmen hat seine Schwerpunkte im Bereich Corporate Finance und Private Equity für kleine und mittelständische Unternehmen. Von 1998 bis 2008 war Herr Haedke Mitglied des Bayerischen Landtags. Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- Löwengrube 10 GmbH: Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer
- Partners Group Secondary GmbH & Co. KG / Partners Group Management (Deutschland) GmbH: Geschäftsführer
- SIMA Private Equity 4 GmbH & Co. KG / Partners Group Management (Deutschland) GmbH: Geschäftsführer
- finanzierung.com GmbH: Geschäftsführer
- BiogasPark Deutschland GmbH: Geschäftsführer
- autowerkstatt group NV: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Luyanta AG: Mitglied des Aufsichtsrats
- ShopiMore AG (vormals Ganaria AG): Mitglied des Aufsichtsrats (bis 12. Juni 2017)

Die genannten Positionen werden fortbestehen. Daneben hielt und hält Herr Haedke eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen. Herr Haedke hält 750 Aktien an der Gesellschaft

Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 25. Oktobe 2017 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt worden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Dessauerstraße 6, 80992 München, erreichbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung. Darüber hinaus hat die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält Aktienoptionen an der Gesellschaft. Es existieren keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die bei Beendigung Leistungen vorsehen.

5.4 Pensionsverpflichtungen

Für die Black Pearl Digital AG bestehen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber Mitgliedern des Vorstands oder anderen Organen der Gesellschaft. Dementsprechend werden von der Gesellschaft auch keine Rückstellungen für Pensions-, Renten- oder ähnliche Zusagen gebildet.

5.5 Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte

In den letzten fünf Jahren ist kein derzeitiges Mitglied des Vorstands oder derzeitiges Mitglied des Aufsichtsrats einer betrügerischen Straftat schuldig gesprochen worden. Ebenso wenig kam es zu öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf gegenwärtige Mitglieder des Vorstands oder bzw. oben genannte zukünftige Mitglieder des Aufsichtsrats von Seiten der Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). In den letzten fünf Jahren war kein derzeitiges Mitglied des Vorstands oder derzeitiges Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder im oberen Management von Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen betroffen. Kein jetziges Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für die Tätigkeit im Management oder der Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen worden. Zum Datum dieses Prospekts bestehen zwischen den Mitgliedern des Vorstands, zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zwischen den Mitgliedern des Vorstands einerseits und den Mitgliedern des Aufsichtsrats andererseits keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Keinem aktuellen oder ehemaligen Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, wurden von der Gesellschaft seit ihrer Gründung Kredite, Bürgschaften oder Garantien gewährt bzw. eingeräumt, ebenso wenig den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Herr Dr. Pflingsten ist neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Emittentin unter anderem Mitglied des Aufsichtsrats der ACON Actienbank AG. Hieraus resultiert nach Auffassung der Emittentin jedoch kein Interessenkonflikt in Person von Herrn Dr. Pflingsten, denn die Interessen der Emittentin und der ACON Actienbank AG sind bei der Durchführung der vorliegenden Angebote gleichgerichtet. Darüber hinaus erfolgte die Beauftragung der ACON Actienbank AG durch den Mandats- und Übernahmevertrag vom 02./03. Juli 2018 (vgl. hierzu Ziff. 11.8 Wesentliche Verträge) aufgrund wirtschaftlicher und sachbezogener Kriterien.

Die Navigator Equity Solutions SE ist am Grundkapital der Emittentin gegenwärtig zu 61,9 % beteiligt. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin ist mit einem Anteil von größer als 10 % an der Navigator Equity Solutions SE beteiligt, so dass auch keine mittelbaren Beteiligungen der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats an der Gesellschaft bestehen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Herr Dr. Jens Bodenkamp ist sowohl Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin als auch der Navigator Equity Solutions SE. Herr Erich Hofmann ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin und Mitglied des Aufsichtsrats der Navigator Equity Solutions SE. Aufgrund dieser Doppelstellungen könnten bei Herrn Dr. Jens Bodenkamp und/oder Erich Hofmann möglicherweise Interessenkonflikte eintreten. Unter diesen Vorzeichen unterliegen Dr. Jens Bodenkamp und/oder Erich Hofmann einem potentiellen Konflikt ihrer Leitungsinteressen der Navigator Equity Solutions SE bzgl. die Emittentin betreffende Angelegenheiten und ihrer gleichzeitigen Stellung als Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin. Es könnten etwa bestimmte wirtschaftliche unattraktive Posten in der Bilanz der Navigator Equity Solutions SE in die Bilanz der Black Pearl Digital AG verlagert werden. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Black Pearl Digital AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Die Navigator Equity Solutions SE, welche die Gesellschaft gegründet hat, ist aufgrund ihrer zum Prospektdatum geltenden Beteiligungsquote von 61,9 % in der Lage, sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und nicht einer qualifizierten Kapitalmehrheit von 75 % des Grundkapitals der Emittentin bedürfen. Unter diesen Vorzeichen kann die Navigator Equity Solutions

SE mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse der Black Pearl Digital AG allein mit ihren Stimmen herbeiführen. Abhängig von der Präsenz der Hauptversammlung besteht zudem das Risiko, dass die Navigator Equity Solutions SE allein mit ihren Stimmen in der Hauptversammlung der Emittentin Beschlussfassungen herbeiführt, die einer Kapitalmehrheit von 75 % bedürfen. Das gilt insbesondere für die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Zahlung von Dividenden oder die Wahl des Abschlussprüfers. Ferner wäre die Navigator Equity Solutions SE berechtigt, dem Abschluss eines Gewinn- und/oder Beherrschungsvertrags oder Verschmelzungen, Spaltung oder formwechselnde Umwandlungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes zuzustimmen. Sämtliche der genannten, in die Hauptversammlungskompetenz der Black Pearl Digital AG fallenden Maßnahmen, tragen das Potential einer Kollision mit den Interessen der Black Pearl Digital AG in sich. Dies wäre vor allem beim Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags der Fall, denn dann könnte die Navigator Equity Solutions SE wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG nehmen. Aktionäre der Black Pearl Digital AG wären auf das aktienrechtliche Schutzsystem der §§ 302 ff. AktG beschränkt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Navigator Equity Solutions SE besteht derzeit nicht.

5.6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Das Stimmrecht entsteht erst mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage auf die Aktie. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich (§ 126 BGB), per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Die Satzung der Emittentin sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt damit auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Daneben können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Jede Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anzumelden haben, einzuberufen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tage des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen.

Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und/oder der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas Abweichendes bestimmt.

Das Aktienrecht erfordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Aktionäre bei nachteiliger Änderung der Rechte der Inhaber der Aktien. Allerdings gibt es hiervon im Einzelfall Ausnahmen. Insbesondere die Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung ist gem. § 179 Abs. 3 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre bedarf, möglich. Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluss zu fassen. Für diesen Sonderbeschluss ist eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich. Im Übrigen können die mit einer Aktie verbundenen Rechte nur mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs zu dessen Nachteil geändert werden.

In der Satzung der Gesellschaft gibt es keine Bedingungen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.

5.7 Erklärung zu Corporate-Governance-Regelungen

Das Grundkapital der Emittentin soll im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen werden. Die Emittentin wird hierdurch jedoch keine börsennotierte Aktiengesellschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG. Sie wendet daher die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ nicht an. Sie hat keinen Audit Ausschuss.

6. HAUPTAKTIONÄRE UND NAHESTEHENDE PERSONEN

6.1. Aktionärsstruktur

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, wobei nur die Gesellschaft Aktien anbietet:

Name	Anzahl Aktien	in %
Navigator Equity Solutions SE	170.250	61,9
Mitglieder des Vorstands	25.000	9,1
Mitglieder des Aufsichtsrats	2.250	0,8
Free Float (Streubesitz)	77.500	28,2
Gesamt	275.000	100

Die Navigator Equity Solutions SE hat ebenso wie sämtliche übrigen Aktionäre aus jeder Aktie ein Stimmrecht. Jede Aktie repräsentiert ein Stimmrecht. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Black Pearl Digital AG nicht. Die restlichen – nicht im Besitz der Navigator Equity Solutions SE und den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat befindlichen Aktien – sind im Streubesitz der Gesellschaft. Kein Aktionär aus dem Streubesitz hat der Gesellschaft mitgeteilt, mit mehr als 25 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt zu sein.

Nach Definition des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Black Pearl Digital AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitz der Navigator Equity Solutions SE in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der Black Pearl Digital AG einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Es sind keine Maßnahmen ergriffen worden, die einen Missbrauch der Beherrschung einschränken würden.

Aufgrund der faktischen Konzernbeziehung hat die Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 und das Geschäftsjahr 2017 einen Abhängigkeitsbericht im Sinne des § 312 AktG erstellt. Ein Abhängigkeitsbericht enthält u.a. eine Erklärung des Vorstands der Gesellschaft, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde. Sofern die Gesellschaft benachteiligt werden würde, muss der Vorstand der Gesellschaft außerdem erklären, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind. Diese Erklärung ist auch in den Lagebericht aufzunehmen.

Zu den potenziellen Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Leitung der Black Pearl Digital AG und der Navigator Equity Solutions SE entstehen können, wird auf Abschnitt 5.5. („Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte“) verwiesen.

Die Emittentin hat keine Kenntnis von Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

6.2. Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen

Zu den der Gesellschaft nahe stehenden Personen zählen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie die Organmitglieder von Konzerngesellschaften, jeweils einschließlich deren Familienangehöriger, sowie diejenigen Unternehmen, auf die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. deren nahe Familienangehörige einen maßgeblichen Einfluss ausüben können oder an denen sie einen wesentlichen Stimmrechtsanteil halten. Darüber hinaus zählen zu den nahe stehenden Personen gemäß IAS 24 diejenigen Unternehmen, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet oder an denen sie eine Beteiligung hält, die ihr eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens ermöglicht, sowie die Hauptaktionäre der Gesellschaft einschließlich deren konzernverbundener Unternehmen. Es existieren – abgesehen von

Vorstandsdienstverträgen mit Herrn Dr. Florian Pfingsten und Herrn Johannes Angermeier (siehe hierzu *Abchnitt 5.2 Vorstand*) – keine Geschäfte und Rechtsbeziehungen, die zwischen der Gesellschaft und nahe stehenden Personen seit ihrer Eintragung im Handelsregister bis zum Datum dieses Prospekts vorgenommen worden sind.

7. AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Die ausgewählten historischen Finanzinformationen der Black Pearl Digital AG sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten, geprüften und mit einem jeweils uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 sowie den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten, ungeprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 entnommen.

Ausgewählte Daten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 in EUR (geprüft):

	04.05. bis 31.12. 2016	01.01. bis 31.12.2017
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	150,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.215,77	23.320,77
Ergebnis nach Steuern	44.215,77 -	23.448,27 -
Jahresfehlbetrag	44.215,77	23.448,27

Ausgewählte Daten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Zwischenabschlüsse zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 in EUR (ungeprüft):

	01.01. bis 30.06. 2017	01.01. bis 30.06.2018
Rohergebnis	150,00	110,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.546,78	30.394,25
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	339,18
Ergebnis nach Steuern	16.396,78 -	30.623,43-
Jahresfehlbetrag	16.396,78	30.623,43

Ausgewählte Daten aus den Bilanzen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 in EUR (geprüft):

	31.12.2016	31.12.2017
AKTIVA		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.932,30	64,60
Kassenbestand	222.413,73	186.375,96
Bilanzsumme	224.346,03	186.440,56
PASSIVA		
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00
Jahresfehlbetrag	44.215,77	23.448,27
Rückstellungen	5.850,00	3.700,00
Verbindlichkeiten	12.711,80	404,60
Bilanzsumme	224.346,03	186.440,56

**Ausgewählte Daten aus den Bilanzen der Zwischenabschlüsse zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 in EUR
(ungeprüft):**

	30.06.2017	30.06.2018
AKTIVA		
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	750,00
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	570,00	5.550,91
Kassenbestand	191.975,78	417.153,10
Rechnungsabgrenzungsposten	3.541,67	1.297,07
Bilanzsumme	196.087,45	424.751,08
PASSIVA		
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	275.000,00
Kapitalrücklage	0,00	225.000,00
Verlustvortrag	44.215,77	67.664,04
Jahresfehlbetrag	16.396,78	30.623,43
Rückstellungen	6.700,00	2.600,00
Verbindlichkeiten	0,00	20.438,55
Bilanzsumme	196.087,45	424.751,08

8. VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die folgende Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft beziehen sich auf die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft per 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 sowie auf die ungeprüften Zwischenabschlüsse der Gesellschaft per 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018.

8.1 Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin, gegründet am 06. Mai 2016 und erstmals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 04. August 2016, hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung mit Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Florian Pfungsten und den Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. März 2018, über die Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft inaktiv. Seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im März 2018 hat die Gesellschaft noch keine Umsatzerlöse erzielt. Abschnitt 7 mit den ausgewählten Daten aus den Bilanzen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 in EUR (geprüft) und den ausgewählten Daten aus den Bilanzen der Zwischenabschlüsse zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 in EUR (ungeprüft) gibt die in genannten Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen vorhandenen Zahlen vollständig wieder.

Die Gesellschaft konnte noch keine Erträge erzielen. Daher beschränken sich die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung im Wesentlichen auf laufenden Kosten. Diese beziehen sich insbesondere auf die Kosten der Aufnahme des Grundkapitals in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf, einschließlich der hierauf bezogenen Beratungskosten, insbesondere für die Erstellung eines Wertpapierprospekts Ende 2016. Der höhere Jahresfehlbetrag im Jahr 2016 gegenüber 2017 beruht auf den höheren Kosten der Börsennotierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Geschäftsjahr 2016.

Das Umlaufvermögen der Emittentin belief sich zum Ende des Geschäftsjahres 2016 auf EUR 224.346,03. Dabei handelt es sich um Barmittel, die im Wesentlichen aus der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2016 stammen. Das Umlaufvermögen in Form des Kassenbestands reduzierte sich im Jahr 2017 zur Finanzierung der laufenden Kosten der Gesellschaft.

In den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Geschäftsjahren 2016 und 2017 bestanden keine Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin wesentlich beeinträchtigten. Ebenso wenig haben staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt. Zu Faktoren, welche die Geschäfte der Emittentin beeinträchtigen können, wird auf die Risikohinweise verwiesen.

Das Geschäftsergebnis im ersten Halbjahr 2018 war in erster Linie geprägt von den Aufwendungen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft sowie von Kosten einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um nominal TEUR 25 zu einem Emissionspreis von EUR 10,00 je Aktie. Des Weiteren entstanden Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau des operativen Geschäftes. Umsätze oder Erträge aus dem Beratungs- und IT-Entwicklungsgeschäft, sowie dem Geschäft mit Beteiligungen konnten noch nicht generiert werden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 04. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 250.000,00 gegen Bareinlage um bis zu EUR 25.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 25.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus dem Genehmigten Kapital 2016/I auf bis zu EUR 275.000,00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind im Wege einer Privatplatzierung zum Ausgabebetrag von EUR 10,00 Investoren angeboten und von diesen gezeichnet worden. Am 05. Juni 2018 ist die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen worden. Die neuen Aktien sind in die laufende Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Der Bruttoemissionserlös von EUR 250.000,00 ist der Gesellschaft zugeflossen. Er dient dem weiteren Aufbau des operativen Geschäftes.

8.2 Eigenkapitalausstattung

8.2.1 Cash-Flow Entwicklung

Der Cash-Flow der Gesellschaft hat sich im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 und im Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 30.06.2017 in EUR	01.01. bis 30.06.2018 in EUR
Periodenergebnis	- 16.396,78	- 30.623,43
Veränderung der Rückstellungen	850,00	- 1.100,00
Veränderung Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 2.179,37	- 6.783,38
Veränderung Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	12.711,80	20.033,95
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00	- 750,00
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	250.000,00
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	0,00	0,00
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	222.413,73	186.375,96
Finanzmittelbestand zu Abschluss der Periode	191.975,78	417.153,10

Im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 fiel ein negatives Periodenergebnis in Höhe von EUR 16.396,78 an. Dies resultiert aus dem Umstand, dass Umsätze aus Beratungs- und Beteiligungsgeschäft nicht generiert wurden bei gleichzeitigen Kosten für den laufenden Betrieb der Vorratsgesellschaft, die im Wesentlichen aus den Kosten für das Börsenlisting der Gesellschaft im Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse, Beiträgen und Abschluss- und Prüfungskosten bestanden. Die Rückstellungen für Abschluss und Prüfung erhöhten sich leicht um EUR 850,00, während sich die Position Veränderungen der Vorräte, Forderungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten durch den Aufbau eines Umsatzsteuerguthabens in Höhe von EUR 570,00 sowie der Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten leicht um EUR 2.179,37 auf EUR 3.541,67 erhöhte. Gleichzeitig reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung durch Zahlung offener Rechnungen von EUR 12.711,80 auf EUR 0,00. Dieses Vorgänge spiegeln sich in einem von EUR 222.413,73 auf EUR 191.975,78 gesunkenen Finanzmittelbestand am Ende der Betrachtungsperiode wider.

In den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 fallen die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft, sowie die Aufnahme des operativen Betriebs unter neuem Management. Die spiegelt sich in der Kapitalflussrechnung der Betrachtungsperiode zunächst in einem leicht gestiegenen, negativen Periodenergebnis in Höhe von EUR 30.623,43 wider, das ähnlich des Vergleichszeitraumes des Vorjahres durch noch nicht vorhandene Umsätze geprägt ist. Die Rückstellungen reduzierten sich leicht um EUR 1.100,00, während sich die Position Veränderungen der Vorräte, Forderungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls um EUR 6.783,38 im Wesentlichen durch den Aufbau von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 5.550,91 erhöhte. Gleichzeitig stiegen die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung deutlich um EUR 20.033,95 aufgrund offener, unbezahlter Rechnungen. Unter Berücksichtigung der erfolgreichen Platzierung einer Kapitalerhöhung mit einem Mittelzufluss in Höhe von EUR 250.000,00 sowie dem Erwerb der Bildmarkenrechte an „Black Pearl“ für EUR 750,00 ergibt sich ein deutlich gestiegener Finanzmittelbestand am Ende der Betrachtungsperiode in Höhe von EUR 417.153,10.

Der Cash-Flow der Gesellschaft hat sich im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und vom 04. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2016 wie folgt entwickelt:

	01.01.2017 bis 31.12.2017	04.05. bis 31.12.2016
	in EUR	in EUR
Periodenergebnis	- 23.448,27	- 44.215,77
Veränderung der Rückstellungen	- 2.150,00	5.850,00
Veränderung Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 1.867,70	-1.932,30
Veränderung Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	12.307,20	12.711,80
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	0,00	0,00
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	222.413,73	250.000,00
Finanzmittelbestand zu Abschluss der Periode	186.375,96	222.413,73

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 4. Mai 2016 bis zum 31.12.2016 fiel ein Verlust in Höhe von EUR 44.215,77 an, der im Wesentlichen auf die Kosten in Verbindung mit der erfolgreichen Börsennotiz der Gesellschaft zurückzuführen ist. Da es sich um eine Vorratsgesellschaft handelte, die zum damaligen Zeitpunkt noch kein operatives Geschäft verfolgte, standen den entsprechenden Kosten keinerlei Umsätze gegenüber. Die gleiche Aussage trifft auf das Geschäftsjahr 2017 zu, mit der Einschränkung, dass die laufenden Kosten zur Aufrechterhaltung der Börsennotiz etwas geringer als das in 2016 waren, und somit das Periodenergebnis mit einem Verlust von lediglich EUR 23.448,27 deutlich besser, wenn auch weiterhin negativ ausfiel.

8.2.2 Beschränkungen auf den Rückgriff der Eigenkapitalausstattung

Die folgende Tabelle fasst (in TEUR) die Entwicklung des Eigenkapitals aufgrund der geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 in EUR zusammen:

	per 31.12.2016	Veränderung	per 31.12.2017
Gezeichnetes Kapital	250	0	250
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0	0	0
+ Kapitalrücklage	0	0	0
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	-44,22	-23,45	-67,67
- Eigene Anteile, zur Einziehung bestimmt	0	0	0
- Eigene Anteile, nicht zur Einziehung bestimmt	0	0	0
Eigenkapital	205,78	-23,45	182,33

Die Reduzierung des Eigenkapitals beruht auf dem Jahresfehlbetrag vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in Höhe von insgesamt TEUR 23,45 sowie dem vorgetragenen Verlust aus dem Vorjahr in Höhe von insgesamt TEUR 44,22.

Das Eigenkapital unterliegt im Hinblick auf Rückgriffe den allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen. Das Eigenkapital darf insbesondere nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden (§ 57 AktG).

8.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition

Die am 04. Mai 2018 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ist am 05. Juni 2018 in das Handelsregister eingetragen worden. Ansonsten haben sich in der Finanzlage oder in der Handelsposition der Gesellschaft keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft per ein 30. Juni 2018 ergeben.

9. DIVIDENDENPOLITIK

9.1 Allgemeine Bestimmungen zu Gewinnverteilung und Dividendenzahlung

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft. Bei Aktiengesellschaften obliegt die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr und ihre Höhe der ordentlichen Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahrs, die über den gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Die Zahlung von Dividenden ist nur aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft zulässig. Der Bilanzgewinn ergibt sich aus dem nach den Rechnungslegungsregeln des HGB aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft.

Bei der Ermittlung des für die Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag um Gewinn- bzw. Verlustvorträge aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sowie um Entnahmen bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden und bei der Berechnung des Jahresüberschusses bzw. -fehlbetrags vor Gewinnausschüttung abzuziehen. Zusätzliche Beschränkungen gelten, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, aktive latente Steuern, oder der Betrag, um den ein gebildetes Planvermögen die gegenüberstehenden Pensionsverpflichtungen übersteigt, in der Bilanz ausgewiesen werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und ggf. den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach § 170 AktG den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 171 AktG verpflichtet, den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Falls Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses überlassen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand die Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Hauptversammlung trifft den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns mit einfacher Stimmenmehrheit. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Dividenden werden jährlich jeweils kurz nach der Hauptversammlung nach Maßgabe des Gewinnverwendungsbeschlusses und im Einklang mit den Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems ausgezahlt. Grundsätzlich wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % der Dividende zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einbehalten. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung der Dividenden siehe *Ziff. 14.1 Ertragsteuern*.

Dividendenansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren. Im Fall der Verjährung der Dividendenberechtigung ist die Gesellschaft die Begünstigte.

9.2 Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie

Die Black Pearl Digital AG hat noch keine Dividenden ausgeschüttet. Die Gesellschaft strebt zukünftig eine Dividendenpolitik an, die sowohl die Interessen der Aktionäre als auch die allgemeine Lage der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Emittentin aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.

10. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG; GESCHÄFTSKAPITAL

10.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Nach Auffassung der Gesellschaft verfügt die Gesellschaft über ausreichend Geschäftskapital, um die fälligen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Prospektdatum zu decken.

10.2 Kapitalisierung und Verschuldung

Die Kapitalisierung der Gesellschaft gemäß nachfolgender Tabelle basiert auf Zahlen aus dem ungeprüften internen Rechnungswesen der Gesellschaft zum 30. September 2018:

Stand: 30. September 2018, sämtliche Angaben in EUR

Gesamte kurzfristige Verbindlichkeiten	26.557,74
- garantiert (mit Beschreibung der Garantien)	0,00
- gesichert (unter Angabe der besicherten Vermögensgegenstände)	0,00
- nicht garantiert/nicht gesichert	26.557,74
Gesamte langfristige Verbindlichkeiten	0,00
- garantiert (mit Beschreibung der Garantien)	0,00
- gesichert (unter Angabe der besicherten Vermögensgegenstände)	0,00
- nicht garantiert/nicht gesichert	0,00
Eigenkapital	342.059,27
a. Gezeichnetes Kapital	275.000,00
b. Gesetzliche Rückstellungen	3.225,00
c. Sonstige Rückstellungen	0,00

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Nettofinanzverschuldung der Black Pearl Digital AG zum 30. September 2018. Sie basiert auf Zahlen aus dem ungeprüften internen Rechnungswesen der Gesellschaft zum 30. September 2018.

Stand: 30. September 2018, sämtliche Angaben in EUR

A. Flüssige Mittel	329.481,93
B. Zahlungsmitteläquivalente (im Detail)	0,00
C. Liquide Wertpapiere	0,00
D. Liquidität (Saldo aus A., B. Und C.)	329.481,93
E. Kurzfristige Forderungen	40.376,44
F. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
G. Kurzfristige Anteil von langfristigen Verbindlichkeiten	0,00
H. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	26.557,74

I. Kurzfristige Verschuldung (Saldo aus F., G. und H.)	26.557,74
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (Saldo aus I., E. und D.)	- 343.300,63
K. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
L. Ausgegebene Wandelschuldverschreibungen und Anleihen	0,00
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
N. Langfristige Verschuldung (Saldo aus K., L. und M.)	0,00
O. Gesamt Nettoverschuldung (Saldo aus J. und N.)	- 343.300,63

11. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

11.1 Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin, gegründet am 06. Mai 2016 und erstmals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 04. August 2016, hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung mit Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Florian Pfungsten und den Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. März 2018, über die Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft inaktiv. Seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im März 2018 hat die Gesellschaft noch keine Umsatzerlöse erzielt.

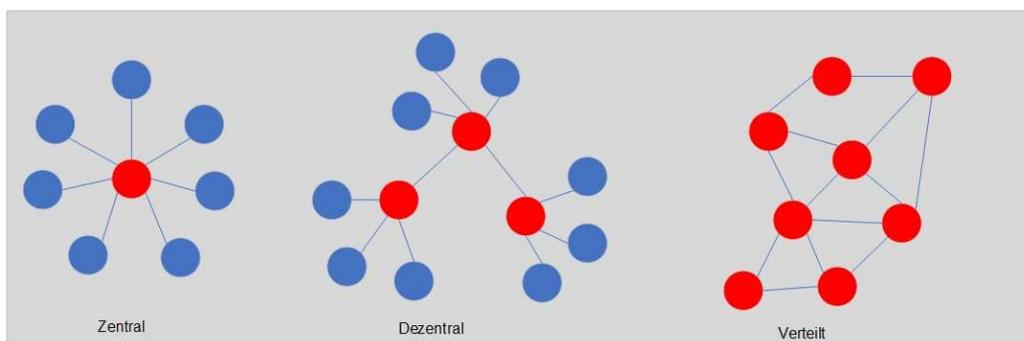
Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Emittentin ist zum einen auf die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung, sowie zum anderen auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung und der Informationstechnologie gerichtet. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden hierbei nicht ausgeübt.

Hieraus ergibt sich eine Zweiteilung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, zum einen das Beteiligungsgeschäft (nachfolgend 11.1.2), zum anderen das Dienstleistungsgeschäft (nachfolgend 11.1.3). Verbindendes Element beider Geschäftstätigkeiten ist die Ausrichtung der Emittentin auf das Thema Distributed Ledger Technology (DLT) mit der sog. Blockchain als ihren wesentlichen Anwendungsfall (nachfolgend 11.1.1.).

11.1.1 Blockchain

Technisches Konzept

Die Blockchain bietet als Distributed Ledger (verteiltetes Kontobuch) eine neuartige Transaktionsbuchführung in der Weise, dass transferierte Vermögensgegenstände verteilt durch systemimmanente Prozesse verbucht und bestätigt werden, ohne dass es die Zwischenschaltung eines (vertrauenswürdigen) Intermediärs bedarf. Im Rahmen der Blockchain existiert demnach kein zentrales Kontobuch, für das ausschließlich ein Intermediär eine Schreib-, Lese und Speicherberechtigung hat. Um an einer Blockchain teilzunehmen, bedarf es eines Internetzugangs und eines Client-Programms (im Blockchain-Kontext zumeist als ein Computerprogramm verstanden, das den Zugriff auf eine bestimmte Blockchain – schreibend und lesend – ermöglicht). Die teilnehmenden Rechner in der Blockchain werden auch als Nodes (Knoten) bezeichnet. Die Blockchain wird ganz oder teilweise in den Nodes heruntergeladen. Das Kontobuch befindet sich verteilt bei allen Teilnehmern der Blockchain und aktualisiert sich automatisch, wenn eine neue Transaktion durchgeführt wird.

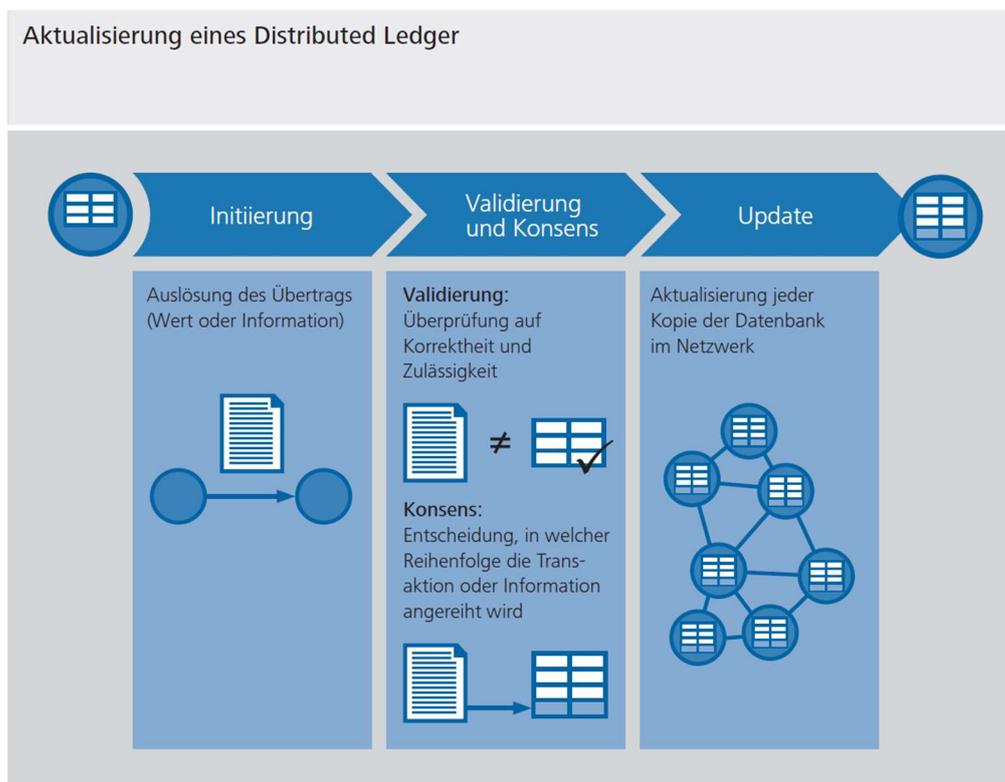


Quelle: Deutsche Bundesbank

Maßgeblich für die Qualifikation der Netzwerkknoten nach der oben dargestellten Definition ist die Schreibberechtigung. Schreibberechtigung meint dabei das Entscheidungsrecht der Datenfortschreibung. Im Rahmen einer

Blockchain als verteiltes Netzwerk steht diese Schreibberechtigung grundsätzlich allen Teilnehmern der Blockchain zu. Um das verteilte Kontenbuch bei allen Blockchain-Teilnehmern identisch zu erweitern, bedarf es eines Abstimmungs- und Validierungsprozesses, der als Konsensmechanismus ausgestaltet ist.

Vereinfachtes Beispiel anhand von Bitcoin: A veräußert an B einen Bitcoin. Im Kontenbuch wird diese Transaktion eingetragen. Manipuliert A nach dem Verkauf "sein" Kontenbuch in der Weise, dass die Transaktion A-B nicht erfolgt ist und A demnach weiterhin Inhaber des Bitcoin ist, hat dies zunächst keine Auswirkungen auf das verteilte Kontenbuch. Möchte A nun den "manipulierten" Bitcoin an den C nochmals veräußern, findet im Rahmen des Validierungsprozesses eine Überprüfung dahingehend statt, ob A als Veräußerer tatsächlich Inhaber des zu veräußernden Bitcoins ist. Da sich bei allen anderen Teilnehmern das Kontenbuch nach der tatsächlich erfolgten Transaktion A-B aktualisiert hat, wissen alle Teilnehmer, dass A nicht mehr Inhaber des nun dem C angebotenen Bitcoin ist. Die Transaktion A-C über den "manipulierten" Bitcoin kann nicht vollzogen werden und das (von A) "manipulierte" Kontenbuch wird mit dem Inhalt überschrieben, das A nicht (mehr) Inhaber des Bitcoin ist.



Quelle: Deutsche Bundesbank

Das Kontenbuch besteht aus einer Kette von chronologisch gereihten Blöcken, die jeweils eine oder mehrere Transaktion(en) enthalten. Dabei wird der Transaktionsinhalt durch ein kryptographisches Verfahren auf eine Prüfsumme (Hash-Wert) reduziert, der immer den Hash-Wert des vorausgegangenen Datenblocks enthält, sodass eine Kettenstruktur (Blockchain) entsteht, über die Transaktionen eindeutig zurückverfolgt werden können.

Aufgrund des Abstimmungs- und Validierungsprozesses besitzen alle Teilnehmer der Blockchain gemeinsam eine Schreib-, Lese und Speicherberechtigung für das Kontenbuch und übernehmen so die Aufgabe des Intermediärs. Die Generierung der Prüfsummen (und damit von neuen Blocks innerhalb der Blockchain) ist allerdings eine extrem rechenintensive Tätigkeit. In Ermangelung einer zentralen Gegenpartei wird diese Aufgabe etwa in der Bitcoin-Blockchain von Freiwilligen übernommen. Für jeden Node besteht grundsätzlich die Chance, neue Bitcoins zu erhalten. Sie suchen hierfür nach einer bestimmten „Hash“, der aus einem Algorithmus entsteht, der eine Nachricht in eine zufällige Zeichenfolge zerlegt. Nodes, welche diese aufgrund hoher Hardware- und Stromkosten kostspielige Funktion wahrnehmen, werden als Miner bezeichnet, der Vorgang selbst als Mining. Derjenige Miner, der als erstes einen bestimmten Hashwert errechnen kann, entscheidet ob und welche Transaktionen valide sind und der Blockchain durch einen neuen Block angehängt werden können. Hierbei erhält der Miner neue Bitcoins und alle Gebühren der validierten Transaktionen. Miner schließen sich regelmäßig zur Mining-Pools zusammen, um bessere Chancen zu erhalten, den aktuell zu errechnenden Hashwert zu ermitteln. Sie verfügen

über sehr leistungsfähige Rechner (Mining-Rigs, verstanden als ein Verbund von Computern oder deren Grafikkarten), die den Mining-Prozess wegen ihrer großen Rechenleistung in angemessener Zeit durchführen können.

In Blockchains, die – wie die Bitcoin-Blockchain – der Generierung von Währungseinheiten dienen, und bei denen die Zahl der ausgegebenen Währungseinheiten begrenzt ist, wird die Belohnung allerdings geringer, je mehr Währungseinheiten ausgegeben werden, mit der Folge, dass der Anreiz für Miner, an der Generierung von Prüfsummen teilzunehmen, sinkt. Gleichzeitig steigt der Schwierigkeitsgrad, einen bestimmten „Hash“ zu ermitteln. Es findet damit zunehmend eine Verschiebung des Anreizsystems auf Transaktionsgebühren statt, die von denjenigen Teilnehmern erhoben werden, deren Transaktion in dem entsprechenden Block abgebildet wird.

Während die Erstellung der Prüfsummen schwierig ist, ist die Verifizierung einer erstellten Prüfsumme einfach. Die Verifizierung eines Blocks erfolgt nicht über die sogenannten Miner, sondern über sämtliche Nodes. Eine Transaktion wird infolgedessen nur wirksam, wenn der Block, der die Transaktion beinhaltet, als valide akzeptiert wird. Hierzu ist es erforderlich, dass eine Mehrheit der Netzwerk-Nodes die Transaktion akzeptiert. Dazu überprüfen die Nodes die Prüfsumme, und fügen, wenn sie die Prüfsumme bestätigen, den neuen Block der die Transaktion abbildet, der Blockchain hinzu.

Digitalwährungen

Am bekanntesten ist die Verwendung der Blockchain zur Handhabung von Digitalwährungen, wobei es sich nach der Rechtsauffassung der BaFin hierbei nicht um Währungen, sondern um Rechnungseinheiten i.S.d. § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7, 2. Alt. KWG handelt. Die erste Blockchain war das bereits angesprochene Bitcoin-Netzwerk, das über eine solche Bekanntheit verfügt, dass die Begriffe Bitcoin und Blockchain teilweise (unzutreffend) synonym verwendet werden. Daneben existieren weitere Digitalwährungen, von denen Ethereum, Ripple, Bitcoin Cash und Litecoin hervorzuheben sind.

Alle Digitalwährungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Anders als bei dem Geld, das die Notenbanken unbegrenzt ausgeben können, und bei dem Buchgeld, das die Geschäftsbanken schaffen, erfolgt die Schöpfung neuer Werteinheiten über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks, was als „Mining“ bezeichnet wird.

Digitalwährungen sind im Netzwerk identifizierbaren Stellen („Adressen“) zugeordnet. Diese bestehen in der Regel aus willkürlich generierten Ziffern- bzw. Zahlenfolgen. Die Digitalwährung verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen privaten und öffentlichen Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Alle Nutzer können ihre Digitalwährung untereinander innerhalb des Netzwerks übertragen, die jeweiligen Zieladressen müssen sie sich regelmäßig außerhalb des Netzwerks mitteilen.

Die Digitalwährung an den jeweiligen Stellen und alle bisherigen Transaktionen sind in einer zentralen Datei (der Blockchain) öffentlich einsehbar. Anhand der Stellen ist im Netzwerk jedoch nicht erkennbar, welche Person tatsächlich Inhaber der betreffenden Rechnungseinheiten ist. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Neben der Übertragung von Rechnungseinheiten innerhalb des Netzwerks ist es auch möglich, Stellen und Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.

Ethereum und Smart Contracts

Neben Bitcoin ist Ethereum die wohl bekannteste virtuelle Währung. Aktuell verwendet Ethereum den von der Bitcoin-Blockchain bekannten Proof-of-Work (kurz PoW) Algorithmus zur Schöpfung neuer Währungseinheiten. Dabei werden durch Einsatz Rechenleistung (sog. Work) Hash-Werte erzeugt, welche bestimmten Voraussetzungen entsprechen müssen.

Zukünftig soll das Ethereum-Netzwerk den Algorithmus „Proof-of-Stake“ (PoS) verwenden, um neue Ether (Währung des Netzwerks, kurz ETH) zu generieren. PoS geht davon aus, dass derjenige Teilnehmer, welcher am meisten ETH hält, auch am meisten daran interessiert ist, dass das Netzwerk nicht betrügt. Somit wird das Privileg zur Prüfung eines neuen Blocks mit Transaktionen, dem Knoten angeboten, welcher die größte Menge an ETH im eigenen Wallet hält. Unter einem Wallet ist ein Computerprogramm oder eine Webanwendung zur sicheren Verwahrung kryptografischer Schlüssel zu verstehen, wie sie im Blockchain Umfeld genutzt werden. Ein Wallet bietet zumeist Funktionen zum Lese- und Schreibzugriff auf eine bestimmte Blockchain.

Im Gegensatz zu Bitcoin steht bei Ethereum die Verwendung als Bezahlmittel jedoch nicht im Vordergrund. Vielmehr versteht sich Ethereum als eine Plattform für verteilte Programme, sog. Smart Contracts.

Smart Contracts ermöglichen die Abbildung einer vertraglichen Logik durch Computer-Algorithmen. Es handelt sich um programmierbare Verträge, die durch den Programmcode definiert werden und dann automatisch auf

Blockchains ausgeführt und durchgesetzt werden können. Zu bestimmten Zeitpunkten überprüfen Smart Contracts automatisch zuvor festgelegte Bedingungen. Sie bestimmen also automatisch, ob z.B. eine Transaktion ausgeführt oder rückabgewickelt wird. Smart Contracts ermöglichen es dadurch, Verträge direkt durchzusetzen. Das Ziel ist die Reduktion von Transaktionskosten und eine Erhöhung der Vertragssicherheit. Nur der programmierte Code eines Smart Contracts entfaltet vertragliche Wirkung. Smart Contracts stellen eine Kontroll- oder Geschäftsregel innerhalb des technischen Protokolls dar. Smart Contracts ermöglichen ein hohes Maß an Unabhängigkeit, da die Beteiligten einer Vereinbarung sich nicht auf einen Intermediär verlassen müssen. Hierbei werden auch potenzielle Gefahren der Manipulation durch Dritte verringert, da die Durchführung automatisiert durch die Blockchain-Mechanismen verwaltet wird und nicht durch eine oder mehrere Instanzen, die Fehler begehen oder voreingenommen sein könnten. Smart Contracts ermöglichen auch eine Erhöhung der Abwicklungsgeschwindigkeit, da Softwarecode genutzt wird, um Aufgaben zu automatisieren. So können Geschäftsprozesse vereinfacht werden, wobei menschliche Fehler, Schnittstellen oder Medienbrüche minimiert werden.

Initial Coin Offering

Initial Coin Offerings (ICOs) sind neue Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben. Der Begriff ist an den des Initial Public Offering (IPO) angelehnt, also einen Börsengang. Die begriffliche Annäherung durch die Bezeichnung „ICO“ ist zumindest teilweise irreführend, denn sie erweckt den Eindruck, ICOs seien mit Aktienemissionen vergleichbar, was weder technisch noch rechtlich der Fall ist. ICOs finden derzeit in zwei Formen statt: Die erste Form besteht aus Smart Contracts (Programmiercodes) beziehungsweise verteilten Anwendungen (Distributed Apps oder kurz dApps). Dabei handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um programmierte Vereinbarungen, deren Programmcode auf einer bestehenden Blockchain wie Ethereum hinterlegt ist und ausgeführt wird, wobei die Applikation keinem physischen Computer zugeordnet werden kann, da die Ausführung verteilt im Blockchain-Netzwerk stattfindet. Die zweite Form von ICOs besteht in der Schaffung neuer Blockchains oder virtueller Währungen. In beiden Formen werden also neue digitale Einheiten erzeugt. Die erzeugten Tokens oder Coins werden meist in einem unregulierten öffentlichen Bieterverfahren an interessierte Anleger verkauft. Den Kaufpreis haben die Anleger in der Regel in virtueller, manchmal auch in gesetzlicher Währung zu bezahlen, häufig im Voraus.

Vorteile und Einsatzgebiete

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die Blockchain-Technologie ein Technologietreiber mit erheblichem Potential darstellt, verschiedenste Branchen und deren Geschäftsfelder nachhaltig zu beeinflussen, namentlich die Finanzdienstleistungsbranche. Neben ihrer Unabhängigkeit von Intermediären (Zentrale Gegenpartei) besticht die Blockchain aus Sicht der Emittentin durch ihre Transparenz infolge der Abbildung der gesamten Datenhistorie durch das verteilte Kontobuch. Die Abstimmungs- und Validierungsprozesse verhindern, dass Vermögensgegenstände doppelt veräußert werden. Ferner ist die Emittentin der Auffassung, dass die Blockchain-Technologie den sog. Single Point of Failure ausschaltet, verstanden als Bestandteil eines technischen Systems, dessen Ausfall den Ausfall des gesamten Systems nach sich zieht. Schließlich fallen durch den Einsatz der Blockchain-Technologie Prozess aufwendige Zwischenschritte infolge von Automatisierungen weg und verringern so die Transferzeit und Transaktionskosten, was aus Sicht der Emittentin die operative Effizienz von Transaktionen erhöht.

Klarzustellen ist hierbei, dass es nicht „die eine Blockchain-Technologie“ gibt, sondern die Funktionsweise in den Grenzen der Programmierbarkeit beliebig erweiterbar ist. Es existieren mittlerweile Blockchains, die mit einem Public-Blockchain-Ansatz (theoretisch unbeschränkte Zahl an gleichberechtigten Nodes) oder Private-Blockchain-Ansatz (beschränkte Teilnehmerzahl) betrieben oder erforscht werden.

- Bezüglich einer Blockchain für den Zahlungsverkehr ist die von einem Bankenkonsortium gegründete Fintech Gesellschaft R3 die wohl bekannteste. Man kann deren Homepage unter <https://www.r3.com/> erreichen.
- Auch die Deutsche Bundesbank hat zusammen mit der Deutschen Börse einen Blockchain-Prototyp für die Wertpapierentwicklung vorgestellt, die Pressemitteilung ist abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/de/presse/pressemitteilungen/gemeinsamer-blockchain-prototyp-von-deutscher-bundesbank-und-deutscher-boerse-665448>.
- Daneben experimentieren private Unternehmen mit der Blockchain-Technologie (Daimler, LBBW, UBS).

Die LBBW hat im Juli 2017 zusammen mit der Daimler AG ein Schuldscheindarlehen über eine private Blockchain bei drei institutionellen Investoren platziert. Grundlage der Blockchain war Ethereum. Der (proklamierte) Mehrwert liegt daran, dass innerhalb der Blockchain zwischen den Teilnehmer Smart Contracts geschlossen wurden, die die gesamte Abwicklung des Schuldscheins automatisieren sollen, sodass dadurch Transaktionskosten und Transaktionszeit verringert werden sollen.

Die UBS stellte bereits 2015 auf der DEVCON1 ihre Struktur für einen Smart Bond vor. Mittels einer Blockchain (die ebenfalls auf Ethereum aufbaut) soll in Kombination mit verschiedenen Smart Contracts sowohl die Begebung der Anleihe, als auch der daran anschließende Lebenszyklus der Anleihe (beispielsweise Zinszahlungen) automatisiert ablaufen. Dadurch sollen die Anleihebegebung kostengünstiger werden, höhere Margen erreicht werden, die Transparenz für alle Beteiligten erhöht werden und zudem die gesamte Abwicklung ohne Intermediär erfolgen können.

Der Anwendungsbereich der Blockchain geht weit über rein digitale Währungen hinaus. Die Technologie, Informationen manipulationssicher dezentral zu speichern und zu transferieren, ermöglicht in allen Bereichen der Gesellschaft neue Geschäfts- und Zahlungsmodelle, wie etwa:

- Internationale Überweisungen unter Ausschaltung von Intermediären;
- Stromverträge zwischen dezentralen Stromerzeugern und Abnehmern;
- Durchführung von Wertpapiertransaktionen ohne Einbeziehung eines Zentralregulierers bzw. Zentralverwahrers;
- Umsetzung von Transparenzvorschriften im Handel für Finanzinstrumente;
- Schadensregulierung durch Versicherungen unter Einsatz von Smart Contracts;
- generell Substitution zentraler Register, Konten oder Datenbanken durch DLT.

Nachteile

Die Blockchain-Technologie ist allerdings auch diversen Risiken ausgesetzt, insbesondere regulatoriver und technischer Art. Wir verweisen diesbezüglich auf die unter Ziff. 2.1 Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren.

- Der Markt für blockchain-basierte Digitalwährungen könnte durch bestehende und zukünftige regulatorische Maßnahmen eingeschränkt oder vollständig untersagt werden.
- Der Rechtsrahmen für blockchain-basierte Transaktionen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.
- Die steuerrechtliche Behandlung von Digitalwährungen könnte deren alltäglichen Einsatz reduzieren oder gar faktisch ausschließen.
- Mit der Zahl der Teilnehmer an der Blockchain steigen die Transaktionskosten insbesondere für den Energieverbrauch.
- Es bestehen Risiken in der praktischen Anwendung und Akzeptanz der Blockchain als neue Technologie.
- Restriktionen in der Internet-Nutzung könnten den Einsatz der Blockchain verringern oder unmöglich machen.
- Digitalwährungen unterliegt in der Regel kein Wert. Die jüngst zu beobachtenden Kurssteigerungen könnten vielmehr durch Spekulation getrieben sein. Ein Ende der Spekulationsphase könnte zu einem Zusammenbruch der Kurse und einem Vertrauensverlust in die Blockchain allgemein führen.
- Die Blockchain unterliegt technischen Risiken. Insbesondere könnte der Code von wesentlichen Technologien grundlegende Fehler enthalten.
- Eine große Kryptobörse könnte gehackt werden oder absichtlich betrügerisch handeln.
- Es besteht das Risiko eines allgemeinen strukturellen Markteinbruchs im Bereich der Blockchain als dem Geschäftsbereich der Emittentin, mit der Folge, dass sich das System der Blockchain jedenfalls zeitweilig nicht durchsetzt.

11.1.2 Geschäftsbereich „Beteiligungen“

Der Unternehmensgegenstand der Black Pearl Digital AG ist zunächst auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet. Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt bzw. erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Black Pearl Digital AG somit gleichzeitig Kunden und Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilserwerb oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.

Die Black Pearl Digital AG fokussiert sich im Wesentlichen auf drei Beteiligungsbereiche, die durch die industrielle Digitalisierung und insbesondere durch die Anwendung der Blockchain-Architektur bzw. der Distributed Ledger Technologie (DLT) einen fundamentalen Wandel durchleben werden.

- Fintech: DLT stellt mit Sicherheit und Vertrauen zwei zentrale Bestandteile des Finanzsektors zur Disposition und führt zu einer Disintermediation der bisherigen, zentralisiert organisierten (Vertrauens-) Institutionen.
- Digitale Transformation: Mit DLT-basierten Innovationen wie z.B. Smart Contracts eröffnet sich erstmals die Möglichkeit, realwirtschaftliche Prozesse digital abzubilden.
- Digitale Assets: Beginnend mit Kryptowährungen etabliert sich eine neue Asset-Klasse basierend auf DLT. Diese Asset-Klasse folgt neuen Regeln und stellt insbesondere klassische Finanzdienstleister wie z.B. Banken oder Börsen vor enorme Herausforderungen.

Operativ stehen die Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung im Mittelpunkt. Ein Teil der Geschäftstätigkeit kann auch die Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten und Projekten sein. Hierdurch soll die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens positiv beeinflusst und eine langfristige Wertsteigerung erreicht werden. Auf diesem Wege soll der Wert der Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Black Pearl Digital AG und somit der Wert der Black Pearl Digital AG selbst langfristig und nachhaltig gesteigert werden.

Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

Zielunternehmen sind junge Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsideen und -modellen, die mittelfristiges und langfristiges Wachstumspotential und Margenpotential aufweisen und welche ihr Wachstums- und Margenpotential entfalten wollen. Profitabilität zum Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit und ggf. Beteiligung ist keine Voraussetzung. Neben Unternehmen und Geschäften in frühen Phasen können auch Unternehmungen und Aktivitäten in den Zielfokus fallen, die sich in der direkten Pre-IPO Phase befinden, d.h. die bereits durch erste Markterfolge ihr Potenzial unter Beweis gestellt haben und nun eine indirekte Finanzierung via Kapitalmarkt oder selbst eine Notierungsaufnahme am Kapitalmarkt anstreben. Geographisch beschränkt sich die Black Pearl Digital AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz).

Bei der Kundenauswahl fokussiert sich die Black Pearl Digital AG auf Frühphasen- und Later-Stage-Unternehmen. Im Rahmen eines Projekts werden u.a. folgende Dienstleistungen erbracht:

- Unterstützung bei der Umsetzung von Kapitalmaßnahmen: Hierzu gehörten die Beratung und Strukturierung von Kapitalerhöhungen, Umplatzierungen und Fremdfinanzierungslösungen (z.B. Anleiheemissionen) sowie Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, ferner die Aufbereitung von Datenmaterialien (Finanzkennzahlen und rechtliche Rahmenbedingungen) zur Durchführung einer Due Diligence im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, sowie die Tragfähigkeitsoptimierung bestehender Finanzierungen.
- Dienstleistungen bei der Umsetzung des operativen Geschäfts, verstanden als Kerngeschäft des Unternehmens, wie es sich aus dem Sachziel des Betriebszwecks ergibt und Gegenstand des operativen Ergebnisses des Unternehmens ist.
- Kaufmännische und administrative Unterstützung: Hierzu zählen etwa die Klärung von kaufmännischen Sachverhalten zu den Themen Buchführung, Rentabilität, Liquidität, Investitionsrechnung und Finanzierung sowie Risikomanagement sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abläufen der allgemeinen und speziellen Berichterstattung und Buchführung,
- Unterstützung im Bereich Business Development: Dies beinhaltet die Beratung und Ergreifung zielgerichteter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des betreffenden Unternehmens, einschließlich der Bewertung von Marketing-Chancen und Absatzmärkten, die Geschäftsanalyse von Kunden und Wettbewerbern, die Anbahnung zukünftiger Geschäfte und Folgegeschäfte sowie das Verfassen von Geschäftsplänen und das Entwerfen konkreter Geschäftsmodelle.

Rechtliche Beratung wird explizit nicht erteilt. Sofern Beteiligungen an Tochtergesellschaften eingegangen werden, ist geplant, nur solche Beteiligungen einzugehen, die untereinander signifikante Synergien aufweisen und insgesamt als einheitliches Unternehmen geführt und beraten werden können.

11.1.3 Geschäftsbereich „Dienstleistungen“

Das Dienstleistungsspektrum der Black Pearl Digital AG umfasst im Wesentlichen die Bereiche Beratung und Softwareentwicklung rund um das Thema Distributed Ledger Technology (DLT) bzw. Blockchain. Dabei soll das operative Geschäft maßgeblich durch die Emittentin selbst durchgeführt werden.

Im Bereich Beratung beabsichtigt die Emittentin, bei ihren Kunden abhängig von deren Geschäftsmodell Anwendungsmöglichkeiten der DLT-Architektur zu identifizieren, Machbarkeitsstudien zu erstellen und ihre Kunden im Rahmen einer möglichen Umsetzung zu begleiten sowie durch den kompletten Integrationsprozess zu führen.

Neben der allgemeinen Beratungstätigkeit im Bereich IT wird die Emittentin Kunden insbesondere auch bei der Einschätzung und Durchführung von ICOs – als einem zentralen Anwendungsfall von DLT bzw. Blockchain-Technologie – beraten. Herr Johannes Angermeier (CCO/CTO der Emittentin) verfügt über die erforderliche technische Erfahrung und ein umfangreiches Netzwerk im Zusammenhang mit ICOs und ist damit in der Lage, die Seriosität eines ICOs zutreffend einzuschätzen. Die ICO-bezogene Beratungstätigkeit umfasst namentlich

- das Management des ICOs durch alle Projektschritte,
- die Strukturierung des Angebots und die Handhabung aller regulatorischer Aspekte,
- die Aufstellung des Vermarktungsplans und des Ablaufplans,
- Vorbereitung und Zuordnung der technischen Infrastruktur,
- Schaffung eines individualisierten Token (z.B. der auf der Ethereum-Blockchain basierende ERC-20 Token),
- Zurverfügungstellung einer Option, die Token in verschiedenen Digitalwährungen zu bezahlen, und
- die finale Distribution der Token an die jeweiligen Käufer.

Im Zusammenhang mit der genannten ICO-Managementberatung wird sich die Gesellschaft auch mit den – einem ICO nachgelagerten – weiteren Anwendungen für Token bzw. Coins wie z.B. der Bereitstellung von technischen Handelsplattformen (sogenannten Kryptobörsen) und/oder anderen Softwareanwendungen auseinandersetzen. Die Gesellschaft schließt auch nicht aus, das im Rahmen der ICO-Managementberatung erworbene Knowhow möglicherweise im Rahmen eines eigenen ICOs in der Zukunft anzuwenden. Dabei ist auch die Entwicklung, die Lizenzierung und/oder der Kauf sowie ggf. der Betrieb einer eigenen Handelsplattform für Kryptowährungen vorstellbar.

Im Bereich Softwareentwicklung bietet die Emittentin ihren Kunden für den betreffenden spezifischen Anwendungsfall eine komplette Softwarelösung auf Blockchain-Basis, welche die Konzeption, Entwicklung und Qualitätssicherung einschließt. Hierbei werden die Bereiche

- Blockchain Modifikation,
- Blockchain Erstellung initial,
- Smart-Contract-Entwicklung,
- Blockchain-Plattform-Entwicklung und
- Wallet-Entwicklung

abgedeckt. Bei der Modifikation von Blockchains handelt es sich um den entwicklungsbasierten Eingriff in die Algorithmen bestehender Digitalwährungen. Da der Quellcode der meisten Blockchains „Open-Source“ also quelloffen ist, darf und kann er nach Belieben angepasst werden.

Die initiale Erstellung von Blockchains beinhaltet die grundlegende Entwicklung von Digitalwährungen mit diversen Eigenschaften ohne eine bestehende Währung oder Blockchain als Grundlage zu verwenden.

Smart-Contract-Entwicklung beinhaltet die Erstellung von digitalen Verträgen auf Blockchain Basis. Hierbei können verschiedene Blockchains als Grundlage und diverse Programmiersprachen verwendet werden. Die gängigste Variante zur Erstellung von Smart-Contracts stellt die Ethereum Blockchain mit der Programmiersprache „Solidity“ dar.

Bei der Blockchain-Plattform-Entwicklung werden Blockchains entwickelt, deren einzelne Knoten oder Nodes sich im Grunde unterscheiden. Im Normalfall stellen Blockchains ein Peer-to-Peer-Netzwerk dar, in welchem jede Node die gleichen Eigenschaften besitzt. Das bedeutet beispielsweise, dass jede Node potentiell zum schürfen

neuer Währungseinheiten geeignet ist. Bei einer Blockchain-Plattform hingegen können nur bestimmte Nodes eine Miningfähigkeit erhalten, wohingegen andere Node-Arten zur Netzwerkverwaltung oder ähnlichem verwendet werden.

Die Wallet-Entwicklung beinhaltet die Erstellung aller Arten von Wallet-Software welche zur sicheren Aufbewahrung von Digitalwährungen bzw. deren privaten Schlüsseln dient. Hierbei können Web-, Mobile- oder Hardwarevarianten solcher Wallets entwickelt werden.

Neben der Entwicklung von rein Blockchain basierter Software bietet die Emittentin ebenfalls die Anbindung von Blockchain Software an bestehende Systeme an. Dies umfasst beispielsweise die Anbindung einer Blockchain an ein bestehendes Zahlungsabwicklungssystem oder einen Webshop.

Zudem werden Dienstleitungen der klassischen Softwareentwicklung unter Verwendung gängiger Programmiersprachen wie PHP, Java, Javascript oder ähnlichem angeboten. Hierbei steht die traditionelle Anwendungsentwicklung allerdings stets in Verbindung mit Blockchain basierten Systemen. Konkret könnte es sich beispielsweise um die Entwicklung einer Webservice-basierten Webapplikation handeln, welche mit einer Walletsoftware kommuniziert.

11.2 Wichtigste Märkte

11.2.1 Beteiligungsgeschäft

Die Black Pearl Digital AG fokussiert sich mit ihrer Geschäftstätigkeit „Beteiligungen“ in erster Linie auf den deutschsprachigen Markt. Grundsätzlich versucht das Management der Black Pearl Digital AG Unternehmen zu selektieren, die sich in wachstumsstarken Märkten bewegen und deren Geschäftsmodelle sich auszeichnen durch Nachhaltigkeit, Skalierbarkeit und Margenpotential.

Bis zum Datum des Prospektes hat die Black Pearl Digital AG noch keine Beteiligungen erworben, d.h. sie war auf den unten beschriebenen Märkten noch nicht aktiv und besitzt daher keinen Marktanteil. Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht aus, wenn der Vorstand gemäß dem Geschäftszweck eine Firmenbeteiligung erwerben will.

Bei der Kundenauswahl fokussiert sich die Black Pearl Digital AG auf Frühphasenunternehmen (Seed und Start-up Phase) und Later-Stage-Unternehmen (Expansions- und Überbrückungsphase). Obgleich bei der Black Pearl Digital AG die Unterstützung solcher Unternehmen im Rahmen von operativen Management-Themen deutlich mehr im Vordergrund als bei Beteiligungsgesellschaften steht, konkurriert sie in dem Geschäftsbereich „Erbringung unternehmensnaher Dienstleistungen“ insbesondere mit allen Venture Capital Gesellschaften, die im deutschsprachigen Raum nach geeigneten Investmentobjekten suchen und gleichzeitig operative Unterstützung anbieten.

In Deutschland sind ca. 240 Beteiligungsgesellschaften tätig, von denen ca. 200 im Bundesverband deutscher Kapitalanlagegesellschaften (nachfolgend „BVK“) organisiert sind. Die im BVK verbundenen Beteiligungsgesellschaften investierten im Jahr 2017 insgesamt EUR 9,30 Mrd. (2016: EUR 5,75 Mrd.) (Quelle: BVK Jahresstatistik 2017). Davon investierten die Gesellschaften 1,13 Mrd. € im Ausland.

Das Segment „Venture“-Beteiligungen („Seed“, „Start-Up“, „Later-stage Venture Capital“) lag bezogen auf die Investitionstätigkeit mit insgesamt EUR 0,81 Mrd. getätigten Investitionen hinter dem führenden Segment der „Buy-out“-Beteiligungen mit insgesamt EUR 7,94 Mrd. (Quelle: BVK Jahresstatistik 2017).

Der Markt für Unternehmensbeteiligungen entwickelte sich in den in den letzten Jahren uneinheitlich. Nach einem starken Anstieg im Jahr 2008 kam es im Jahr 2009 kam es zu einer deutlichen Reduktion der Investments, als eine Folge der weltweiten Finanzkrise. Davon konnte sich die Branche in den Folgejahren nur leicht wieder erholen. Auch in 2014 gab es nur einen leichten Anstieg; das absolute Niveau von 2008 wurde jedoch nicht erreicht (Quelle: BVK Jahresstatistik 2015). Der Exit-Kanal „Börse“ (d.h. Verkauf durch oder nach vorangegangenen IPO) hat seit Jahren keine signifikante Bedeutung mehr für Venture Capital Gesellschaften. Trotz positivem Börsenumfeld in den vergangenen Jahren konnten keine nennenswerten Verkäufe getätigt werden. Die Weiterverkäufe an andere Beteiligungsgesellschaften oder strategische Investoren („Trade Sales“) entwickelten sich leicht positiv und stellten den bedeutendsten Exit-Kanal für Venture Beteiligungen dar. Sie machen die Hälfte des Exit-Volumens auf. Weitere 40 % entfielen auf Verkäufe an andere Beteiligungsgesellschaften, deren Volumen sich mehr als verdoppelte (Quelle: BVK Jahresstatistik 2017).

11.2.2 Dienstleistungen

Die Black Pearl Digital AG fokussiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit auch auf Bereiche Beratung und Softwareentwicklung rund um das Thema Distributed Ledger Technology (DLT) bzw. Blockchain. Die Emittentin wird sich ausschließlich am deutschen Markt bewegen, da andernfalls rechtliche Rahmenbedingungen in unterschiedlichen Jurisdiktion zu berücksichtigen wären. Da die Blockchain-Technologie freilich einen internationalen Anwendungsbereich hat, werden auch Einsatzmöglichkeiten in anderen Ländern geprüft, soweit wirtschaftlich tragfähig.

Der Markt im Bereich Blockchain-Beratung / blockchain-basierte Software befindet sich derzeit noch in der Entwicklung und ist ausgesprochen heterogen ausgestaltet. Hierbei sind sowohl kleinere Entwicklungshäuser, Mittelständler als auch große Wirtschaftsprüfer involviert. Das Umfeld an Beratungshäusern, welche Consulting als auch Entwicklung im Blockchain Bereich betreiben, wird durch Unternehmen wie

- die MaibornWolff GmbH,
- Capgemini sowie
- Accenture

beschrieben. Diese Unternehmen versuchen durch zügiges Prototyping bei Bestandskunden in den Blockchain-Markt vorzudringen.

Wirtschaftsprüfungsunternehmen wie

- die KPMG,
- PriceWaterhouseCoopers oder
- Deloitte

verfolgen diverse Ansätze im Blockchain Segment. Hierbei wird beispielweise der Energiesektor oder das Supply-Chain-Management angesprochen. Einige kleine Unternehmen wie die draglet GmbH bieten neben dem Vertrieb eigener Produkte zudem die Auftragsentwicklung im Blockchain Bereich.

Börsennotierte Startup-Unternehmen sind im Blockchain-Bereich eher selten vertreten. Hierbei sind

- die Advanced Blockchain AG sowie
- die Blockchain Intelligence Group

als relevant einzustufen.

Bis zum Datum des Prospektes hat die Black Pearl Digital AG nur in geringem Umfang Beratungsleistungen angeboten und noch kein Beratungsmandat begleitet, d.h. sie war auf den oben beschriebenen Märkten noch nicht aktiv und besitzt daher keinen Marktanteil.

11.3 Unternehmensstrategie

Die Strategie der Black Pearl Digital AG besteht im Geschäftsbereich „Beteiligungen“ darin, Unternehmen, die durch die Anwendung von DLT bzw. blockchain-basierten Technologien die Geschäftsmodelle in existierenden Branchen nachhaltig zu verändern beabsichtigen, zu einem frühen Zeitpunkt zu identifizieren und diese Unternehmen dann dabei zu unterstützen, ihre Strategie umzusetzen und ggf. an den Kapitalmarkt heranzutreten. Das Unternehmen plant weiterhin für Tochterunternehmen beratend tätig zu sein und diese in Fragen der Unternehmensführung über das reine Beteiligungsverhältnis hinaus zu begleiten. Dabei fokussiert die Gesellschaft zunächst insbesondere – aber nicht ausschließlich - auf den Finanzbereich, der sich gegenwärtig als besonders geeignetes Gebiet zur Anwendung von blockchain-basierten Technologien anbietet.

Die Strategie der Black Pearl Digital AG im Geschäftsbereich „Dienstleistungen“ zielt darauf ab, allgemeine und technische Beratung sowie IT-Entwicklung insbesondere – aber nicht ausschließlich - für den Finanzdienstleistungsbereich zu erbringen. Die Beratung rund um blockchain-basierte Innovationen wie z.B. die Emission von ICOs, die Bereitstellung von Plattformen zum Handel von Token bzw. Coins (Kryptobörsen, verstanden als Handelsplatz für digitale Währungen) und allgemeine technische Dienstleistungen stellt den zentralen Schwerpunkt

der Unternehmenstätigkeit dar. Grundsätzlich strebt die Gesellschaft in diesem Bereich an neben der reinen Dienstleistung auch Knowhow aufzubauen, das mittelfristig auch den operativen Betrieb eigener DLT/bzw. Blockchain-basierter Produkte und Plattformen ermöglicht. Die Gesellschaft schließt auch nicht aus, das im Rahmen der ICO-Managementberatung erworbene Knowhow möglicherweise im Rahmen eines eigenen ICOs in der Zukunft anzuwenden.

11.4 Wettbewerbsstärken

Die Black Pearl Digital AG zeichnet sich ihrer Ansicht nach durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

Langjährige Erfahrung mit der Blockchain-Technologie.

Die Emittentin verfügt über ihren COO/CTO Johannes Angermeier nach eigener Einschätzung über ein erhebliches Know-how auf dem Gebiet der Blockchain-Technologie und ein umfangreiches Netzwerk an Kontakten in die Blockchain-Community.

Langjährige Kapitalmarkt- und Beteiligungserfahrung des Managements

Herr Dr. Florian Pfingsten, CFO der Black Pearl Digital AG, verfolgt aufgrund diverser Tätigkeiten als Vorstand börsennotierten Gesellschaften sowie Aufsichtsratsstätigkeiten bei Finanzdienstleistungsunternehmen über die umfangreiche und langjährige Kapitalmarktexpertise. Gleichzeitig ist er seit seiner Zeit bei Nomura aktiv im Beteiligungsmanagement tätig.

Umfassendes Beziehungsnetzwerk des Managements

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im IT- und Kapitalmarktbereich über ein umfassendes Netzwerk von Kontakten zu Unternehmern, Unternehmen und anderen Kapitalmarktteilnehmern wie Emissionshäusern und Investoren. Daraus können sich für die Emittentin Vorteile bei der Akquisition von Investitionsmöglichkeiten ergeben, wie z.B. der Zugang zu Beteiligungen, die nicht im Wettbewerb mit anderen Investmenthäusern getätigt werden müssen.

Expertennetzwerk zur Beurteilung von Investmentmöglichkeiten

Die Black Pearl Digital AG kann über ihre Hauptaktionärin, die Navigator Equity Solutions SE, auf ein Netzwerk an Branchenexperten zugreifen, die in der Lage sind, die angebotenen Investmentmöglichkeiten zu prüfen und zu beurteilen. Die Qualität der Investmentobjekte ist ein entscheidendes Erfolgskriterium für den zukünftigen Geschäftserfolg der Gesellschaft.

Expertise in den Bereichen Kapitalmarktkommunikation

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Black Pearl Digital AG sind als langjährige Teilnehmer am Kapitalmarkt mit den Gegebenheiten der Kapitalmarktkommunikation vertraut. Dieses ist von entscheidender Bedeutung bei der Vermarktung der Unternehmensbeteiligungen im Falle einer Veräußerung über den Weg eines Börsengangs.

11.5 Forschungs- und Entwicklungsstrategien; gewerbliche Schutzrechte

Der Vorstand der Gesellschaft keine Forschungs- und Entwicklungsstrategie formuliert. Die Gesellschaft ist nicht Inhaberin von Patenten oder Lizenzen.

Sie ist Inhaberin der beim Deutschen Patent- und Markenamt unter 302008013456 eingetragenen Wort-Bild-Marke mit der Bezeichnung „Black Pearl“. Die Schutzdauer läuft bis zum 29. Februar 2029.

11.6 Mitarbeiter

Die Black Pearl Digital AG hatte seit ihrer Gründung zunächst keinen Mitarbeiter und seit dem 01. Oktober 2018 bis zum Datum des Prospektes neben den Mitgliedern des Vorstands einen Mitarbeiter. Es existieren keine Vereinbarungen über eine Beteiligung der Beschäftigten am Kapital der Emittentin.

11.7 Investitionen

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung bis zum Datum des Prospektes noch keine Investitionen in Sachanlagen oder Finanzanlagen getätigt. Es sind darüber hinaus von den Verwaltungsorganen noch keine zukünftigen Investitionen fest beschlossen worden.

11.8 Wesentliche Verträge

Mit der Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen wurde am 08./16. August 2016 ein Zahl- und Anmeldestellenvertrag abgeschlossen, in dem diese als Zahl- und Anmeldestelle für die Aktien der Black Pearl Digital AG beauftragt wird. Die hiernach vereinbarte Tätigkeit der Bankhaus Gebr. Martin AG betrifft im Wesentlichen die Unterstützung der Emittentin bei der Erstellung von Globalurkunden und sonstigen von der Clearstream Banking AG geforderten Unterlagen, ferner die wertpapiertechnische Begeitung von Hauptversammlungsterminen und Kapitalerhöhungen, die Bereitstellung von Dividendenzahlungen und ggf. auch die Begleitung der Emittentin bei der Einziehung von Aktien.

Die Gesellschaft hat mit der ACON Actienbank AG am 02./03. Juli 2018 einen Mandats- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der auf die Übernahme von bis zu 2.750.000 auf den Inhaber lautenden neu auszugebenden Stückaktien der Gesellschaft aus einer Barkapitalerhöhung unter Gewährung des Bezugsrechts der Altaktionäre sowie einem anschließenden öffentlichen Angebot aller nicht bezogenen Aktien unter Gewährung eines bevorrechtigten Zeichnungsrechts an die Aktionäre der GFT Technologies SE, Stuttgart, und anschließender Einbeziehung zum Handel in das Börsensegment Primärmarkt im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf gerichtet ist. Die ACON Actienbank AG übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung die zentrale Bezugsstellenfunktion und wird u.a. gegenüber der Gesellschaft die technische und geldliche Abwicklung der Kapitalerhöhung übernehmen, ohne allerdings einen Bezugsrechtshandel zu organisieren. Hierbei sollen die aus der Kapitalerhöhung entstehenden Aktien von der ACON Actienbank AG gemäß den Bestimmungen des Mandats- und Übernahmevertrags gezeichnet und übernommen werden, um diese den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 1:10 im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts anzubieten. Ein oder mehrere Altaktionäre sollen hierbei auf ihr Bezugsrecht verzichten, so dass im Rahmen des bevorrechtigten Zeichnungsangebots an die Aktionäre der GFT Technologies SE ausreichend Aktien zur Verfügung stehen.

11.9 Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Die Black Pearl Digital AG war und ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Vorstandes noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

11.10 Sachanlagen

Die Black Pearl Digital AG verfügt über kein Anlagevermögen, weswegen keine Umweltfragen existieren, welche die Verwendung von Sachanlage durch die Emittentin beeinflussen könnten. Des Weiteren befinden sich im Besitz der Gesellschaft weder geleaste noch gemietete Gegenstände. Die aktuellen Planungen der Gesellschaft sind noch nicht darauf gerichtet, in erheblichem Umfang in Sachanlagen zu investieren, diese zu leasen oder anderweitig zu erwerben.

11.11 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin geht davon aus, dass sie kein Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sein wird, sondern vielmehr als Holdinggesellschaft fungieren wird, auf die das KAGB nicht anwendbar ist. Eine Holdinggesellschaft ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB dann von dessen Anwendung befreit, wenn sie Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen hält, deren Unternehmensgegenstand darin besteht, durch ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, mit der der langfristige Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen gefördert wird. Daneben muss die Holdinggesellschaft entweder (i) auf eigene Rechnung tätig sein und ihre Anteile zum Handel an einem organisierten Markt in der EU oder dem EWR zugelassen haben, oder (ii) ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Urkunden nicht mit dem Hauptzweck gegründet worden sein, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen eine Rendite zu verschaffen. Aufgrund des Geschäftsmodells, das in Abschnitt 11.1.1 „Haupttätigkeitsbereiche“ beschrieben ist, sollen zukünftig langfristige Mehrheitsbeteiligungen mit der Strategie gehalten werden, den langfristigen Wert der Unternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden, zu fördern. Es ist zudem nicht Hauptzweck der Emittentin, durch die Veräußerung ihrer Mehrheitsbeteiligungen Renditen zu erwirtschaften.

11.12 Trendinformationen, Ausblick und Finanzierungsbedarf

Zwischen dem 31. Dezember 2017 als dem Datum des letzten (geprüften) Jahresabschlusses und dem Datum dieses Prospekts haben sich nach Einschätzung der Emittentin keine wesentlichen Änderungen bei Produktion, Umsatz und Vorräten oder bei Kosten und Verkaufspreisen ergeben.

Die Aussichten der Emittentin werden nach vernünftigen Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr durch die folgenden Trends beeinflusst werden können:

Es bestehen nach Einschätzung der Emittentin zunehmende Bedenken gegenüber Digitalwährungen als dem klassischen Einsatzbereich für DLT. Dies könnte sowohl verstärkte regulatorische Eingriffe als auch einen Kursverfall wichtige Digitalwährungen bedeuten. Für die Emittentin könnten sich daraus substantielle Nachteile ergeben, wenn der Bereich DLT insgesamt regulativen eingeschränkt wird. Wenn hingegen nur der Teilbereich der auf Token bzw. Coin-Generierung ausgerichteten Blockchains eingeschränkt wird, führt dies nach Einschätzung der Emittentin nicht unmittelbar zu Nachteilen für die Emittentin, da Digitalwährungen nicht zu ihrem zentralen Geschäftsmodell gehören. Eine Regulierung ausschließlich im Bereich des Missbrauchs anfälligen Bereichs der Digitalwährungen könnte die Seriosität des Geschäftsmodells der Emittentin unterstreichen und die Nachfrage nach Beratungsleistungen an den Bereichen der DLT gerade fördern. In ähnlicher Weise könnte ein Kursverfall von Digitalwährungen faktische Wirkungen entfalten.

Zu den Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfällen, welche die Aussichten der Gesellschaft nach eigener Einschätzung seit dem 30. Juni 2018 beeinflussen können, gehören insbesondere die Anzahl der Neugründungen von Startups und jungen Unternehmen, die nach Einschätzung der Gesellschaft ein kompetitives und skalierbares Geschäftsmodell verfolgen, ferner die Entwicklung im Venture Capital Markt im Allgemeinen sowie die Entwicklung der Bewertungen für junge Unternehmen im Speziellen sowie die regulatorischen Anforderungen, die aus dem Kapitalmarktrecht und ggf. aus dem Kapitalanlagegesetzbuch erwachsen.

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht aus, wenn der Vorstand gemäß dem Geschäftszweck eine Firmenbeteiligung erwerben will.

12. DAS ANGEBOT

12.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind 2.750.000 auf der Grundlage des deutschen Aktiengesetzes nach §§ 182 ff. AktG geschaffene, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2018, aus der am 10. September 2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen (nachfolgend die „**Neuen Aktien**“ oder „**Angebotsaktien**“). Die Währung der Emission ist der Euro. Anbieter der Angebotsaktien ist die Emittentin.

Der Vorstand hat am 14. November 2018 aufgrund der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 14. November 2018 auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse den Ausgabebetrag der Neuen Aktien auf EUR 27,50 je Stückaktie festgelegt.

Die Angebotsaktien werden zunächst den Altaktionären zum Bezug angeboten, und zwar in der Weise, dass die ACON Actienbank AG mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Dessauerstr. 6, 80992 München, Deutschland (nachfolgend auch „**ACON**“), zur Zeichnung und Übernahme der bis zu 2.750.000 Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wird, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären im Verhältnis 1 : 10 gegen Zahlung des Bezugspreises je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten (nachfolgend das „**Bezugsangebot**“). Die Bezugsfrist wird voraussichtlich vom 20. November bis zum 04. Dezember 2018 laufen. Ein Bezugsrechtshandel findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.

Neue Aktien, die im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung innerhalb der Bezugsfrist bis zum 04. Dezember 2018 nicht bezogen werden, werden Anlegern im Rahmen eines öffentlichen Angebots zur Zeichnung angeboten (nachfolgend das „**Öffentliche Angebot**“). Die Navigator Equity Solutions SE hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rahmen des Bezugsangebots ihr Bezugsrecht aus 165.000 Aktien an der Gesellschaft nicht auszuüben, so dass selbst im Falle der Ausübung der Bezugsrechte aus den übrigen 110.000 Aktien der Altaktionäre 1.650.000 Neue Aktien verblieben würden, die von Anlegern gezeichnet werden könnten. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. November 2018 bis zum 10. Dezember 2018, 16:00 Uhr. Im Rahmen des Öffentlichen Angebots wird den Aktionären der GFT Technologies SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, Geschäftsanschrift: Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart, Deutschland, ein bevorrechtigtes Zeichnungsrecht dergestalt eingeräumt, dass jeder Aktionär der GFT Technologies SE für je zehn Stammaktien an der GFT Technologies SE (WKN 580060 / ISIN DE0005800601) ein Zeichnungsrecht auf eine Neue Aktie an der Emittentin erhält. Die Neuen Aktien werden ausschließlich in Deutschland öffentlich angeboten.

Sowohl bei dem Bezugsangebot als auch bei dem Öffentlichen Angebot handelt es sich jeweils um ein öffentliches Angebot nach dem WpPG.

Weder aufgrund des Bezugsangebots innerhalb der Bezugsfrist noch aufgrund des Öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist bezogene Neue Aktien können durch die Emittentin bis zum 12. Dezember 2018, 16:00 Uhr im Rahmen einer Privatplatzierung zum Erwerb angeboten werden, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan oder Kanada und nicht an U.S.-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act (der „Securities Act“) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahl der letztendlich bei Anlegern platzierten Angebotsaktien deutlich unterhalb der vorgenannten Anzahl der Angebotsaktien liegen kann. Die Zuteilung einer geringeren Zahl an Aktien an die Anleger als die gesamte Zahl der angebotenen Aktien bedeutet keine Veränderung der Bedingungen des Angebots und löst damit keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach dem Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) aus.

Der auf die Angebotsaktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft beträgt je nach Umfang der Durchführung des Angebots bis zu EUR 2.750.000,00. Der endgültige Umfang der Kapitalerhöhung wird durch Beschluss des Vorstands voraussichtlich am 12. Dezember 2018 und als Ad-hoc Mitteilung sowie unter der Internetadresse der Gesellschaft (<https://www.blackpearl.digital>) veröffentlicht werden. Emissionstermin – verstanden als der Zeitpunkt, an dem die ACON Actienbank AG die Neuen Aktien bei den Anlegern einbuchen wird – ist voraussichtlich der 21. Dezember 2018.

12.2 Voraussichtlicher Zeitplan für das Angebot

Für das Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

15. November 2018	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft (https://www.blackpearl.digital)
19. November 2018	Veröffentlichung des Bezugsangebots für die Neuen Aktien
20. November 2018	Beginn der Bezugsfrist für Altaktionäre für die Neuen Aktien im Rahmen des Bezugsangebots und der Frist für das Öffentliche Angebot
23. November 2018	Beginn der Frist für das Öffentliche Angebot
04. Dezember 2018	Ende der Bezugsfrist
10. Dezember 2018	Ende der Frist für das Öffentliche Angebot um 16:00 Uhr (MEZ) einheitlich für Privatanleger und für institutionelle Anleger
12. Dezember 2018	Ende der Frist zur Privatplatzierung um 16:00 Uhr (MEZ)
12. Dezember 2018	Veröffentlichung einer Pressemitteilung über die Zahl der gezeichneten und zugeteilten Aktien. Die Offenlegung der Ergebnisse kann früher erfolgen, soweit vor Ende des Angebotszeitraums alle Neuen Aktien gezeichnet sind.
17. Dezember 2018	Voraussichtliches Datum für die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
21. Dezember 2018	Voraussichtliches Datum für die buchmäßige Lieferung der Aktien gegen Zahlung des Platzierungspreises (Emissionstermin)
27. Dezember 2018	Voraussichtliches Datum für die Notierungseinbeziehung aller bis zu 2.750.000 Neuen Aktien der Gesellschaft, die Bestandteil der mit diesem Prospekt beschriebenen öffentlichen Angebote sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Zeitplan vorläufig ist und sich Änderungen ergeben können. Dieser Prospekt und eventuelle Nachträge sowie Pressemitteilungen werden auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.blackpearl.digital>) veröffentlicht werden. Der Prospekt und eventuelle Nachträge werden außerdem ab dem 15. November 2018 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin und der ACON in gedruckter Form kostenlos erhältlich sein.

12.3 Angebotszeitraum, Angebotspreis

Die Neuen Aktien werden unter Wahrung des Bezugsrechts der Altaktionäre öffentlich zum Kauf angeboten. Die Altaktionäre können während der vom 20. November 2018 bis 04. Dezember 2018 (jeweils einschließlich) laufenden Bezugsfrist ihr Bezugsrecht nach Maßgabe des Bezugsangebots der Gesellschaft (s. hierzu *Ziff. 12.4 Bezugsangebot und öffentliches Angebot*) über ihre Depotbanken bei der Bezugsstelle ausüben.

Der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot beginnt am 23. November 2018 und endet am 10. Dezember 2018 um 16.00 Uhr (MEZ) einheitlich für Privatanleger und für institutionelle Investoren.

Anleger können innerhalb des Angebotszeitraums Kaufangebote über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf abgeben. Mehrfache Zeichnungen sind zulässig. Ein Mindest- oder Höchstbetrag für die Zeichnung

besteht nicht. Kaufangebote sind bis zum Ende der Frist für das Bezugsangebot und das Öffentliche Angebot frei widerruflich und können erhöht oder reduziert werden.

Der Angebotspreis beträgt für alle Angebotsaktien EUR 27,50. Der Bezugspreis für das Bezugsangebot ist identisch mit dem Angebotspreis für das Öffentliche Angebot.

Die Mandats- und Übernahmevereinbarung, die zwischen der Gesellschaft und ACON am 02./03. Juli 2018 geschlossen worden ist (nachfolgend „**Übernahmevertrag**“), berechtigt ACON, unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen unter anderem wesentliche Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts in Frankfurt am Main, New York oder London, wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Rahmenbedingungen. ACON's Verpflichtungen enden spätestens am 30. Juni 2019. Falls eine der genannten nachteiligen Änderungen zu einem Zeitpunkt eintritt, bevor der Zeichnungsschein für die Neuen Aktien an die Gesellschaft übergeben wurde, endet die Verpflichtung der ACON zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien; bereits eingezahlte Beträge sind dann zugunsten von ACON freizugeben. Sofern der Auflösungsgrund nach Einreichung aller zur Durchführung der Eintragung der Kapitalerhöhung erforderlichen Unterlagen beim Handelsregister eintritt, kann die Bank nach freiem Ermessen durch eine an die Gesellschaft gerichtete schriftliche Mitteilung die Gesellschaft auffordern, sich nach besten Kräften um eine Rücknahme des Antrags auf Eintragung der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu bemühen.

Die Ergebnisse der Zuteilung können voraussichtlich ab dem 12. Dezember 2018 bei der Depotbank erfragt werden, über welche das Bezugsrecht ausgeübt bzw. der Kaufantrag gestellt worden ist. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, sämtliche Kaufaufträge zum Platzierungspreis zu bedienen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen. Emissionstermin für die Neuen Aktien ist voraussichtlich der 21. Dezember 2018. Der Gesellschaft ist nicht bekannt, ob Altaktionäre, Mitglieder der Geschäftsleitung an der Emission teilnehmen oder Personen mehr als 5 % zeichnen wollen.

12.4 Bezugsangebot und öffentliches Angebot

Die Neuen Aktien werden unter Wahrung des Bezugsrechts der Altaktionäre öffentlich zum Kauf angeboten. Die Navigator Equity Solutions SE hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rahmen des Bezugsangebots ihr Bezugsrecht aus 165.000 Aktien an der Gesellschaft nicht auszuüben, so dass selbst im Falle der Ausübung der Bezugsrechte aus den übrigen 110.000 Aktien der Altaktionäre 1.650.000 Neue Aktien verblieben würden, die von Anlegern gezeichnet werden können. Von den Altaktionären nicht bezogene Neue Aktien werden nach Ablauf der Bezugsfrist in Deutschland öffentlich angeboten und zum Gegenstand einer Privatplatzierung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australiens, Japans und Kanadas gemacht.

Das Bezugsangebot an die Aktionäre wird voraussichtlich wie folgt lauten:

*Die außerordentliche Hauptversammlung der Black Pearl Digital AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) hat am 10. September 2018 beschlossen, das Grundkapital von derzeit EUR 275.000,00 um bis zu EUR 2.750.000,00 auf bis zu EUR 3.025.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.750.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlage zu erhöhen (im Folgenden „**Neue Aktien**“). Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.*

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 10. September 2018 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Vorstand vorherrschenden Marktverhältnisse den Bezugspreis und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Die Neuen Aktien werden jedoch mindestens zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben. Sie sind für die Zeit ab 1. Januar 2018 gewinnberechtig.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum geringsten Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum maßgeblichen Bezugspreis zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht).

Etwaige im Rahmen der Durchführung des Angebots nicht bezogene neue Aktien können nach Weisung des Vorstands der Gesellschaft verwertet werden. Eine etwaige Verwertung im Rahmen der Durchführung des Angebots nicht bezogener neuer Aktien hat bestmöglich, mindestens jedoch zum Bezugspreis zu erfolgen.

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 10. Februar 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen ist.

Unter Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung hat der Vorstand am 14. November 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 14. November 2018 die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung dahingehend festgelegt, dass die ACON Actienbank AG, München, Deutschland (im Folgenden „**ACON**“) zur Zeichnung der Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wurde, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft zu dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Bezugspreis von EUR 27,50 je Neuer Aktie im Verhältnis 1 : 10 (d.h. je eine alte Aktien berechtigt zum Bezug von zehn Neuen Aktie) anzubieten.

Aktien, die im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung bis zum 04. Dezember 2018 nicht bezogen werden, werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots zur Zeichnung angeboten. Die Navigator Equity Solutions SE hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rahmen des Bezugsangebots ihr Bezugsrecht aus 165.000 Aktien an der Gesellschaft nicht auszuüben, so dass selbst im Falle der Ausübung der Bezugsrechte aus den übrigen Aktien der Altaktionäre 1.650.000 Neue Aktien verblieben würden, die von Anlegern gezeichnet werden könnten. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. November 2018 bis zum 10. Dezember 2018. Die ACON wird die gezeichneten Neuen Aktien den Aktionären entsprechend ihrer Bezugsrechtsausübung sowie den Anlegern nach vollzogener Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister zu übertragen und den Mehrerlös – nach Abzug der von der Gesellschaft zu tragenden banküblichen Provisionen und Kosten – an die Gesellschaft abzuführen.

Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, wird voraussichtlich am oder um den 17. Dezember 2018 erfolgen.

Wir bitten hiermit unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien, welche über die ACON zum Bezug angeboten werden, zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom

20. November 2018 bis 04. Dezember 2018 (jeweils einschließlich)

(die „Bezugsfrist“) über ihre Depotbank bei der für die Bezugsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird nicht gewährt.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung zu erteilen. Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 1:10 können für jeweils eine (1) alte Aktie zehn (10) Neue Aktien zum Bezugspreis bezogen werden.

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt in einer Meldung bis spätestens 04. Dezember 2018, 16:00 Uhr bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Fax: +49 (0) 7161 /969317 aufzugeben und den Bezugspreis ebenfalls bis spätestens zum 04. Dezember 2018, 16:00 Uhr auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: ACON Actienbank AG

Sonderkonto: Black Pearl Digital AG

IBAN: DE55 6103 0000 0000 0057 08

BIC: MARBDE6G

bei: Bankhaus Gebr. Martin AG

Verwendungszweck: „Kapitalerhöhung 2018“

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsmeldung sowie des Bezugspreises bei der Abwicklungsstelle.

Bezugsberechtigung

Die Bezugsrechte werden unter der ISIN DE000A2NBM91 / WKN A2NBM9 geführt. Bezugsberechtigt sind alle Aktionäre der Gesellschaft, die am 19. November 2018, 23:59 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“), Eigentümer von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit der ISIN DE000A2BPK34 / A2BPK3 sind (= Record Date). Am darauffolgenden Bankarbeitstag, dem 20. November 2018, wird die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, die Bezugsrechte bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten einbuchen (= Zahlbarkeitstag). Diese werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, am gleichen Tag den Depots der Aktionäre der Gesellschaft gutschreiben. Vom 16. November 2018 an (=ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000A2NBM91 / WKN A2NBM9) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebotes bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsrechte gelten als Bezugsrechtsnachweis für die Neuen Aktien. Die Bezugsrechte sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist am 04. Dezember 2018 auf das bei der Clearstream Banking AG geführte KV-Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG zu übertragen. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist der Eingang der Bezugsmeldung, der benötigten Bezugsrechte und des Gesamtbezugspreises jeweils bis zum 04. Dezember 2018, 16:00 Uhr (MEZ).

Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister und den weiteren im Abschnitt „Risikohinweise“ dargestellten Bedingungen.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 1 : 10 kann auf jeweils eine alte Aktie der Gesellschaft zehn Neue Aktien zum Bezugspreis bezogen werden. Das vorstehende Bezugsverhältnis ist berechnet auf Basis von 275.000 bezugsberechtigten Aktien (ISIN: DE000A2BPK34; WKN: A2BPK3) mit Ablauf des 19. November 2018. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt des Beginns der Bezugsfrist keine eigenen Aktien. Es ist nur ein Bezug von ganzen Neuen Aktien oder eines Vielfachen davon möglich; ein Bezug von Bruchteilen einer Neuen Aktie ist hingegen nicht möglich.

Kein Bezugsrechtshandel

Weder die Gesellschaft noch ACON werden einen Bezugsrechtshandel organisieren. Bezugsrechte, die nicht bis zum 04. Dezember 2018, 16:00 Uhr (MEZ) ausgeübt werden, verfallen ersatzlos. Da kein Bezugsrechtshandel von der Gesellschaft oder der ACON organisiert wird, werden weder die Gesellschaft noch ACON die Rückabwicklung von etwaigen anderweitig getätigten Bezugsrechtsgeschäften organisieren. Anleger, die Bezugsrechte erworben haben, werden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Verbriefung und Lieferung

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, hinterlegt. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich ab dem 21. Dezember 2018 durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Provision

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären die bankübliche Provision berechnet. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet ACON den ausübenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Öffentliches Angebot

Neue Aktien, die im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung innerhalb der Bezugsfrist bis zum 04. Dezember 2018 nicht bezogen werden, werden Anlegern im Rahmen eines öffentlichen Angebots zur Zeichnung angeboten. Die Navigator Equity Solutions SE hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rahmen des Bezugsangebots ihr Bezugsrecht aus 165.000 Aktien an der Gesellschaft nicht auszuüben, so dass selbst im Falle der Ausübung der Bezugsrechte aus den übrigen 110.000 Aktien der Altaktionäre 1.650.000 Neue Aktien verblieben würden, die von Anlegern gezeichnet werden könnten. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. November 2018 bis zum 10. Dezember 2018. Der Bezugspreis für das Bezugsangebot ist identisch mit dem Angebotspreis für das öffentliche Angebot.

Anleger können zur Zeichnung die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf nutzen. Sie müssen hierzu ihre bindenden Kaufaufträge über ihre jeweilige Depotbank während der Zeichnungsfrist für das öffentli-

che Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf stellen. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf zugelassen ist oder über einen an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRO-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XONTRO-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der "Handelsteilnehmer"). Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung ein Kaufangebot über die Zeichnungsfunktionalität ab. Die Renell Wertpapierhandelsbank AG, Frankfurt a.M., erfasst in der Funktion des Orderbuchmanagers der Zeichnungsfunktionalität (der "Orderbuchmanager") alle eingegangenen Kaufangebote der Handelsteilnehmer in einem zentralen Orderbuch und meldet täglich den Gesamtbestand der bis zur Beendigung der Zeichnungsphase über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Gesamtbestand der Kaufangebote an die ACON. Nimmt die ACON die Kaufangebote an, übermittelt sie für die entsprechende Anzahl an neuen Aktien einen Verkaufsauftrag an den Orderbuchmanager, der die Preisfeststellung in Xontro zum Angebotspreis vornimmt. Die Preisfeststellung führt zum Zustandekommen eines Kaufvertrages über die jeweilige Aktienzahl. Dieser ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Aktien am Valutatag nicht entstanden sind oder nicht geliefert werden. Die Preisfeststellung wird während der Zeichnungsfrist täglich vorgenommen.

Im Rahmen des öffentlichen Angebots wird den Aktionären der GFT Technologies SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, Geschäftsanschrift: Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart, Deutschland, ein bevorrechtigtes Zeichnungsrecht dergestalt eingeräumt, dass

jeder Aktionär der GFT Technologies SE für je zehn Stammaktien an der GFT Technologies SE (WKN 580060 / ISIN DE0005800601) ein Zeichnungsrecht auf eine Neue Aktie an der Emittentin erhält.

Bei der Zuteilung der, über ihr bevorrechtigtes Zeichnungsrecht hinaus im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Aktien werden die Aktionäre der GFT Technologies SE mit den übrigen Zeichnern gleichbehandelt.

Die Gesellschaft behält sich im Rahmen des öffentlichen Angebots das Recht vor, jederzeit nach freiem Ermessen (i) die Anzahl der öffentlich angebotenen Aktien zu verringern und/oder (ii) den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf, ist am 10. Dezember 2018, 16:00 Uhr. Sofern von der Möglichkeit, die Angebotsbedingungen zu ändern, Gebrauch gemacht wird, wird die Änderung als Pressemitteilung oder über elektronische Medien wie Reuters oder Bloomberg und, soweit es sich nicht um eine unwesentliche Anpassung handelt, als Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht werden. Eine individuelle Unterrichtung der Anleger, die Kaufangebote abgegeben haben, erfolgt nicht. Trotz einer solchen Änderung bleiben die bereits abgegebenen Kaufangebote gültig. Anlegern, die bereits ein Kaufangebot abgegeben haben, bevor der Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht wurde, wird allerdings durch das WpPG das Recht eingeräumt, innerhalb von zwei Tagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Statt eines Widerrufs besteht die Möglichkeit, bis zur Veröffentlichung des Nachtrags zum Prospekt abgegebene Kaufangebote innerhalb von zwei Tagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags abzuändern oder neue limitierte oder unlimitierte Kaufangebote abzugeben.

Privatplatzierung

Weder aufgrund des Bezugsangebots innerhalb der Bezugsfrist noch aufgrund des öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist bezogene Neue Aktien können durch die Emittentin bis zum 12. Dezember 2018, 16:00 Uhr, im Rahmen einer Privatplatzierung zum Erwerb angeboten werden, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan oder Kanada und nicht an U.S.-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act (der „Securities Act“) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Risikohinweis

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot und/oder das öffentliche Angebot jederzeit auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist oder der Frist für das öffentliche Angebot und bis zur Lieferung der Neuen Aktien zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht bei wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, wesentlichen Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts oder wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine zu geringe Nachfrage nach den Neuen Aktien besteht. Eine etwaige Beendigung gilt dann auch hinsichtlich bereits

ausgeübter Bezugsrechte. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden.

ACON ist unter bestimmten Umständen berechtigt, vom Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen unter anderem wesentliche Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts in Frankfurt am Main, New York oder London, wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Rahmenbedingungen. ACON's Verpflichtungen enden spätestens am 30. Juni 2019. Falls eine der genannten nachteiligen Änderungen zu einem Zeitpunkt eintritt, bevor der Zeichnungsschein für die Neuen Aktien an die Gesellschaft übergeben wurde, endet die Verpflichtung der ACON zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien; bereits eingezahlte Beträge sind dann zugunsten von ACON freizugeben. Sofern der Auflösungsgrund nach Einreichung aller zur Durchführung der Eintragung der Kapitalerhöhung erforderlichen Unterlagen beim Handelsregister eintritt, kann die Bank nach freiem Ermessen durch eine an die Gesellschaft gerichtete schriftliche Mitteilung die Gesellschaft auffordern, sich nach besten Kräften um eine Rücknahme des Antrags auf Eintragung der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu bemühen.

Sollten zu dem Zeitpunkt der Stornierung von Aktieneinbuchungen bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung Neuer Aktien erfüllen zu können.

Interessierte Aktionäre sollten sich vor ihrer Entscheidung zur Ausübung ihres Bezugsrechts eingehend über die Gesellschaft informieren. Die Gesellschaft ist insbesondere bestimmten Risiken ausgesetzt, die im Wertpapierprospekt beschrieben sind, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.blackpearl.digital> veröffentlicht ist.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge in den USA weder öffentlich noch nicht öffentlich zum Verkauf angeboten.

Die Annahme des Bezugsangebots und des öffentlichen Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Bezugsangebot und das öffentliche Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht durchgeführt und richtet sich ausschließlich an die gegenwärtigen Aktionäre der Gesellschaft. Es wird gemäß §§ 186 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, 25 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 3 der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das öffentliche Angebot wird ebenfalls ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht durchgeführt.

Daneben wurde ein Wertpapierprospekt veröffentlicht, der unter <https://www.blackpearl.digital> einsehbar ist. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte, für das Bezugsangebot oder das öffentliche Angebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots und des öffentlichen Angebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Es wird damit nicht die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots oder öffentlichen Angebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot oder das öffentliche Angebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots bzw. des öffentlichen Angebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot oder dem öffentlichen Angebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen.

Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft dürfen weder das Bezugsangebot noch das öffentliche Angebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder

weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot oder öffentlichen Angebot enthaltenen Bedingungen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots bzw. des öffentlichen Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

12.5 Angaben über die anzubietenden Aktien

12.5.1 Form und Verbriefung der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt kurzfristig nach Durchführung der Kapitalerhöhung den Antrag auf Einbeziehung ihrer Aktien zum Handel im Primärmarkt des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf zu stellen. Die Angebotsaktien sind nach deutschem Recht (AktG) geschaffen und unterliegen der deutschen Rechtsordnung.

Alle Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einer anteiligen Beteiligung am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist satzungsmäßig ausgeschlossen. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

12.5.2 Gewinnanteilberechtigung, Anteil am Liquidationserlös und Stimmrecht

Die Angebotsaktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2018, d.h. für das gesamte Geschäftsjahr 2018 und sämtliche folgende Geschäftsjahre, ausgestattet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt die gleichen Dividendenrechte. Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber. Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). In einem Kapitalerhebungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden. Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

Zur Dividendenzahlung und Gewinnverteilung siehe Abschnitt 9.1 *Allgemeine Bestimmungen zu Gewinnverteilung und Dividendenzahlung*.

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Das Stimmrecht entsteht erst mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ferner kann der Vorstand Vorkehrungen treffen, die Teilnahme und Rechtsausübung des Stimmrechtes auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

12.5.3 Übertragbarkeit

Außer den unter *Ziff. 12.9 Marktschutzvereinbarung und Veräußerungsbeschränkungen (Lock-up)* dargestellten Einschränkungen bestehen keine Veräußerungsverbote oder Einschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.

Die Satzung sieht keinerlei Regelungen vor, die eine Verzögerung, Aufschub oder gar Verhinderung eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft erwirken könnten.

12.6 Lieferung und Abrechnung

Die angebotenen Aktien werden den Aktionären in buchmäßiger Form voraussichtlich am 21. Dezember 2018 geliefert. Die Aktien werden dem Depot einer Bank bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, für Rechnung des Aktionärs oder Anlegers gutgeschrieben.

12.7 Kriterien der Zuteilung

Das Bezugsangebot wird in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 186 AktG den Aktionären der Emittentin zugeteilt werden. Hierauf finden die von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben „Grundsätzen für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger“ keine Anwendung.

Die Navigator Equity Solutions SE hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rahmen des Bezugsangebots ihr Bezugsrecht aus 165.000 Aktien an der Gesellschaft nicht auszuüben, so dass selbst im Falle der Ausübung der Bezugsrechte aus den übrigen 110.000 Aktien der Altaktionäre 1.650.000 Neue Aktien verblieben würden, die von Anlegern gezeichnet werden könnten. Die Gesellschaft hat allen Aktionären der GFT Technologies SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, Geschäftsanschrift: Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart, Deutschland, die Möglichkeit der bevorrechtigten Zeichnung in Höhe von mindestens 1.650.000 Neue Aktien angeboten. Die Zuteilung an die Aktionäre der GFT Technologies SE wird so erfolgen, als würden sie die von den Aktionären der Emittentin nicht bezogenen Aktien beziehen, wie wenn sie bereits Aktionäre der Emittentin wären (nachfolgend die „**Bevorrechtigte Zuteilung**“). Hierauf finden die von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben „Grundsätzen für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger“ keine Anwendung.

Soweit Aktien weder im Rahmen des Bezugsangebots noch im Rahmen der Bevorrechtigten Zuteilung von Anlegern bezogen werden, wird die Gesellschaft die endgültige Entscheidung über die Zuteilung von Aktien an Privatanleger und institutionelle Anleger in Abstimmung mit ACON treffen. Zuteilungen erfolgen insoweit unter Zugrundelegung der Qualität der einzelnen Anleger und der einzelnen Aufträge sowie sonstiger, in Abstimmung mit der ACON festzulegender Zuteilungskriterien. Hierauf finden die von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben „Grundsätzen für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger“ Anwendung. „Qualifizierte Anleger“ im Sinne des WpPG gelten nicht als „Privatanleger“ im Sinne der Zuteilungsregeln.

12.8 Stabilisierungsmaßnahmen, Mehrzuteilungen und Greenshoe-Option

Eine Mehrzuteilungen findet nicht statt, ebenso wenig eine Greenshoe-Option oder Stabilisierungsmaßnahmen.

12.9 Marktschutzvereinbarung und Veräußerungsbeschränkungen (Lock-up)

12.9.1 Marktschutzvereinbarung

Zwischen der Gesellschaft und der ACON Actienbank AG besteht keine Marktschutzvereinbarung.

12.9.2 Veräußerungsbeschränkungen (Lock-up)

Die Navigator Equity Solutions SE, die White Sun GmbH und Herr Johannes Angermeier haben sich im Hinblick auf 85.125 (Navigator Solutions SE), mindestens 5.500 (White Sun GmbH) und mindestens 7.000 (Johannes Angermeier) in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Bestandsaktien gegenüber ACON Actienbank AG verpflichtet,

unwiderruflich und unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des nationalen Aktienrechts, für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Notierungseinbeziehung der Neuen Aktien in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, keine dieser Aktien an der Gesellschaft börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt innerhalb dieser Zeiträume zu veräußern oder zu verkaufen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung oder einem Verkauf wirtschaftlich entsprechen. Innerhalb des vorstehenden Zeitraums kann die ACON Actienbank AG insgesamt oder für Teile der davon betroffenen Aktien Befreiungen des jeweiligen Aktionärs von der Lock-Up-Verpflichtung schriftlich erteilen, sofern die Aktien dazu verwendet werden soll, um damit Market-Making-Aktivitäten zur Förderung der Liquidität, die Sicherung des Bestehens der Gesellschaft, die Aufnahme strategischer Investoren, oder auch zur Absicherung von im Rahmen der operativen Tätigkeit gewährten Bankdarlehen zu gewährleisten.

12.10 Einbeziehung und Notierungsaufnahme

Die Emittentin beabsichtigt, die Angebotsaktien und die Bestandaktien in die Preisermittlung des Primärmarkts im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf aufnehmen zu lassen. Die Einbeziehung der Angebotsaktien in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird voraussichtlich für den 27. Dezember 2018 erwartet. Eine Einbeziehung in den „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („MiFID“) erfolgt nicht.

12.11 Bezugs- bzw. Zeichnungsstelle

Bezugs- bzw. Zeichnungsstelle der Gesellschaft ist ACON, vertreten durch das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland, Telefax-Nr.: +49 (0) 7161 – 969317.

12.12 Designated Sponsor

Die Emittentin hat keinen Designated Sponsor oder Market Maker beauftragt, um die Liquidität der Aktien zu stärken, indem eine Kursstellung durch den Designated Sponsor oder Market Maker erfolgt.

12.13 Kosten des Angebots und Emissionserlös

Die Emittentin erhält im Rahmen des Angebots den Bruttoemissionserlös aus dem Verkauf und der Platzierung der aus der Kapitalerhöhung stammenden Neuen Aktien abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden Provision der ACON und anteiliger Kosten aus dem Verkauf und der Platzierung dieser Aktien. Der Gesamterlös des Angebots hängt davon ab, wie viele Aktionäre ihr Bezugsrecht auf die insgesamt bis zu 2.750.000,00 Neuen Aktien ausüben und wie viele Angebotsaktien im Übrigen platziert werden. Die Emittentin würde auf Basis eines Angebotspreises von EUR 27,50 je Neuer Aktie einen maximalen Bruttoemissionserlös in der Größenordnung von EUR 75,625 Mio. erzielen.

Aufgrund der Abhängigkeit der Kosten von der Anzahl der von der Gesellschaft im Rahmen des Angebots veräußerten Neuen Aktien lassen sich die der Gesellschaft aufgrund des Börsengangs entstehenden Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich voraussagen. Auf Basis der Platzierung sämtlicher Neuer Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 27,50 je Neuer Aktie schätzt die Gesellschaft, dass die von ihr zu tragenden Gesamtkosten des Angebots bei einem angenommenen Bruttoemissionserlös der Gesellschaft in Höhe von EUR 75,625 Mio. voraussichtlich ca. EUR 4 Mio. betragen werden. Die genaue Höhe der Kosten kann erst nach Abschluss des Angebots und Beendigung aller im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dienstleistungen und Maßnahmen ermittelt werden. Vorbehaltlich der oben genannten Unsicherheiten würde die Gesellschaft unter dieser Annahme einen Nettoemissionserlös in der Größenordnung von ca. EUR 71,625 Mio. erzielen.

12.14 Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Der der Gesellschaft zufließende Nettoemissionserlös führt zu einer Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und unterstützt die beabsichtigte Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit. Die Emittentin beabsichtigt mit den Mitteln aus der Kapitalerhöhung, die benötigte Infrastruktur aufzubauen und mit den verbleibenden Erlösen neues Personal einzustellen. Konkrete Pläne bezüglich der Verwendung der Mittel aus der Kapitalerhöhung bestehen derzeit allerdings nicht; insbesondere sind die Beträge, die in die Infrastruktur investiert werden wollen, noch nicht genau definiert. Es handelt sich daher im Ergebnis um einen „Blind Pool“, bei dem der Anleger der Emittentin und der Leistung betreffen die sinnvolle Verwendung des Emissionserlöses vertraut.

Da die Emittentin die zu tätigenden Investitionen von der Höhe der eingeworbenen Erlöse abhängig machen wird, besteht kein Risiko, dass die Erlöse nicht zur Deckung der geplanten Verwendungszweck hinreichend sind.

Bis zu seiner Verwendung soll der Nettoemissionserlös der Gesellschaft zunächst in kurzfristigen Bankeinlagen oder liquiden Geldmarktinstrumenten angelegt werden, so dass er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

12.15 Interessen von an dem Angebot beteiligten Personen

Herr Johannes Angermeier, Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, ist mit ca. 5,09 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Dr. Florian Pfingsten, Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, ist mit 4,0 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Dr. Jens Bodenkamp, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin, ist mit ca. 0,45 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Erich Hoffmann, Mitglied des Aufsichtsrats, ist mit ca. 0,09 % unmittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Herr Joachim Haedke, Mitglied des Aufsichtsrats, ist mit ca. 0,27 % unmittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

Aufgrund ihrer Organstellungen bei der Emittentin entscheiden alle genannten Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Ausgestaltung und Durchführung des Angebots. In Anbetracht ihrer existenten Beteiligungen an der Emittentin können sich insoweit Interessenkonflikte ergeben. Im Übrigen wird auf die Interessenkonflikte unter *Ziff. 5.4 Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte* verwiesen.

ACON hat ein Interesse an der Durchführung des Angebots, da sich ihre Vergütung nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst (siehe *Ziff. 11.8 Wesentliche Verträge*).

12.16 Vergleich des Aktienpreises mit Erwerbsvorgängen des Führungspersonals

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats haben gemäß der nachfolgenden Aufstellung Aktien an der Gesellschaft wie folgt erworben:

- Johannes Angermeier (Mitglied des Vorstands): 10.000 Aktien zu EUR 1,00 (März 2018) und 4.000 Aktien zu EUR 10,00 (Mai 2018)
- Dr. Florian Pfingsten (Mitglied des Vorstands): 9.000 Aktien zu EUR 1,00 (März 2018) und 2.000 Aktien zu EUR 10,00 (Mai 2018)
- Dr. Jens Bodenkamp (Vorsitzender des Aufsichtsrates): 250 Aktien zu EUR 1,00 (März 2018) und 1.000 Aktien zu EUR 10,00 (Mai 2018)
- Erich Hoffmann (Mitglied des Aufsichtsrats): 250 Aktien zu EUR 1,00 (März 2018)
- Joachim Haedke (Mitglied des Aufsichtsrats): 250 Aktien zu EUR 1,00 (März 2018) und 500 Aktien zu EUR 10,00 (Mai 2018)

12.17 Verwässerung

Soweit Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen und keine Angebotsaktien zeichnen, wird deren prozentualer Anteil am stimmberechtigten Kapital der Emittentin bei vollständiger Platzierung sämtlicher

Angebotsaktien aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. September 2018 beschlossenen Kapitalerhöhung um 90,90 % verwässert, d.h. die Angebotsaktien würden bei vollständiger Platzierung 90,90 % des erhöhten Grundkapitals umfassen.

Vor Durchführung der Kapitalerhöhung belief sich der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des letzten (ungeprüften) Zwischenabschlusses per 30. Juni 2018 auf EUR 1,46 je Aktie. Hierbei wurde der Quotient zwischen dem gesamten Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals (EUR 401.712,53 gemäß dem ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft per 30. Juni 2018) und der Anzahl des zum Zeitpunkt dieses Prospekts ausgegebenen Aktien (275.000 Stück) berechnet. Der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin nach HGB entspricht der Bilanzsumme abzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Der unmittelbare Abfall des Nettobuchwerts des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie vor der Kapitalerhöhung und dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie nach Kapitalerhöhung.

Bei einem unterstellten, der Emittentin zufließenden Nettoemissionserlös von ca. EUR 71,625 Mio. würde der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals nach der Kapitalerhöhung insgesamt ca. EUR 72,027 Mio. und je Aktie ca. EUR 23,81 betragen. Der unmittelbare Anstieg des Nettobuchwerts des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie würde ca. EUR 22,35 und damit ca. 1.530 % in Bezug zum Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie vor der Kapitalerhöhung betragen. Der von einem Anleger im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gezahlte Bezugspreis pro Aktie von EUR 27,50 läge damit ca. EUR 3,69 und ca. 13,418 % über dem Nettobuchwert des angepassten Eigenkapitals je Aktie der Emittentin nach der Kapitalerhöhung.

12.18 Platzierung und Übernahme

Die Emission der Neuen Aktien wird durch ACON begleitet. Die Gesellschaft hat bezüglich der Übernahme der Emission am 02./03. Juli 2018 eine Mandats- und Übernahmevereinbarung mit ACON abgeschlossen (nachfolgend „**Übernahmevertrag**“). Im Übernahmevertrag hat sich ACON verpflichtet, die Neuen Aktien im Rahmen des Angebots den Aktionären und Anlegern zum Bezugspreis bzw. dem Angebotspreis, der dem Bezugspreis entspricht, anzubieten. ACON hat sich verpflichtet, die durch im Rahmen des Angebots platzierten Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu zeichnen und sie mit der Maßgabe zu übernehmen, dass die Neuen Aktien den Aktionären und Anlegern zum Bezugspreis bzw. Angebotspreis zugeteilt werden. ACON wird den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezugs- bzw. Angebotspreis der Neuen Aktien und dem geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie (abzüglich vereinbarter Provisionen und Kosten) an die Gesellschaft an dem zwischen den Parteien des Übernahmevertrages vereinbarten Abrechnungstag der Neuen Aktien abführen.

13. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

13.1 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft belief sich von ihrer Eintragung im Handelsregister bis zum 05. Juni 2018 auf EUR 250.000,00, eingeteilt in 250.000 auf den auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Der Vorstand der Gesellschaft hat am 04. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 250.000,00 gegen Bareinlage um bis zu EUR 25.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 25.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus dem Genehmigten Kapital 2016/I auf bis zu EUR 275.000,00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind im Wege einer Privatplatzierung zum Ausgabebetrag von EUR 10,00 Investoren angeboten und von diesen gezeichnet worden. Am 05. Juni 2018 ist die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen worden. Die neuen Aktien sind in die laufende Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Der Bruttoemissionserlös von EUR 250.000,00 ist der Gesellschaft zugeflossen. Er dient dem weiteren Aufbau des operativen Geschäfts.

Bis zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 275.000,00, eingeteilt in 275.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien sind nach deutschem Recht geschaffen. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Es sind keine stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgegeben worden, vielmehr gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Entsprechend der Satzung wurden ausschließlich auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag ausgegeben. Sämtliche Aktien sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Form und den Inhalt der Aktienurkunden fest. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Sie ist auch nicht zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von der Hauptversammlung ermächtigt worden.

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme.

13.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 100.000,00. Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand kann bestimmen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde. Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis bereits ausgegebener Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG

unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen, er kann insbesondere die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen.

13.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung vom 21. März 2018, eingetragen im Handelsregister am 28. März 2018, um bis zu EUR 125.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 125.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2018). Das Bedingte Kapital 2018 ist in § 4 B Abs. 1 der Satzung niedergelegt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlung vom 21. März 2018 bis zum 20. März 2023 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festlegen.

13.4 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin hat weder wandelbare oder umtauschbare Wertpapiere, noch Wertpapiere mit Optionsschein ausgegeben. Die Hauptversammlung vom 21. März 2018 hat den Vorstand jedoch zur Ausgabe Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wie folgt ermächtigt.

d) Nennbetrag, Laufzeit, Ermächtigungszeitraum, Aktienanzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. März 2023 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren zu begeben, die den Inhabern bzw. Gläubigern Umtausch- bzw. Bezugsrechte auf bis zu 125.000 neue Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 125.000 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen gewähren (nachstehend auch „Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen“ genannt).

Die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermittelnden Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

ii) Mittelbares Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auch von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen

Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Im Falle einer Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der jeweiligen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten gegen bar in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandel und/oder Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

iii) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

iv) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

v) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Marktpreis der Aktie entspricht. In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Marktpreises oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

vi) Wandlungs-/ Optionspreis

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen ist, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis – mindestens 50% des Marktpreises der Aktie der Black Pearl Digital AG entsprechen. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG vorsehen, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt wird, wenn die Gesellschaft während oder vor der

Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Die Gesellschaft kann im Falle der Wandelung eine Ermäßigung des Wandlungspreises durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirken bzw. die ggf. vorgesehene Zuzahlung entsprechend herabsetzen. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder der Neueinteilung des Grundkapitals eine Anpassung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte vorsehen.

vii) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen.

13.5 Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals

Nach dem Aktiengesetz kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt. § 20 Abs. 2 der Satzung der Emittentin sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt damit auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

Außerdem können die Aktionäre ein genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als fünf Jahren Aktien zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung, d.h. bei Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister, vorhanden ist, nicht übersteigen.

Weiterhin können die Aktionäre zum Zweck der Ausgabe (i) von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, (ii) von Aktien, die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder (iii) von Aktien, die Führungskräften und Arbeitnehmern angeboten werden sollen, ein bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffenen bedingten Kapitals darf 10 % des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen. Bei einem zu anderen Zwecken geschaffenen bedingten Kapital darf der Nennbetrag des bedingten Kapitals die Hälfte des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. In den vorgenannten Fällen ist eine weitergehende Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht erforderlich. Ein Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

13.6 Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien (sowie auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen) zu. Bezugsrechte sind frei übertragbar, und während eines festgelegten Zeitraums vor Ablauf der Bezugsfrist kann ein Handel der Bezugsrechte an einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die Bezugsrechte ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss,

dass das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Ein Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe neuer Aktien ist insbesondere dann zulässig, wenn die Gesellschaft das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

13.7 Anzeigepflichten für Anteilsbesitz, Directors' Dealings, Pflichtangebote

Die Emittentin wird als im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notierte Gesellschaft nicht den Bestimmungen über Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegen. Jedoch muss gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes ein Unternehmen der Gesellschaft mitteilen, wenn sein Anteil am Kapital der Gesellschaft 25 % bzw. am Kapital oder den Stimmrechten 50 % über- oder unterschreitet. Die Gesellschaft hat diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Regelungen, wonach Stimmrechte bzw. Kapitalbeteiligungen aus Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, anderen Unternehmen zugerechnet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächlich den Aktienbesitz kontrollierenden Unternehmen die Stimmrechtsmitteilung vornehmen. Solange der Mitteilungspflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann er die Rechte aus seinen Aktien nicht ausüben. Die Navigator Equity Solutions SE hat der Gesellschaft angezeigt, dass ihr Anteilsbesitz die Schwellen von 25 % und 50 % überschritten hat.

Da die Aktien der Gesellschaft nicht in den Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen werden sollen, finden die Vorschriften über Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff. WpHG keine Anwendung. Mit Inkrafttreten der EU-Marktmissbrauchsverordnung (VO Nr. 596/2014) sind jedoch die zu den Directors'-Dealings-Mitteilungen anwendbar. Ferner ist die Emittentin hiernach verpflichtet, Ad-hoc-Mitteilungen zu veröffentlichen und ein Insiderverzeichnis zu führen.

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz findet keine Anwendung. Daher muss ein Aktionär, der die Kontrolle über die Emittentin erlangt, indem er 30 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, weder diesen Umstand veröffentlichen noch ein Pflichtangebot den übrigen Aktionären unterbreiten.

13.8 Allgemeine Bestimmungen zu einer Liquidation der Gesellschaft

Neben dem Fall der Auflösung aufgrund eines Insolvenzverfahrens kann die Gesellschaft nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, aufgelöst werden. Nach dem AktG wird in diesem Fall das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen entsprechend den Vorgaben des AktG unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Dabei sind nach dem AktG insbesondere bestimmte Vorschriften des Gläubigerschutzes zu beachten.

13.9 Ausschluss von Minderheitsaktionären

Nach den Vorschriften der §§ 327a ff. AktG zum sog. „aktienrechtlichen Squeeze-out“ kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören (der „**Hauptaktionär**“), die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei „die Verhältnisse der Gesellschaft“ im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Wert des Unternehmens, der in der Regel im Wege der Ertragswertmethode oder durch eine andere anerkannte Bewertungsmethode festgestellt wird.

Mit Schaffung des § 62 Abs. 5 UmwG wurde für den Fall der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf ihren Hauptgesellschafter eine weitere Alternative für den Ausschluss von Minderheitsaktionären geschaffen (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Ein Hauptgesellschafter, dem Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals gehören, kann eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der

Minderheitsgesellschafter auf den Hauptaktionär gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung verlangen, wenn

- es sich bei dem Hauptaktionär um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine SE mit Sitz im Inland handelt und
- der Squeeze-out im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Aktiengesellschaft auf ihren Mehrheitsgesellschafter nach Maßgabe des UmwG erfolgt; die Hauptversammlung, die den Squeeze-out beschließt, muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags stattfinden.

Das Squeeze-out-Verfahren, einschließlich der Möglichkeit einer Nachprüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch die Minderheitsaktionäre, ist im Kern identisch mit dem vorstehend beschriebenen Verfahren nach dem AktG.

Desweiteren sind gemäß §§ 39a und 39b WpÜG nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen des Übernahme- oder Pflichtangebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn der Bieter auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Die Anwendung der §§ 39a und 39b. WpÜG setzt allerdings voraus, dass das Grundkapital der Zielgesellschaft zum regulierten Markt zugelassen ist. Die Gesellschaft wird als im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notierte Gesellschaft nicht den Bestimmungen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegen.

In Ergänzung der Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären ermöglichen die §§ 319 ff. AktG eine sog. Eingliederung. Danach kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung in eine andere Gesellschaft beschließen, wenn sich Aktien der Gesellschaft, auf die zusammen 95 % des Grundkapitals entfallen, in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die grundsätzlich in eigenen Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren ist. Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären (Verschmelzungswertrelation). Eine Eingliederung ist nur zulässig, soweit es sich bei der künftigen Hauptgesellschaft um eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland handelt.

14. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung von Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung sind das nationale deutsche Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, Auffassung der Finanzverwaltung und finanzgerichtliche Rechtsprechung) sowie die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten abgeschlossen sind. In beiden Bereichen können sich Regelungen oder Rechtsauffassungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Für andere als die nachfolgend behandelten Aktionäre können abweichende Besteuerungsregeln gelten. Potentiellen Erwerbern von Aktien wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer ggf. möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs zutreffend zu berücksichtigen. Nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können in ausreichender Weise die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden. Der steuerliche Teil dieses Prospekts ersetzt nicht die individuelle Beratung des Anlegers durch einen steuerlichen Berater. Die Ausführungen in diesem Kapitel beschreiben die am 1. Januar 2018 geltende Rechtslage für den Veranlagungszeitraum 2018. Auf eine mögliche Belastung mit Kirchensteuer bei natürlichen Personen wird nicht im Detail eingegangen.

14.1 Ertragsteuern

14.1.1 Laufende Besteuerung

Besteuerung der Gesellschaft

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt gegenwärtig 15 % und gilt unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder einbehalten werden. Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag i.H.v. gegenwärtig 5,5 % erhoben (Zuschlagsteuer). Die Belastung aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf das steuerpflichtige Einkommen beträgt damit derzeit 15,825 %.

Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Kapitalgesellschaft sowohl von inländischen als auch von ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens des Emittenten grundsätzlich außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt insoweit als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind dem Emittenten anteilig zuzurechnen. Soweit Dividenden oder andere Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, gelten 5 % der jeweiligen Einnahmen allerdings als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und erhöhen damit das Einkommen des Emittenten. Gleiches gilt für Gewinne des Emittenten aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die 10 % Mindestbeteiligung findet auf Veräußerungsgewinne jedoch keine Anwendung, insoweit bleiben die Gewinne insgesamt außer Ansatz, wobei auch hier 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und damit das Einkommen des Emittenten erhöhen. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Außerdem unterliegen inländische Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Ein bundesweit einheitlicher Gewerbesteuersatz existiert nicht. Vielmehr wird der Gewerbesteuersatz maßgeblich durch den von der Gemeinde, in der sich die jeweilige Betriebsstätte befindet, zu bestimmenden sog. „Hebesatz“ bestimmt. Der durch Anwendung der sog. Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf den Gewerbeertrag ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird mit diesem Hebesatz multipliziert. Hieraus ergibt sich die Gewerbesteuerbelastung. Der Gewerbesteueraufwand kann nicht als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer abgezogen werden. Die effektiven Gewerbesteuersätze liegen damit regelmäßig zwischen 7 % (bei einem Hebesatz von 200 %) und 17,5 % (bei einem

Hebesatz von 500 %). Am Sitz der Gesellschaft in München beträgt der Gewerbesteuersatz zum Datum dieses Prospekt 490 %.

In gewerbesteuerlicher Hinsicht werden Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, im Ergebnis ebenfalls zu 95 % freigestellt. Dies gilt indes nur dann, wenn die Kapitalgesellschaft an der entsprechenden inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsbetrachtung) und an der entsprechenden ausländischen Kapitalgesellschaft unter bestimmten weiteren Voraussetzungen seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ununterbrochen (Periodenbetrachtung) mindestens 15 % (bzw. bei nicht-deutschen EU-Gesellschaften mindestens 10 %) des gezeichneten Kapitals hält (sog. „gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Laufende Verluste der Gesellschaft können zunächst – nur für Zwecke der Körperschaftsteuer – bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1 Mio. mit dem zu versteuernden Einkommen des Vorjahres verrechnet werden (sog. „Verlustrücktrag“). Danach verbleibende Verluste werden grundsätzlich zeitlich unbefristet vorgetragen. In Vorjahren erzielte Verluste der Kapitalgesellschaft sind für körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1 Mio. uneingeschränkt mit dem maßgeblichen laufenden Gewinn zu verrechnen. Darüber hinaus können sie nur gegen 60 % des maßgeblichen laufenden Gewinns verrechnet werden. Verbleibende Verluste der Gesellschaft sind erneut vorzutragen und können im Rahmen der dargestellten Regelung von zukünftigen steuerpflichtigen Einkommen und Gewerbeerträgen abgezogen werden. Allerdings kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Untergang der Verlustvorträge kommen.

Aufgrund der sogenannten Zinsschranke können Nettozinsaufwendungen (Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des entsprechenden Wirtschaftsjahres) von mehr als EUR 3 Mio., sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns grundsätzlich nur noch in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Für Fremdkapitalüberlassungen durch Gesellschafter gelten zusätzliche Regelungen. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen sind vorzutragen und erhöhen den Zinsaufwand in den folgenden Wirtschaftsjahren (Zinsvortrag). Nicht genutztes Zinsabzugspotential bis zur Ausschöpfung der 30-Prozent-Grenze des EBITDA kann in einem sog. EBITDA-Vortrag genutzt werden. Der Bundesfinanzgerichtshof hält diese Regelungen allerdings für verfassungswidrig, da sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Der Bundesfinanzgerichtshof hat daher die Norm dem Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle vorgelegt. Das Verfahren ist noch anhängig. Bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist eine rückwirkende Nichtanwendung der Norm denkbar, ggf. aber auch nur eine Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber, die fragliche Regelung für die Zukunft neu zu gestalten.

Sofern binnen fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), gehen Zinsvorträge, nicht genutzte Verluste und ein nicht verwendeter EBITDA-Vortrag vollständig unter. Bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandene Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können nicht mehr ausgeglichen werden. Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % lassen Zinsvorträge und nicht genutzte Verluste quotale entfallen. Eine Kapitalerhöhung steht einem schädlichen Beteiligungserwerb gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt. Soweit schädliche Beteiligungserwerbe erfolgen, kann ein nicht genutzter Verlust abgezogen werden, soweit er die anteiligen (bei Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 %) oder gesamten (bei Übertragungen von mehr als 50 %) zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Bei Beteiligungserwerben liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Dies ist nach dem aktuellen Wortlaut der Norm jedoch nicht der Fall, wenn am übertragenden Rechtsträger der Erwerber zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Erwerber eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist, am übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Veräußerer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. In diesen Fällen kommt es damit zu keinem Untergang der Verlustvorträge. Die Regelungen zum teilweisen bzw. kompletten Verlustuntergang sind zudem auf Antrag nicht anzuwenden, wenn die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem Veranlagungszeitraum vorausgeht, in welchem der schädliche Beteiligungserwerb bzw. die schädliche Kapitalerhöhung erfolgte, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Regelung ist allerdings, dass die Körperschaft nicht zu Beginn

des dritten Veranlagungszeitraums, der dem Veranlagungszeitraum vorausgeht, in dem der schädliche Beteiligungserwerb bzw. die schädliche Kapitalerhöhung erfolgte, Organträger oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist. Außerdem erfasst die Regelung keine Verluste aus der Zeit vor einer Einstellung oder Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs. Zudem dürfen bestimmte schädliche Ereignisse nicht eintreten, wie z.B. die Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs durch die Körperschaft oder die Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft, welche diese zu einem geringeren als dem gemeinen Wert ansetzt.

Besteuerung der Anteilseigner

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von – in der Regel – 25 % und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen ggf. auch Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % der Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende. Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Gewinnausschüttung auf Ebene des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland oder einen im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Die Black Pearl Digital AG übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer an der Quelle. Der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG oder in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden, ist seit dem 1. Januar 2012 vom Gesetzgeber auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut übertragen worden. Die auszahlende Stelle erhält zu diesem Zweck von der ausschüttenden Aktiengesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt den Steuereinbehalt für den Aktionär vor und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Durch diese Regelung können grundsätzlich auch die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs bei der Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Auf Antrag werden ausländischen Körperschaften zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz (EstG) in Verbindung mit § 43b EstG und der so genannten „Mutter-Tochter-Richtlinie“ (Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990) ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden.

Bei Aktionären, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie bei Aktionären, die im Ausland ansässig sind und die ihre Aktien im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet und in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet. Für den Solidaritätszuschlag gilt entsprechendes.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, kann sich der Kapitalertragsteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlages und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer (in der Regel 15 %) auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich und können im Internet von der Website des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de heruntergeladen werden.

Besteuerung inländischer Anteilseigner

Bei Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer der Anteile in voller Höhe einer Abgeltungssteuer, d.h. mit dem Einbehalt der Steuer gilt die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners als abgegolten. Die erzielten Einkünfte bleiben im Steuerveranlagungsverfahren (d.h. im Rahmen seiner Steuererklärung) des Anteilseigners daher unberücksichtigt. Die Abgeltungssteuer wird von der Gesellschaft bzw. dem

die Dividende auszahlenden oder die Veräußerung durchführenden Kreditinstitut im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt 26,375 %) der maßgeblichen Bruttoerträge. Für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen wird als Werbungskostenabzug insgesamt ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gewährt. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder anderweitig genutzt werden. Die Verluste mindern aber die künftigen Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen. Auf Antrag des Aktionärs werden die Kapitalerträge mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Allerdings ist auch in diesem Fall ein über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehender Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Liegt eine Beteiligung von mehr als 25 % vor oder besteht eine Beteiligung von mindestens 1 % und ist der Anteilseigner beruflich für die Gesellschaft tätig, kommt es auf Antrag zu einer Berücksichtigung der Kapitalerträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Hierbei unterliegen 60 % der Einkünfte der Besteuerung, in Höhe von 60 % ist der Werbungskostenabzug in diesem Falle möglich (sogenanntes „Teileinkünfteverfahren“). Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden. Für Dividenden auf Aktien im Betriebsvermögen gilt die Abgeltungswirkung nicht. Sind die Aktien dem Betriebsvermögen des Aktionärs zuzuordnen, so hängt die Besteuerung vielmehr davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

- (i) Ist der Aktionär eine inländische Kapitalgesellschaft, so sind ausgeschüttete Dividenden – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. Dies gilt nur, insoweit eine unmittelbare Beteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft besteht. Die bezogenen Dividenden sind auch von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Allerdings gelten in jedem Fall 5 % der steuerfrei bezogenen Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung sind steuerlich voll abzugsfähig. Die bezogenen Dividenden unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, wenn die inländische Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war.
- (ii) Bei Aktien, die von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden, sind Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Aktien zu 40 % steuerbefreit (Teileinkünfteverfahren). Entsprechend können Aufwendungen, die mit Dividenden oder Aktienveräußerungs- oder Entnahmegewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur zu 60 % abgezogen werden. Gewerbesteuerlich unterliegen die Dividenden der Steuer in voller Höhe, es sei denn, der Steuerpflichtige war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes mindestens mit 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die 40 %-ige Freistellung der Dividende von der Einkommensteuer für die Gewerbesteuer entsprechend. Allerdings ist die Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Aktionärs vollständig oder teilweise anrechenbar.
- (iii) Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, geht die Dividende in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung ein und wird von dort den Gesellschaftern anteilig zugewiesen. Die Besteuerung für Zwecke Est/KSt erfolgt auf der Ebene der Gesellschafter und ist davon abhängig, ob es sich bei dem jeweiligen Gesellschafter um eine natürliche Person (dann Einkommensteuer) oder um eine Körperschaft (dann Körperschaftsteuer) handelt. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern entspricht die Besteuerung der Dividenden den unter Gliederungspunkt (i) aufgezeigten Grundsätzen. Bei einkommensteuerpflichtigen Gesellschaftern (natürliche Personen) gelten die unter Gliederungspunkt (ii) dargestellten Grundsätze. Die Dividenden unterliegen bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zusätzlich auf Ebene der Personengesellschaft in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn die Personengesellschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. In diesem Fall unterliegen nur 5 % der Dividendenzahlungen der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an ihr beteiligt sind, unterliegen die Dividenden in diesem Fall nur zu 60 % der Gewerbesteuer. Die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer wird im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen vollständig oder teilweise angerechnet.

Besteuerung ausländischer Anteilseigner

Bei in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, gilt die deutsche Steuerschuld mit Einbehaltung der (ggf. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie ermäßigten) Kapitalertragsteuer als abgegolten. Ist der Aktionär eine natürliche Person und gehören die Aktien zu einem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein im Sinne der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen abhängiger ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so unterliegen 60 % der Dividenden der deutschen Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, unterliegen die bezogenen Dividenden nach Abzug der mit ihnen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen

Voraussetzungen auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs teilweise oder vollständig anrechenbar. Dividendenausschüttungen an ausländische Körperschaften sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – derzeit grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Aktien einer Betriebsstätte in Deutschland zugerechnet werden können oder durch einen ständigen Vertreter in Deutschland gehalten werden. Dies gilt nur, insofern eine Mindestbeteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft besteht. Gehören die Aktien zu einer gewerblichen Betriebsstätte in Deutschland, unterliegen die bezogenen Dividenden der Gewerbesteuer, es sei denn, die Beteiligung betrug zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Auch wenn die Dividende von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, werden jedoch 5 % der Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Im Übrigen können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, so werden 2/5 der Kapitalertragsteuer auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Eine weitergehende Freistellung oder Erstattung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder § 43b EstG (nationale Umsetzung der EU-rechtlichen Mutter-Tochter-Richtlinie) bleibt unberührt.

14.1.2 Besteuerung bei Veräußerung

Besteuerung inländischer Aktionäre

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person gehalten werden und nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen wurden sind unabhängig von der Halte-dauer der Aktien einkommensteuer- und solidaritätszuschlagspflichtig. Sie unterliegen als Kapitaleinkünfte der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die Abgeltungssteuer wird von dem die Veräußerung durchführenden Kreditinstitut im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Ein Werbungskostenabzug ist über den Sparer-Pauschbetrag hinaus nicht zulässig. Entsteht ein Veräußerungsverlust, so kann dieser lediglich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind nicht möglich ist, mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus der Veräußerung von Aktien erzielt.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen eines in Deutschland ansässigen Aktionärs gehalten werden, sind jedoch im Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerpflichtig, wenn der Aktionär – oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger – in einem Zeitpunkt während eines der Veräußerung vorausgehenden Fünfjahreszeitraums zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war(en). In diesem Falle unterliegen auch 60 % der Gewinne aus der Veräußerung eines Bezugsrechtes der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Verluste aus der Veräußerung der Aktien oder Bezugsrechte sowie Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind nur zu 60 % abziehbar. Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, die von einem in

Deutschland ansässigen Aktionär im Betriebsvermögen gehalten werden, hängt davon ab, ob der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

- (i) Ist der Aktionär eine inländische Kapitalgesellschaft, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – grundsätzlich von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag befreit. Jedoch werden 5 % der Gewinne als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Gewinne der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, können für körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dagegen sind Verluste aus der Veräußerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den Aktien stehen, steuerlich nicht abzugsfähig. Es ist möglich, dass die vorstehend beschriebene Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen bei der Körperschaftsteuer künftig eine Mindestbeteiligung (z. B. von 10 %) am Grundkapital der Gesellschaft voraussetzt.
- (ii) Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehalten, unterliegen 60 % der Veräußerungsgewinne der progressiven Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer. Mit solchen Veräußerungen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen und Veräußerungsverluste sowie Verluste aus der Abschreibung der Aktien sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, sind 60 % der Veräußerungsgewinne auch gewerbesteuerpflichtig. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder vollständig auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien können derzeit unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000,00 ganz oder teilweise von den Anschaffungskosten bestimmter gleichzeitig oder später angeschaffter anderer Wirtschaftsgüter abgezogen bzw. in eine zeitlich begrenzte Reinvestitionsrücklage eingestellt werden.
- (iii) Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters dieser Gesellschaft erhoben, nicht aber auf Ebene der Personengesellschaft. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, entspricht die Besteuerung der Veräußerungsgewinne den unter Gliederungspunkt (i) aufgezeigten Grundsätzen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors – grundsätzlich die unter Gliederungspunkt (ii) dargestellten Grundsätze Anwendung. Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, und grundsätzlich zu 5 %, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf eine Körperschaft als Gesellschafter entfallen, und werden nur in Höhe von 60 % berücksichtigt, wenn sie auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfallen. Wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Anteil entfallend Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Besteuerung ausländischer Anteilseigner

Erfolgt die Veräußerung der Aktien durch eine ausländische natürliche Person, (i) die die Aktien in einer Betriebsstätte, festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen hält, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, oder (ii) die selbst – bzw. bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgänger – zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien direkt oder indirekt mit mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zu 60 % der Einkommensteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60 % auch der Gewerbesteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine uneingeschränkte Befreiung von der deutschen Besteuerung vor, sofern die Aktien nicht im Vermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung

oder durch einen inländischen ständigen Vertreter, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, gehalten werden.

Veräußerungsgewinne, die eine nicht in Deutschland ansässige Körperschaft erzielt, sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – derzeit grundsätzlich von der deutschen Gewerbe- und der deutschen Körperschaftsteuer befreit. 5 % der Gewinne werden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Gewinne der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen, wenn (i) die Aktien über eine Betriebsstätte gehalten werden oder zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland ein ständiger Vertreter bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, oder (ii) vorbehaltlich der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens die ausländische Körperschaft zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Gehören die Aktien zu einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte der Körperschaft, so unterliegen 5 % des Veräußerungsgewinns auch der Gewerbesteuer. Bei Steuerpflicht im Inland können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, sind steuerlich hingegen nicht abzugsfähig.

14.1.3 Besonderheiten für bestimmte Unternehmen

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, welche nach § 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Abl. L 1 vom 27. Juni 2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne das Teileinkünfteverfahren oder die Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. von der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des KWG mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Sofern die Beteiligung durch das Finanzunternehmen nach dem 31. Dezember 2016 erworben wurde, gelten diese Regelungen nur für Finanzunternehmen, an denen mittelbar oder unmittelbar Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute zu mehr als 50 % beteiligt sind. Ansonsten fallen auch die durch das Finanzunternehmen vereinnahmten Dividenden und Veräußerungsgewinne unter das Teileinkünfteverfahren bzw. die Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. Gewerbesteuer.

Dies gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, soweit sie mit Dividenden und Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der obigen allgemeinen Erläuterungen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind.

Dividendenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, sind – unter weiteren Voraussetzungen – in voller Höhe körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für Pensionsfonds. Darüber hinaus finden für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Pensionsfonds weitere besondere steuerliche Regelungen Anwendung. Dividenden sind in den vorgenannten Fällen allerdings grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war und die Anteile (bei Kranken- und Lebensversicherungen) nicht den Kapitalanlagen dieser Unternehmen zuzuordnen sind.

14.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insbesondere wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen

Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf – in bestimmten Fällen zehn – Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder

- (ii) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (iii) der Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz (AstG) zu mindestens 10 % am Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Aktien in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur im Fall des ersten Gliederungspunktes und mit Einschränkungen im Fall des zweiten Gliederungspunktes erhoben werden kann. Besondere Vorschriften gelten für deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Das Aktienvermögen von Stiftungen oder Vereinen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet sind, wird regelmäßig – in Zeitabständen von 30 Jahren – der Erbschaftsteuer unterworfen (sog. „Erbersatzsteuer“).

14.3 Sonstige Steuern

Bei Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien oder Bezugsrechten unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile elf Mitgliedsstaaten der EU darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedsstaaten eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Jedoch konnte eine Einigung bisher nicht erzielt werden. Die genaue Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer befindet sich derzeit noch in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, sodass der Anwendungsbereich der einzuführenden Steuer derzeit noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedstaaten für die Einführung der Finanztransaktionssteuer entscheiden werden.

Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Übertragung oder Vereinigung von mindestens 95 % der Aktien kann Grunderwerbsteuer auslösen, wenn die Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, über inländische Grundstücke verfügen.

15. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR BLACK PEARL DIGITAL AG ALS START-UP

15.1 Die Black Pearl Digital AG als Start-Up

Da die Black Pearl Digital AG am 04. August 2016 gegründet wurde und damit weniger als drei Jahre existiert, ist sie prospektrechtlich als Start-Up zu qualifizieren.

15.2 Business Plan der Black Pearl Digital AG

15.2.1 Strategische Ziele

Der Unternehmensgegenstand der Black Pearl Digital AG in den nächsten zwei Geschäftsjahren umfasst zwei Geschäftsbereiche, zum einen das Eingehen von Beteiligungen (siehe hierzu Abschnitt 11.1.2 *Beteiligungsgeschäft*), zum anderen Dienstleistungen (siehe hierzu Abschnitt 11.1.3 *Dienstleistungen*).

Bereich „Beteiligungsgeschäft“

Der Unternehmensgegenstand der Black Pearl Digital AG ist in den nächsten zwei Geschäftsjahren einerseits auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet. Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt bzw. erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Black Pearl Digital AG somit gleichzeitig Kunden und Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilserwerb oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung erfolgen. Operativ stehen dabei die Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung im Mittelpunkt. Ein Teil der Geschäftstätigkeit kann auch die Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten und Projekten sein. Hierdurch soll die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens positiv beeinflusst und eine langfristige Wertsteigerung erreicht werden. Auf diesem Wege soll der Wert der Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Black Pearl Digital AG und somit der Wert der Black Pearl Digital AG selbst langfristig und nachhaltig gesteigert werden. Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG.

Dabei fokussiert sich die Emittentin auf die zukunftssträchtigen Bereiche „Digital Transformation“, „Fintech“ und „Digital Assets“. Ziel der Black Pearl Digital AG ist es, die betreuten Portfoliounternehmen neben der reinen Bereitstellung von Finanzierungsmitteln auch operativ, insbesondere bei der Umsetzung von strategischen und finanzorientierten Themen, tatkräftig zu unterstützen. Sofern das Kapitalkmarktumfeld es erlauben sollte, beabsichtigt die Black Pearl Digital AG als eine an einer Börse gelistete Gesellschaft einmalig oder mehrfach Kapital von Investoren aufzunehmen und somit auch Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen. Die unmittelbare Geschäftsaufnahme kann mit den bestehenden Mitteln erfolgen, so dass eine existentielle Abhängigkeit vom Kapitalkmarktumfeld und der Möglichkeit weitere Gelder aufzunehmen in den nächsten beiden Jahren nicht besteht. Dies wird auch durch das auf Beratung ausgerichtete operative Profil der Gesellschaft bei gleichzeitig geringer Kostenstruktur gewährleistet. Damit bietet die Black Pearl Digital AG ihren Tochtergesellschaften einen Vorteil gegenüber Mitbewerbern, da ein zusätzlicher Kapitalkmarktzugang ermöglicht wird, aber Abhängigkeiten nicht bestehen.

In der derzeitigen Phase prüft die Gesellschaft verschiedene Anfragen, um daraus geeignete Geschäftsmodelle und Kandidaten für weitergehende Gespräche zu selektieren. Ziel ist es, innerhalb der nächsten 18 bis 24 Monate ein mindestens passendes Objekt oder Thema identifiziert zu haben und die Geschäftsaktivität begonnen bzw. ggf. eine Beteiligungstransaktion weitgehend abgeschlossen zu haben.

Die Prüfung der Projekte wird hauptsächlich anhand von drei Faktoren vorgenommen: Zum einen untersucht das Management das Marktumfeld der Kandidaten. Dabei werden sowohl Marktwachstum und Wettbewerbsintensität berücksichtigt, als auch individuelle Faktoren wie Alleinstellungsmerkmale der Produkte, relative Kostenposition und Innovationsmöglichkeiten der betroffenen Gesellschaft. Des Weiteren ist die personelle Besetzung des

Managements einer Gesellschaft oder einer Projektidee ein bedeutendes Kriterium. In direkten Gesprächen mit den leitenden Personen versucht der Vorstand der Black Pearl Digital AG die Fähigkeiten, die Motivation und die Erfahrung der Mitarbeiter einzuschätzen. Diese persönlichen Eigenschaften stellen insbesondere bei jungen Unternehmen einen wichtigen Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Geschäftsziele dar. Darüber hinaus ist auch die Motivation möglicher Partner entscheidend, warum diese sich für eine Zusammenarbeit mit der Black Pearl Digital AG entscheiden würden. Eine langfristige Kooperation ist für beide Seiten nur bei einer ähnlich strukturierten Zielsetzung sinnvoll.

Die geschilderte Strategie der Black Pearl Digital AG basiert grundsätzlich auf mehreren Annahmen („Key Assumptions“): Zum einen ist dies die Fähigkeit der Black Pearl Digital AG, geeignete Zielunternehmen mit den entsprechenden Charakteristika (insbesondere Wachstums- und Margenpotential) zu identifizieren und die gleichzeitige Bereitschaft der Zielunternehmen mit der Black Pearl Digital AG in eine Partnerschaft einzutreten. Zum anderen ist die Fähigkeit der Black Pearl Digital AG zentral, operative Unterstützung und Beratung in einer hohen inhaltlichen Qualität zu erbringen, so dass die Tochtergesellschaften und Beteiligung hiervon profitieren und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Drittens ist es für eine beschleunigte Entwicklung der Black Pearl Digital AG von Bedeutung, ob und in welcher Höhe Finanzierungen zum Erwerb und der Fortentwicklung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen eingeworben werden können, sei es auf Ebene der Black Pearl Digital AG oder der jeweiligen Zielunternehmen. Sofern eine oder mehrere dieser Faktoren nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden können, ist zu erwarten, dass dies in einer Reduzierung der Entwicklungsgeschwindigkeit der Black Pearl Digital AG und der Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen führen könnte.

Bereich „Dienstleistungen“

Der Unternehmensgegenstand der Black Pearl Digital AG ist in den nächsten zwei Geschäftsjahren andererseits auch auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung und der Informationstechnologie gerichtet. Das Dienstleistungsspektrum der Black Pearl Digital AG umfasst die Bereiche Beratung und Softwareentwicklung rund um das Thema Distributed Ledger Technology (DLT).

Auch in diesem Bereich basiert die Geschäftsstrategie der Black Pearl Digital AG auf mehreren Annahmen („Key Assumptions“): Zum einen ist dies die Fähigkeit der Black Pearl Digital AG, geeignete Nachfrager für Beratungsleistungen zu identifizieren. Zum anderen ist die Fähigkeit der Black Pearl Digital AG zentral, entsprechende Beratungsleistungen zu erbringen und Aufträge für die Erstellung von Software zu erhalten, welche entsprechendes Ertragspotential mit sich bringen und gleichzeitig marktseitige Akzeptanz gewinnen. Drittens ist es für ein beschleunigtes Wachstum der Black Pearl Digital AG auch im Dienstleistungsbereich von Bedeutung, ob und in welchem Umfang qualifizierte Personen gewonnen werden können, welche die Beratung und Softwareentwicklungen leisten können. Sofern eine oder mehrere dieser Faktoren nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden können, ist zu erwarten, dass dies in einer Reduzierung der Entwicklungsgeschwindigkeit der Black Pearl Digital AG im Geschäftsbereich Dienstleistungen führen könnte.

15.2.2 Abhängigkeiten von Personen

Der Erfolg der Black Pearl Digital AG hängt in erster Linie von dem Engagement und den Beziehungen des Vorstandes bestehend auf den Herren Dr. Florian Pfungsten und Johannes Angermeier und des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Jens Bodenkamp ab. Ein Ausscheiden einer der genannten oder aller Personen kann die Umsetzung der strategischen Ziele erheblich gefährden. Die Erfahrung und das Beziehungsnetzwerk der beiden Personen sind die Grundlage für einen möglichen Erfolg der Geschäftstätigkeit.

15.2.3 Wettbewerber

Bereich „Beteiligungsgeschäft“

Die Black Pearl Digital AG konkurriert in ihrem Geschäftsbereich „Beteiligungsgeschäft“ grundsätzlich mit allen Venture Capital Gesellschaften, die im deutschsprachigen Raum nach geeigneten Investmentobjekten suchen und gleichzeitig operative Unterstützung anbieten. Darunter finden sich einige Gesellschaften, die zum Teil seit langer Zeit auf diesem Markt tätig sind und neben einer Historie an erfolgreichen Investments auch über erfahrenes und kompetentes Management verfügen. Des Weiteren verfolgen diese Wettbewerber hauptsächlich ein sogenanntes Fondsmodell, d.h. diese Firmen verfügen über feste Finanzierungszusagen von Investoren, die bei Bedarf für einzelne Investments abgerufen werden können.

Zu den namhaftesten aktuellen und zukünftigen Wettbewerbern gehören:

Earlybird Venture Capital GmbH & Co. KG, München (Earlybird): Earlybird ist eine in Berlin, München und Istanbul ansässige Venture Capital Gesellschaft mit Fokus auf Technologie, internetbasierten Geschäftsmodellen und Medizintechnik. Earlybird ist seit 1997 tätig und hat seitdem eine Vielzahl von erfolgreichen Unternehmen aufgebaut und wieder veräußert. Derzeit befinden sich EUR 280 Mio. von investierbarem Kapital in der Verwaltung der Gesellschaft.

Wellington Partners GmbH, München (Wellington): Die Investmentgesellschaft Wellington wurde 1998 in München gegründet und verwaltet derzeit ca. EUR 800 Mio. in vier Fondsgenerationen. Die Gesellschaft verfügt über ca. sieben Investment Professionals und ein breites Netzwerk an unterstützenden Beratern, die Investments in den Bereichen Digitale Medien, Software, Cleantech, Medizintechnik und Pharma betreuen. Die Gesellschaft hat insbesondere in den ersten Jahren ihrer Gründung sehr erfolgreich in Technologieunternehmen investiert und verfügt über einen hervorragenden Track Record für Venture Beteiligungen.

Target Partners GmbH, München (Target Partners): Die Gesellschaft wurde im Jahr 2000 gegründet und konnte seit ihrer Gründung bereits über 20 Investments tätigen. Die Gesellschaft investiert hauptsächlich in der Frühphase nach der Gründung (Seed Capital) und begleitet mit den Unternehmern zusammen den Aufbau der Portfoliogesellschaften. Derzeit befinden sich ca. EUR 230 Mio. unter Verwaltung von Target Partners.

TVM Capital GmbH, München (TVM): Die TVM ist seit ihrer Gründung vor 25 Jahren mit über 250 Investments die Venture Capital Gesellschaft in Deutschland, die die umfangreichste Erfahrung aufweisen kann. Die Gesellschaft besitzt neben dem Hauptsitz in München noch ein Büro in Boston (USA) und in Montreal (Kanada). TVM ist spezialisiert auf Investments in den Bereichen Life Sciences (Pharma). Derzeit verfügt die Gesellschaft über ca. EUR 900 Mio. an Fondsmitteln, die zum Teil bereits investiert wurden.

Die Black Pearl Digital AG befindet sich zwar im selben Umfeld wie diese Gesellschaften, das Management sieht jedoch keine direkte Konkurrenzsituation, da sich der Investmentansatz an einige Stellen unterscheidet. So versucht die Black Pearl Digital AG gezielt einzelne Unternehmen als Investmentobjekte zu identifizieren, die über eine indirekte Börsennotierung versuchen, eine Finanzierung der Gesellschaft zu erreichen und gleichzeitig das Beratungsangebot der Black Pearl Digital AG als attraktive zusätzliche Komponente der Unternehmensentwicklung betrachten. Insbesondere bietet hier der Fokus auf die drei spezialisierten Bereiche „Digitale Transformation“, „Fintech“ und „Digital Assets“ eine gewisse Differenzierung im Wettbewerb. Insofern geht das Management davon aus, dass es keine direkte Überschneidung in der Zielgruppe der potenziellen Investmentkandidaten gibt. Darüber hinaus steht bei der Black Pearl Digital AG die Unterstützung bei operativen Management-Themen deutlich mehr im Vordergrund als bei den oben genannten Unternehmen. Insofern konkurriert die Black Pearl Digital AG teilweise mit Firmen aus dem Bereich der Unternehmensberatung.

Bereich „Dienstleistungen“

In ihrem Geschäftsbereich „Dienstleistungen“ konkurriert die Black Pearl Digital AG grundsätzlich mit allen Beratungs- und Softwareunternehmen, die im Bereich DLT und Blockchain tätig sind. Der Markt im Bereich Blockchain-Beratung / blockchain-basierte Software befindet sich derzeit noch in der Entwicklung und ist ausgesprochen heterogen ausgestaltet. Hierbei sind sowohl kleinere Entwicklungshäuser, Mittelständler als auch große Wirtschaftsprüfer involviert. Das Umfeld an Beratungshäusern, welche Consulting als auch Entwicklung im Blockchain-Bereich betreiben, wird durch Unternehmen wie die MaibornWolff GmbH, Capgemini sowie Accenture beschrieben. Diese Unternehmen versuchen durch zügiges Prototyping bei Bestandskunden in den Blockchain-Markt vorzudringen. Wirtschaftsprüfungsunternehmen wie die KPMG, PriceWaterhouseCoopers oder Deloitte verfolgen diverse Ansätze im Blockchain Segment. Hierbei wird beispielweise der Energiesektor oder das Supply-Chain-Management angesprochen. Einige kleine Unternehmen wie die draglet GmbH bieten neben dem Vertrieb eigener Produkte zudem die Auftragsentwicklung im Blockchain-Bereich. Börsennotierte Startup-Unternehmen sind im Blockchain-Bereich eher selten vertreten. Hierbei sind die Advanced Blockchain AG sowie die Blockchain Intelligence Group als relevant einzustufen.

Allerdings ist die Gesellschaft der Meinung, dass die Neuigkeit der DLT (und somit ein noch wenig durchdrungener Markt) einer Vielzahl von Wettbewerbern ausreichend Platz im Markt bietet und die Wettbewerbsintensität vorläufig gering hält.

15.2.4 Sonstige Abhängigkeiten

Die Erreichung der strategischen Ziele der Black Pearl Digital AG ist weitgehend von drei Faktoren abhängig:

Verfügbarkeit von geeigneten Objekten im Bereich „Beteiligungsgeschäft“

Je nach Kapitalmarktphase und allgemeiner wirtschaftlicher und konjunktureller Situation variiert das Angebot an geeigneten Zielobjekten für die Erbringung unternehmensnaher Dienstleistungen. Zum einen variiert grundsätzlich die Anzahl der kapital- und partnersuchenden Gesellschaften. In Zeiten, in denen wenige Gesellschaften ausreichend positive Erfolgsaussichten vorweisen können, verstärkt sich der Wettbewerb für Unternehmen wie die Black Pearl Digital AG bezüglich einer Beteiligung bzw. Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen. Somit kann der Fall eintreten, dass sich für die Black Pearl Digital AG keine Möglichkeit ergibt, zu für sie vorteilhaften Konditionen zu investieren oder Projekte zur Zusammenarbeit zu finden. Des Weiteren ändern sich entsprechend der vorherrschenden Marktbedingungen die Konditionen, zu denen Unternehmen bereit sind, Kapital aufzunehmen und Unterstützungsleistungen anzufordern. In Phasen mit einer positiven Börsenkursentwicklung erhöhen sich analog zu dem Kursniveau von börsennotierten Gesellschaften die Preise für Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften. Dies kann dazu führen, dass eine Investition nach Meinung des Managements keinen Mehrwert für die Black Pearl Digital AG schaffen würde und somit keine Beteiligung eingegangen wird. Dies kann gleichzeitig dazu führen, dass seitens von Zielunternehmen der Mehrwert von operativen Unterstützungsleistungen relativ zur Bewertung von Unternehmensanteilen als gering eingestuft wird, so dass eine Zusammenarbeit aus Sicht der Black Pearl Digital AG weniger Sinn machen würde. Darüber hinaus plant die Black Pearl Digital AG, ihren potentiellen Tochtergesellschaften die Möglichkeit anzubieten, sich indirekt über den Kapitalmarkt neue finanzielle Mittel zu beschaffen und diese in Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu investieren. In Phasen von schwierigen Kapitalmarktbedingungen, d.h. bei sinkenden Kursniveaus, kann es zu der Situation kommen, dass auch im Börsenumfeld keine geeigneten Investoren gefunden werden können und somit die in Frage kommende Gesellschaft Abstand davon nimmt, die Black Pearl Digital AG als Investor mit aufzunehmen. Die Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass sich im derzeit positiven Kapitalmarktumfeld ausreichend interessante Investmentmöglichkeiten zu weiterhin angemessenen Bewertungen finden lassen, um die Geschäftsziele, insbesondere den Erwerb einer Beteiligung oder die Aufnahme der Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf ein interessantes Projekt innerhalb eines Zeitraumes von 18-24 Monate zu erreichen. Dies gilt insbesondere, wenn der angebotenen operativen Leistung seitens des Zielunternehmens nur ein relativ geringer Mehrwert beigemessen werden sollte.

Verfügbarkeit von Finanzierungen im Bereich „Beteiligungsgeschäft“

In den Phasen, in denen die Finanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt aufgrund der vorherrschenden Marktstimmung eingeschränkt sind, kann es für die Black Pearl Digital AG schwierig werden, die möglicherweise notwendigen Investmentsummen bereitzustellen, die erforderlich wären, um neue Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen einzugehen oder bestehenden Beteiligungen oder Tochtergesellschaften weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Refinanzierung in Form einer Kapitalerhöhung über den Kapitalmarkt kann dann unmöglich werden oder zumindest nur zu unattraktiven Bedingungen möglich werden. Somit könnten keine Investitionen zur Realisierung der strategischen Ziele getätigt werden. Durch den Beratungsansatz der Black Pearl Digital AG verbunden mit der geringen Kostenstruktur entsteht hierdurch kein existentielles Risiko für die Black Pearl Digital AG, jedoch kann sich die Entwicklung von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen verlangsamen oder deren wirtschaftliche Lage verschlechtern.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Fremdfinanzierung einer Investition. Aufgrund des hohen Risikos für den Kreditgeber bei derartigen Finanzierungen geht das Management der Gesellschaft davon aus, dass dies im derzeitigen Umfeld keine realistische Option für die Refinanzierung von Kaufpreiszahlungen aus Beteiligungskäufen ist. Somit ist die Black Pearl Digital AG bei der zügigen Umsetzung ihrer strategischen Ziele und im Hinblick auf eine beschleunigte Entwicklung unter Umständen abhängig von der Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung oder einer vergleichbaren, eigenkapitalähnlichen Finanzierung im entsprechenden Umfang und zu attraktiven Konditionen zu platzieren.

In Anbetracht des derzeit attraktiven Kapitalmarktumfeldes geht die Gesellschaft davon aus, dass die Möglichkeiten der Aufnahme von Mitteln durch Aktienplatzierungen gegeben sind. Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass das derzeitige tiefe Zinsniveau über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahre noch anhalten wird. Unter diesen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit bei der Finanzierung von Unternehmenserwerben auch die Aufnahme von Fremdkapital zu berücksichtigen. Somit operiert der Vorstand unter der Annahme, dass für etwaige Beteiligungskäufe, sofern notwendig, ausreichend Kapital aufgenommen werden kann.

Kundenseitige Nachfrage nach den Angeboten der Black Pearl Digital AG im Bereich „Dienstleistungen“

Aufgrund ihres Geschäftsmodells ist die Black Pearl Digital AG von der Nachfrage nach blockchain-basierten Beratungsleistungen und Softwarelösungen bzw. -produkten abhängig. Grundsätzlich geht die Gesellschaft davon aus, dass sich die DLT bzw. Blockchain-Architektur in den kommenden Jahren nachhaltig etablieren und durch-

setzen wird. Insbesondere erwartet die Black Pearl Digital AG, dass sich die Technologie nicht nur auf die Anwendung im Bereich spekulativer Kryptowährungen beschränkt, sondern auch für allgemeine Datenbankzwecke bzw. im Bereich der Anwendung von Smart Contracts eingesetzt werden wird.

15.2.5 Sensitivitätsanalyse

Beteiligungsgeschäft

Die Verfügbarkeit von geeigneten Investmentobjekten schwankt in erster Linie mit dem Kapitalmarktumfeld, in dem die möglichen Partner operieren: Mit steigenden Bewertungsniveaus an den Börsen und Kapitalmärkten steigen auch die Bewertungen für nicht gelistete Unternehmen und erhöhen somit die Preise, die die Gesellschaft für den Erwerb einer Gesellschaft zu zahlen hat. Bei weiter steigenden Bewertungsniveaus an den Börsen könnte die zu leistenden Kaufpreise für Beteiligungen nicht mehr in Einklang mit den operativen Erfolgsaussichten der Gesellschaften stehen, so dass der Vorstand im Interesse der Aktionäre von einem Beteiligungserwerb – zumindest zeitweise – Abstand nehmen könnte. Mit sinkenden Kursen an relevanten Börsenplätzen, ermäßigen sich analog die geforderten Kaufpreise, so dass eine Investition unter finanziellen Gesichtspunkten deutlich attraktiver erscheint. Somit ergäben sich in diesem Szenario mehr wertschaffende Investmentmöglichkeiten.

Die Fähigkeit der Black Pearl Digital AG zum Erwerb von Beteiligungen zu attraktiven Konditionen und zur Unterstützung und Beratung dieser Beteiligungen in hoher inhaltlicher Qualität zu erbringen, wird in erster Linie von der Verfügbarkeit geeigneter Investment-Manager, Berater und Personalressourcen zu angemessenen Konditionen beeinflusst. In konjunkturellen Hochphasen mit niedriger Arbeitslosigkeit und hoher wirtschaftlicher Aktivität kann es sein, dass solche Personal- und Beratungskapazitäten nicht oder nur zu nicht mehr ökonomisch sinnvollen Konditionen verfügbar sein könnten. In einem solchen Falle wäre es für die Black Pearl Digital AG schwieriger, zu ökonomisch sinnvollen Konditionen personelle Ressourcen bei Zielunternehmen einzusetzen und somit wäre es schwieriger, positive Effekte bei der operativen Entwicklung herbeizuführen. Damit könnte auch die beabsichtigte Wertgenerierung auf Ebene der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter Umständen negativ beeinflusst werden. Umgekehrt ist die Verfügbarkeit solcher personeller Ressourcen in Phasen ökonomischer Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit meist hoch, so dass derartige Ressourcen zu für die Black Pearl Digital AG attraktiven Konditionen bei Zielunternehmen eingesetzt werden können. In solchen Phasen kann durch den Einsatz qualitativ hochwertiger operativer Unterstützung zu sinnvollen ökonomischen Konditionen Wertsteigerung bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter Umständen einfacher erzielt werden.

Dienstleistungen

Grundsätzlich geht die Gesellschaft davon aus, dass sich die DLT bzw. Blockchain-Architektur in den kommenden Jahren nachhaltig etablieren und durchsetzen wird. Insbesondere erwartet die Black Pearl Digital AG, dass sich die Technologie nicht nur auf die Anwendung im Bereich spekulativer Kryptowährungen beschränkt, sondern auch für allgemeine Datenbankzwecke bzw. im Bereich der Anwendung von Smart Contracts eingesetzt werden wird. Wenn dies entgegen allen aktuellen Erwartungen nicht eintreten sollte, so wird die Black Pearl Digital AG Ihre Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen nicht erbringen können.

Ähnlich wie im Bereich „Beteiligungen“ wird die Fähigkeit der Black Pearl Digital AG im Bereich Dienstleistungen entsprechende Beratung und Produktentwicklung in hoher inhaltlicher Qualität zu erbringen, in erster Linie von der Verfügbarkeit Personalressourcen zu angemessenen Konditionen beeinflusst. Hier gilt analog zum Bereich Beteiligungen, dass in konjunkturellen Hochphasen mit niedriger Arbeitslosigkeit und hoher wirtschaftlicher Aktivität der Fall eintritt, dass solche Personal- und Beratungskapazitäten nicht oder nur zu nicht mehr ökonomisch sinnvollen Konditionen zur Verfügung stehen könnten. Zusätzlich zur aktuell allgemein guten (für Arbeitnehmer guten) Lage am Arbeitsmarkt mit der einhergehenden Schwierigkeit für Arbeitgeber geeignete Mitarbeiter zu finden, bewegt sich die Black Pearl Digital AG im relativ jungen Bereich der DL-/Blockchain-Beratung, in dem es zur Zeit noch wenig erfahrene und spezifisch ausgebildete Spezialisten gibt. Grundsätzlich kann der Vorstand in der Person des Herrn Johannes Angermeier zunächst einen Großteil der Kapazität selbst bereitstellen und wird versuchen in geeignetem Umfang interne Mitarbeiter und externe Freelancer auf Projekten zu weiterzubilden und zu qualifizieren. Der Erfolg dieser Maßnahmen kann jedoch aufgrund von Ressourcenknappheit und Komplexität der zugrundeliegenden Thematik aus aktueller Sicht nicht endgültig beurteilt werden und kann zu deutlichen Engpässen beim Personal und somit der Fähigkeit Projekte umzusetzen führen.

16. FINANZTEIL

16.1 Jahresabschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2016 und 31.12.2017

Die Gesellschaft (bis zum 28. März 2018 in Firma Victoria Real AG, danach in Firma Black Pearl Digital AG) hat für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2016 und für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 jeweils einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und einen Lagebericht nach HGB aufgestellt. Sie sind bei der Black Pearl Digital AG, Dessauerstraße 6, 80992 München, erhältlich. Sie können auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.blackpearl.digital/deutsch/investor-relations/finanzberichte/> eingesehen werden. Die Jahresabschlüsse sind zudem im Unternehmensregister einsehbar. Die Lageberichte für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2016 und für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 werden im Folgenden auch abgedruckt.

16.1.1 Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2016

Lagebericht 2016

der Victoria Real AG

1. Allgemeines
2. Geschäftsverlauf im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 und Lage der Gesellschaft
3. Finanzlage
 - 3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur inkl. Eigenkapitalspiegel
 - 3.2 Ertragslage
4. Chancen & Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung
 - 4.1 Marktbezogene Chancen & Risiken
 - 4.2 Unternehmensbezogene Chancen & Risiken
 - 4.3 Risiken aus dem Konzernverbund
 - 4.4 Risikomanagement
5. Prognosebericht
6. Nachtragsbericht
7. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
8. Versicherung des gesetzlichen Vertreters

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Unternehmensgegenstand der Victoria Real AG mit Sitz in München ist auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet.

Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt bzw. erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Victoria Real AG somit gleichzeitig Kunden und Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilerwerb oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.

Die Gesellschaft ist primär jedoch nicht ausschließlich darauf ausgerichtet, Sachwerte des Anlagevermögens wie beispielsweise Grundstücke und Immobilien zu erwerben, die Planung und Realisierung von Sachwertprojekten aller Art durchzuführen, die Projektweiterentwicklung zu betreiben, das strategische und operative Sachwertemanagement (Investment-, Portfolio-, Asset-, Property- und Facilitymanagement) zu übernehmen, diese zu verkaufen und alle damit in Zusammenhang stehenden operativen Geschäfte (beispielsweise Beratungs-, Bewertungs- und Finanzierungstätigkeiten) zu tätigen.

Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Victoria Real AG. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt. Geographisch beschränkt sich die Victoria Real AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz).

2. Geschäftsverlauf im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 und Lage der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 04. Mai 2016 gegründet. Das Geschäftsergebnis des ersten Rumpfgeschäftsjahrs 2016 war in erster Linie geprägt von den Gründungskosten sowie den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung, den Rumpfgeschäftsjahresabschluss und die freiwillige Abschlussprüfung. Umsätze oder Erträge aus Beteiligungen konnten noch nicht generiert werden. Evaluierungen erster Beteiligungsmöglichkeiten werden in 2017 erfolgen.

3. Finanzlage

3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage und die Kapitalstruktur ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2016. Die Gesellschaft verfügt neben einer Vorsteuerforderung nur über ihr Bankguthaben bei der Bankhaus Gebrüder Martin AG, Göppingen.

Entwicklung der Vermögenslage zum 31.12.2016 in €

A.	Umlaufvermögen	
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.932,30
II.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	222.413,73
		<hr/>
		224.346,03

Entwicklung der Kapitalstruktur zum 31.12.2016 in €

A.	Eigenkapital	
I.	Gezeichnetes Kapital	250.000,00
II.	Jahresfehlbetrag	44.215,77
B.	Rückstellungen	5.850,00
C.	Verbindlichkeiten	12.711,80
		<hr/>
		224.346,03

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 91,7%. Der Fehlbetrag im Rumpfgeschäftsjahr 2016 liegt bei 44.215,77 €.

Eigenkapitalpiegel
per 31.12.2016
lt. DRS 7

	Stand 04.05.2016 T€	Veränderung T€	Stand 31.12.2016 T€
Gezeichnetes Kapital	250	0	250
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0	0	0
+ Kapitalrücklage	0	0	0
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	0	-44,22	-44,22
- Eigene Anteile, die zur Einziehung bestimmt sind	0	0	0
- Eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind	0	0	0
= Eigenkapital zum 31.12.2016	250	-44,22	205,78

Die Reduzierung des Eigenkapitals beruht auf dem Rumpfgeschäftsjahresfehlbetrag vom 04.05.2016 bis zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 44,22 T€.

3.3 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt das folgende Bild der Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr 2016.

Gewinn und Ver- lustrechnung vom 04.05.2016 bis 31.12.2016	
	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	44.215,77
2. Ergebnis nach Steuern	44.215,77
3. Jahresfehlbetrag	<u>44.215,77</u>

Zeitraum vom 04. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2016 fielen nur Kosten für die Gründung der Gesellschaft sowie für Erstellung des Wertpapierprospektes, das Börsenlistings, die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2016 an.

4. Chancen & Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung

Die Victoria Real AG ist einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt, von denen die folgenden als wesentlich betrachtet werden können.

4.1. Marktbezogene Chancen und Risiken

- Der Immobilienmarkt ist von vielfältigen Faktoren und insbesondere der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig.
- Die Emittentin wird einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein. Es besteht das Risiko, dass sie sich im Wettbewerb um Immobilien, Projektentwicklungen oder sonstige immobilienbezogene Dienstleistungen nicht behaupten kann.
- Eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus könnte sich negativ auf den Erwerb von Immobilien bzw. darauf bezogene Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen durch die Emittentin auswirken.
- Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren.
- Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern.
- Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen.
- Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.
- Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Victoria Real AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.
- Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern.
- Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen.

4.2 Unternehmensbezogene Risiken

- Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.
- Die Gesellschaft ist in ihrem immobilienbezogenen Geschäftsbereich von der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig.
- Wertbildende Faktoren bei Immobilienakquisition könnten falsch eingeschätzt werden.
- Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmung zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.
- Die Zielunternehmen der Victoria Real AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Victoria Real AG mit sich bringt.
- Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Beteiligung an einer Gesellschaft aus den vorhandenen Mitteln erwerben und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen.
- Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.
- Die Victoria Real AG hat erst im August 2016 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und bis zum Datum dieses Prospektes noch keine Beteiligung erworben.
- Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.
- Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.

- Da die Victoria Real AG ihren Geschäftsbetrieb erst kürzlich aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.
- Die Victoria Real AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen der Immobilienfinanzierung verschlechtern.

4.3 Risiken aus dem Konzernverbund

- Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE.
- Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE.
- Die Identität der Organe der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen.

4.4 Risikomanagement

Ein effizientes Risikomanagement soll Gefahren frühzeitig und systematisches erkennen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können und etwaige Risiken zu managen. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der werthaltigkeits- und wachstumsorientierten Führung der Victoria Real AG. In der Victoria Real AG werden daher im Rahmen des Risikomanagements bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen mögliche Risiken erfasst, analysiert und überwacht. Die Risikostrategie setzt stets eine Bewertung der Risiken einer Beteiligung und der mit ihr verbundenen Chancen voraus. Das Management der Gesellschaft geht darüber hinaus nur angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken ein, wenn sie gleichzeitig eine Steigerung des Unternehmenswertes beinhalten. Spekulationsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen mit spekulativem Charakter sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Eigenkapital- und Liquiditätssituation wird fortlaufend überwacht. Dem Aufsichtsrat wurde in Rumpfgeschäftsjahr 2016 detailliert über die Finanzlage berichtet. Dieses Vorgehen schafft eine optimale Transparenz und bildet so eine solide Basis für die Einschätzung von Chancen und Risiken. Dadurch sind Vorstand und Aufsichtsrat sofort in der Lage, entsprechende Maßnahmen im Sinne einer nachhaltig stabilen Finanz- und Liquiditätssituation des Unternehmens einzuleiten.

5. Prognosebericht

Die Gesellschaft plant noch in 2017, spätestens im Geschäftsjahr 2018 die ersten Beteiligungen und Immobilien zu erwerben. Dieses Ziel ist abhängig von den sich bietenden Beteiligungsmöglichkeiten und steht ferner unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Finanzierungsmöglichkeit.

6. Nachtragsbericht

Die Aktien der Victoria Real AG (ISIN: DE000A2BPK34, WKN: A2BPK3) wurden am 03.01.2017 in den Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen. Als Antragssteller fungierte die ACON Actienbank AG. Der erste Kurs wurde mit EUR 1,07 festgestellt.

7. Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Berichterstattung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 10. Juli 2017

Robert Käß
Vorstand

16.1.2 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Lagebericht 2017

1. **Grundlage des Unternehmens**
2. **Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr 2017 und Lage der Gesellschaft**
3. **Finanzlage**
 - 3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur inkl. Eigenkapitalspiegel
 - 3.2 Ertragslage
4. **Chancen & Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung**
 - 4.1 Chancen
 - 4.2 Risiken
 - 4.1.1 Marktbezogene Risiken
 - 4.2.2 Unternehmensbezogene Chancen & Risiken
 - 4.2.3 Risiken aus dem Konzernverbund
 - 4.2.4 Risikomanagement
5. **Prognosebericht**
6. **Beziehungen zu verbundenen Unternehmen**
7. **Versicherung des gesetzlichen Vertreters**

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Unternehmensgegenstand der Victoria Real AG mit Sitz in München ist auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet.

Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt bzw. erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Victoria Real AG somit gleichzeitig Kunden und Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilswerb oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.

Darüber hinaus ist der Unternehmensgegenstand der Victoria Real AG auf den Erwerb und die Veräußerung vor allem von Unternehmensbeteiligungen, die Durchführung der Planung, Weiterentwicklung und Realisierung von Immobilienprojekten aller Art, sowie das strategische und operative Immobilienmanagement gerichtet. Das immobilienwirtschaftliche Engagement der Victoria Real AG ist hierbei weitgesteckt zu verstehen und erfasst auch Beratungs-, Bewertungs- und Finanzierungstätigkeiten, soweit diese nicht einer gesetzlichen Erlaubnispflicht unterliegen. Zusätzlich ist die Gesellschaft berechtigt, die Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungsmodellen und gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen sowie die technische und wirtschaftliche Prüfung (Due Diligence) von Sachwertprojekten und -transaktionen, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, durchzuführen.

Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Victoria Real AG. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

Geographisch beschränkt sich die Victoria Real AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz).

2. Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr 2017 und Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsergebnis im Geschäftsjahr 2017 war in erster Linie geprägt von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 und dessen freiwilliger Abschlussprüfung. Umsätze oder Erträge aus Beteiligungen konnten noch nicht generiert werden. Evaluierungen erster Beteiligungsmöglichkeiten werden in 2018 erfolgen.

3. Finanzlage

3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage und die Kapitalstruktur ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2017.

Die Gesellschaft verfügt neben einer Vorsteuerforderung nur über ihr Bankguthaben bei der Bankhaus Gebrüder Martin AG, Göppingen.

Entwicklung der Vermögenslage zum 31.12.2017 in EUR

A. Umlaufvermögen	Geschäftsjahr	Vorjahr
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	64,60	1.932,30
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	186.375,96	222.413,73
<hr/>		
	186.440,56	224.346,03

Entwicklung der Kapitalstruktur zum 31.12.2017 in EUR

A. Eigenkapital	Geschäftsjahr	Vorjahr
I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00
II. Verlustvortrag	44.215,77	0,00
III. Jahresfehlbetrag	23.448,27	44.215,77
B. Rückstellungen	3.700,00	5.850,00
C. Verbindlichkeiten	404,60	12.711,80
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 404,60 (EUR 12.711,80)		
<hr/>		
	186.440,56	224.346,03

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 97,8 %. Der Fehlbetrag im Geschäftsjahr 2017 liegt bei EUR 23.448,27.

Eigenkapitalpiegel
per 31.12.2017
lt. DRS 22

	Stand 31.12.2016 in TEUR	Veränderung in TEUR	Stand 31.12.2017 in TEUR
Gezeichnetes Kapital	250	0	250
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0	0	0
+ Kapitalrücklage	0	0	0
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	- 44,22	- 23,45	- 67,67
- Eigene Anteile, die zur Einziehung bestimmt sind	0	0	0
- Eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind	0	0	0
= Eigenkapital	205,78	- 23,45	182,33

Die Reduzierung des Eigenkapitals beruht auf dem Jahresfehlbetrag vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in Höhe von insgesamt TEUR 23,45 sowie dem vorgetragenen Verlust aus dem Vorjahr in Höhe von insgesamt TEUR 44,22.

3.2 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt das folgende Bild der Ertragslage für das Geschäftsjahr 2017.

Gewinn und Verlustrechnung
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
in EUR

	Geschäftsjahr	Vorjahr
1. Rohergebnis	150,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	23.320,77	44.215,17
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	277,50	0,00
4. Ergebnis nach Steuern	- 23.448,27	- 44.215,77
5. Jahresfehlbetrag	23.448,27	44.215,77

Im Geschäftsjahr 2017 fielen lediglich Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung sowie für die Erstellung und freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses an.

4. Chancen & Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung

Die Victoria Real AG ist einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt, von denen die folgenden als wesentlich betrachtet werden können.

4.1 Chancen

- Das Geschäftsmodell der Victoria Real AG birgt ein hohes Wertsteigerungspotenzial. Besonders dann, wenn es der Gesellschaft gelingt, die erworbenen Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilienprojekte erfolgreich weiterzuentwickeln, besteht die Möglichkeit, dass diese überdurchschnittlich im Wert steigen.
- Der Immobilienmarkt in Deutschland wird weiterhin durch eine hohe Nachfrage von privaten und institutionellen Investoren geprägt sein, die sich neben Ballungszentren und Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern zunehmend auch auf B- und C-Lagen konzentriert. Dies kann zu weiteren Preissteigerungen führen, was sich positiv auf die Investments der Victoria Real AG auswirken könnte.
- Durch eine umfangreiche Due Diligence- Prüfung durch Experten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Finanzen, Recht, Mergers & Acquisitions und Steuern, werden potenzielle Investments eingehend vorab geprüft. Dies dient der Risikominimierung und soll sicherstellen, dass nur Beteiligungen, welche dem Ziel-Profil der Victoria Real AG entsprechen, eingegangen werden.
- Bei der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Unternehmensstrategie gezielt Stärken und Schwächen, insbesondere im Marktumfeld, erörtert. Daraufhin identifizierte Chancen- und Optimierungspotenziale werden dann für die beratenen Beteiligungen bzw. Unternehmen nutzbar gemacht.
- Ein positives Konjunktur- und/oder Branchenumfeld und/oder starke Finanzmärkte können sich positiv auf zu erzielende Verkaufspreise bei der Veräußerung von Beteiligungen bzw. Sachanlagen auswirken.
- Die fortlaufende Evaluierung neuer Chancenpotentiale ist ein elementarer Baustein der Strategie der Gesellschaft und kann zu Vorteilen gegenüber Wettbewerbern und zu einem erhöhten Marktanteil führen, was sich wiederum positiv auf die Erträge und das Ergebnis der Gesellschaft auswirken könnte.
- Im Falle einer unerwartet positiven Entwicklung von ökonomischen Bedingungen, Wachstumsaussichten, Zinsumfeld oder Wettbewerbsbedingungen in der Finanzdienstleistungsbranche, könnte dies zu höheren Erträgen führen.
- Sollten sich die allgemeinen Marktbedingungen, Preise und Volatilitäten sowie das Investorenverhalten besser als erwartet entwickeln, könnte sich dies positiv auf die Erträge und das Ergebnis der Gesellschaft auswirken.

4.2 Risiken

4.2.1 Marktbezogene Risiken

- Der Immobilienmarkt ist von vielfältigen Faktoren und insbesondere der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig.
- Die Emittentin wird einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein. Es besteht das Risiko, dass sie sich im Wettbewerb um Immobilien, Projektentwicklungen oder sonstige immobilienbezogene Dienstleistungen nicht behaupten kann.
- Eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus könnte sich negativ auf den Erwerb von Immobilien bzw. darauf bezogene Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen durch die Emittentin auswirken.
- Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren.
- Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Branchen-einschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern.
- Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen.
- Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

- Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Victoria Real AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.
- Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern.
- Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen.

4.2.2 Unternehmensbezogene Risiken

- Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.
- Die Gesellschaft ist in ihrem immobilienbezogenen Geschäftsbereich von der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig.
- Wertbildende Faktoren bei Immobilienakquisition könnten falsch eingeschätzt werden.
- Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmung zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.
- Die Zielunternehmen der Victoria Real AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Victoria Real AG mit sich bringt.
- Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Beteiligung an einer Gesellschaft aus den vorhandenen Mitteln erwerben und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen.
- Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.
- Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.
- Da sich das Risikomanagement der Victoria Real AG noch im Aufbau befindet, besteht das Risiko, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.
- Die Victoria Real AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen gegebenenfalls auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen der Immobilienfinanzierung verschlechtern.

4.2.3 Risiken aus dem Konzernverbund

- Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE.
- Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE.
- Die Identität von Teilen der Organe der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen.

4.2.4 Risikomanagement

Ein effizientes Risikomanagement soll Gefahren frühzeitig und systematisch erkennen, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen und etwaige Risiken kontrollieren zu können. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der werthaltigkeits- und wachstumsorientierten Führung der Victoria Real AG.

In der Victoria Real AG werden daher im Rahmen des Risikomanagements bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen mögliche Risiken erfasst, analysiert und überwacht. Die Teilprozesse des Risikomanagements bestehen dabei in der Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie der laufenden Überwachung und ggf. Anpassung des Risikomanagementsystems selbst.

Die Risikostrategie setzt stets eine Bewertung der Risiken einer Beteiligung und der mit ihr verbundenen Chancen voraus. Das Management der Gesellschaft geht darüber hinaus nur angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken ein, wenn sie gleichzeitig eine Steigerung des Unternehmenswertes beinhalten. Spekulationsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen mit spekulativem Charakter sind grundsätzlich nicht zulässig.

Sämtliche Aufgaben und Prozesse werden aktuell durch den Vorstand wahrgenommen, wobei die Kontrollfunktion dem Aufsichtsrat obliegt. Wichtigstes Instrument des Risikomanagements in der aktuellen Phase ist aufgrund mangelnder Beteiligungen der laufende Abgleich der aktuellen Finanz- und Vermögenslage mit den Planzahlen. Besondere Berücksichtigung findet dabei die fortlaufende Kontrolle des Eigenkapitals und der Liquidität sowie darauf basierend die Analyse wesentlicher Abweichungen von den Soll-Werten.

Gemäß diesem Rahmenkonzept für das Risikomanagement wurde dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2017 detailliert über die Finanzlage berichtet, wobei keine, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen bzw. Risiken identifiziert wurden.

5. Prognosebericht

Die Gesellschaft plant, im Geschäftsjahr 2018 die ersten Beteiligungen und Immobilien zu erwerben. Dieses Ziel ist abhängig von den sich bietenden Beteiligungsmöglichkeiten und steht ferner unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Finanzierungsmöglichkeit.

Dementsprechend erwartet die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 erstmals Erträge aus der operativen Tätigkeit in einem mittleren fünfstelligen Bereich. Unter Berücksichtigung von, insbesondere durch den Aufbau des operativen Geschäfts steigenden Kosten, wird für das Geschäftsjahr 2018 mit einem negativen Ergebnis in einer ähnlichen Größenordnung wie 2017 gerechnet.

6. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Für das Geschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft gemäß § 312 AktG einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt, der mit folgender Erklärung des Vorstands schließt:

„Die Victoria Real AG hat nach den Umständen, die uns zu dem jeweiligen Zeitpunkt bekannt waren, in welchem Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

7. Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Berichterstattung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 19. Februar 2018

Robert Käß
Vorstand

16.1.3 Bestätigungsvermerke

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 und das Geschäftsjahr 2017 wurden durch den Abschlussprüfer, Herrn .Dipl.-Kfm. Jörg Geißelmeier, geprüft und jeweils mit den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
an die Firma Victoria Real AG**

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Victoria Real AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Augsburg, 25. Juli 2017

Diplom-Kaufmann
Jörg Geißelmaier
Wirtschaftsprüfer“

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
an die Firma Victoria Real AG**

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Victoria Real AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Augsburg, 8. März 2018

Diplom-Kaufmann
Jörg Geißelmaier
Wirtschaftsprüfer“

Der Lagebericht 2017 enthält unter Ziff. 5 einen Prognosebericht mit folgenden Wortlaut:

„Die Gesellschaft plant, im Geschäftsjahr 2018 die ersten Beteiligungen und Immobilien zu erwerben. Dieses Ziel ist abhängig von den sich bietenden Beteiligungsmöglichkeiten und steht ferner unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Finanzierungsmöglichkeit.

Dementsprechend erwartet die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 erstmals Erträge aus der operativen Tätigkeit in einem mittleren fünfstelligen Bereich. Unter Berücksichtigung von, insbesondere durch den Aufbau des operativen Geschäfts steigenden Kosten, wird für das Geschäftsjahr 2018 mit einem negativen Ergebnis in einer ähnlichen Größenordnung wie 2017 gerechnet.“

Es handelt sich bei dem vorstehenden Prognosebericht zwar um eine Gewinnprognose. Die Gesellschaft ist jedoch der Auffassung, dass diese aus folgenden Gründen unwesentlich ist: Der Prognosebericht wurde am 19. Februar 2018 erstellt und ist zwischenzeitlich veraltet. Der Prognosebericht ist zudem überholt, weil der Geschäftszweck der Emittentin nach Aufstellung des Prognoseberichts durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister am 28. März 2018 modifiziert worden ist, wodurch dem Prognosebericht die Grundlage entzogen worden ist. Die Gesellschaft hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung erst mit Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Florian Pflingsten und den Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. März 2018, über die Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft aufgenommen, also nach Erstellung des Prognoseberichts vom 19. Februar 2018.

16.2 Zwischenabschlüsse und Zwischenlageberichte zum 30.06.2017 und 30.06.2018

Die Gesellschaft (bis zum 28. März 2018 in Firma Victoria Real AG, danach in Firma Black Pearl Digital AG) hat per 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 jeweils einen Zwischenabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und einen Zwischenlagebericht nach HGB aufgestellt. Sie sind bei der Black Pearl Digital AG, Dessauerstraße 6, 80992 München, erhältlich. Sie können auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.blackpearl.digital> eingesehen werden.

Die Zwischenabschlüsse und Zwischenlageberichte zum 30. Juni 2017 und 30. Juni 2018 sind jeweils ungeprüft.

16.2.1 Lagebericht für den Zwischenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 2017

Der Lagebericht für den Zwischenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 lautet wie folgt:

1. Allgemeines

Der Unternehmensgegenstand der Victoria Real AG ist auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet.

Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt bzw. erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Victoria Real AG somit gleichzeitig Kunden und Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilswerb oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.

Die Gesellschaft ist primär jedoch nicht ausschließlich darauf ausgerichtet, Sachwerte des Anlagevermögens wie beispielsweise Grundstücke und Immobilien zu erwerben, die Planung und Realisierung von Sachwertprojekten aller Art durchzuführen, die Projektweiterentwicklung zu betreiben, das strategische und operative Sachwertemanagement (Investment-, Portfolio-, Asset-, Property- und Facilitymanagement) zu übernehmen, diese zu verkaufen und alle damit in Zusammenhang stehenden operativen Geschäfte (beispielsweise Beratungs-, Bewertungs- und Finanzierungstätigkeiten) zu tätigen.

Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Victoria Real AG. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt. Geographisch beschränkt sich die Victoria Real AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz).

2. Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2017 und Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsergebnis im ersten Halbjahr 2017 war in erster Linie geprägt von den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung und den Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau des operativen Geschäftes. Umsätze oder Erträge aus Beteiligungen konnten noch nicht generiert werden. Evaluierungen erster Beteiligungsmöglichkeiten werden im zweiten Halbjahr 2017 fortgesetzt.

3. Finanzlage

3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage und die Kapitalstruktur ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen für den Stichtag 30. Juni 2017. Die Gesellschaft verfügt neben einer Vorsteuerforderung nur über ihr Bankguthaben bei der Bankhaus Gebrüder Martin AG, München.

Entwicklung der Vermögenslage zum 30.06.2017 in €

	1. Halbjahr 2017 EUR
A. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	570,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	191.975,78
B. Rechnungsabgrenzungsposten	3.541,67
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	<hr/>
	196.087,45

Entwicklung der Kapitalstruktur zum 30.06.2017 in €

	1. Halbjahr 2017 EUR
1. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00
II. Verlustvortrag	44.215,17
III. Jahresfehlbetrag	16.396,78
Nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00
Buchmäßiges Eigenkapital	<hr/>
	189.387,45
2. Rückstellungen	6.700,00
C. Verbindlichkeiten	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 (EUR 3.645,27)	
	<hr/>
	196.087,45

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 96,6%. Der Jahresfehlbetrag im ersten Halbjahr 2017 liegt bei 16.396,78 €.

Die Reduzierung des Eigenkapitals beruht auf dem Jahresfehlbetrag vom 01.1.2017 bis zum 30.06.2017 in Höhe von insgesamt 16,4 T€ sowie dem vorgetragenen Verlust aus dem Rumpfgeschäftsjahr vom 04.05.2016 bis zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 44,2 T€.

3.2 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt das folgende Bild der Ertragslage für das erste Halbjahr 2017.

	1. Halbjahr 2017 EUR
1. Rohergebnis	150,00
2. Sonstige Betriebliche Aufwendungen	16.546,78
3. Ergebnis nach Steuern	<hr/>
	- 16.396,78

4. Chancen & Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung

Die Victoria Real AG ist einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt, von denen die folgenden als wesentlich betrachtet werden können.

4.1. Marktbezogene Chancen und Risiken

- Der Immobilienmarkt ist von vielfältigen Faktoren und insbesondere der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig.
- Die Emittentin wird einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein. Es besteht das Risiko, dass sie sich im Wettbewerb um Immobilien, Projektentwicklungen oder sonstige immobilienbezogene Dienstleistungen nicht behaupten kann.
- Eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus könnte sich negativ auf den Erwerb von Immobilien bzw. darauf bezogene Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen durch die Emittentin auswirken.
- Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren.
- Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern.
- Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen.
- Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.
- Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Victoria Real AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.
- Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern.
- Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen.

4.2 Unternehmensbezogene Risiken

- Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.
- Die Gesellschaft ist in ihrem immobilienbezogenen Geschäftsbereich von der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig.
- Wertbildende Faktoren bei Immobilienakquisition könnten falsch eingeschätzt werden.
- Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmung zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.
- Die Zielunternehmen der Victoria Real AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Victoria Real AG mit sich bringt.

- Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Beteiligung an einer Gesellschaft aus den vorhandenen Mitteln erwerben und somit ihren Geschäftszweck erstnach Zuführung neuer Mittel erfüllen.
- Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.
- Die Victoria Real AG hat erst im August 2016 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und bis zum Datum dieses Zwischenberichts noch keine Beteiligung erworben.
- Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.
- Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.
- Da die Victoria Real AG ihren Geschäftsbetrieb erst kürzlich aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.
- Die Victoria Real AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen der Immobilienfinanzierung verschlechtern.

4.3 Risiken aus dem Konzernverbund

- Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE.
- Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE.
- Die Identität der Organe der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen.

4.4 Risikomanagement

Ein effizientes Risikomanagement soll Gefahren frühzeitig und systematisch erkennen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können und etwaige Risiken zu managen. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der werthaltigkeits- und wachstumsorientierten Führung der Victoria Real AG. In der Victoria Real AG werden daher im Rahmen des Risikomanagements bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen mögliche Risiken erfasst, analysiert und überwacht. Die Risikostrategie setzt stets eine Bewertung der Risiken einer Beteiligung und der mit ihr verbundenen Chancen voraus. Das Management der Gesellschaft geht darüber hinaus nur angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken ein, wenn sie gleichzeitig eine Steigerung des Unternehmenswertes beinhalten. Spekulationsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen mit spekulativem Charakter sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Eigenkapital- und Liquiditätssituation wird fortlaufend überwacht. Dem Aufsichtsrat wurde im ersten Halbjahr 2017 detailliert über die Finanzlage berichtet. Dieses Vorgehen schafft eine optimale Transparenz und bildet so eine solide Basis für die Einschätzung von Chancen und Risiken. Dadurch sind Vorstand und Aufsichtsrat sofort in der Lage, entsprechende Maßnahmen im Sinne einer nachhaltig stabilen Finanz- und Liquiditätssituation des Unternehmens einzuleiten.

5. Prognosebericht

Die Gesellschaft plant noch in 2017, spätestens im Geschäftsjahr 2018 die ersten Beteiligungen und Immobilien zu erwerben. Dieses Ziel ist abhängig von den sich bietenden Beteiligungsmöglichkeiten und steht ferner unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Finanzierungsmöglichkeit.

6. Nachtragsbericht

Es fanden keine wesentlichen Sachverhalte nach dem Stichtag statt.

7. Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Zwischenlagebericht der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 20. September 2017

Robert Käß

16.2.2 Lagebericht für den Zwischenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 2018

Der Lagebericht für den Zwischenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 lautet wie folgt:

1. Allgemeines

Der Unternehmensgegenstand der Black Pearl Digital AG ist auf die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und in Ausnahmefällen von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristiger Wertsteigerung sowie allgemein auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung und der Informationstechnologie gerichtet. Geographisch beschränkt sich die Black Pearl Digital AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz). Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

Im Beteiligungsgeschäft fokussiert sich die Black Pearl Digital im Wesentlichen auf drei Beteiligungsbereiche, die durch die industrielle Digitalisierung und insbesondere durch die Anwendung der Blockchain-Architektur bzw. der Distributed Ledger Technologie (DLT) einen fundamentalen Wandel durchleben werden. Zu nennen sind hier Fintech, Digitale Transformation und Digitale Assets. Operativ stehen die Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung im Mittelpunkt. Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Black Pearl Digital AG.

Im Dienstleistungs- und Beratungsbereich umfasst das Angebotsspektrum der Black Pearl Digital AG im Wesentlichen die Bereiche Beratung und Softwareentwicklung rund um das Thema Distributed Ledger Technology (DLT) bzw. Blockchain. Im Bereich Beratung beabsichtigt die Emittentin, bei ihren Kunden abhängig von deren Geschäftsmodell Anwendungsmöglichkeiten der DLT-Architektur zu identifizieren, Machbarkeitsstudien zu erstellen und ihre Kunden im Rahmen einer möglichen Umsetzung zu begleiten sowie durch den kompletten Integrationsprozess zu führen. Neben der allgemeinen Beratungstätigkeit im Bereich IT wird die Emittentin Kunden insbesondere auch bei der Einschätzung und Durchführung von Initial Coin Offerings (ICOs) – als einem zentralen Anwendungsfall von DLT bzw. Blockchain-Technologie – beraten. Im Zusammenhang mit der genannten ICO-Managementberatung wird sich die Gesellschaft auch mit den – einem ICO nachgelagerten – weiteren Anwendungen für Token bzw. Coins wie z.B. der Bereitstellung von technischen Handelsplattformen (sogenannten Kryptobörsen) und/oder anderen Softwareanwendungen auseinandersetzen. Im Bereich Softwareentwicklung bietet die Emittentin ihren Kunden für den betreffenden spezifischen Anwendungsfall eine komplette Softwarelösung auf Blockchain-Basis, welche die Konzeption, Entwicklung und Qualitätssicherung einschließt. Hierbei werden die Bereiche Blockchain-Modifikation, Blockchain-Erstellung, Smart-Contract-Entwicklung, Blockchain-Plattform-Entwicklung und Wallet-Entwicklung abgedeckt. Der Betrieb bzw. die operative Anwendung selbstentwickelter oder zugekaufter bzw. lizenzierter Softwarelösungen ist ebenfalls ein möglicher Geschäftsbereich der Gesellschaft.

2. Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2018 und Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsergebnis im ersten Halbjahr 2018 war in erster Linie geprägt von den Aufwendungen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft sowie von Kosten einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um nominal TEUR 25 zu einem Emissionspreis von EUR 10,00 je Aktie. Des Weiteren entstanden Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau des operativen Geschäftes. Umsätze oder Erträge aus dem Beratungs- und IT-Entwicklungsgeschäft, sowie dem Geschäft mit Beteiligungen konnten noch nicht generiert werden. Aktueller Fokus der Gesellschaft liegt auf der Akquisition erster Kunden im Beratungsgeschäft, sowie der Evaluierungen erster Beteiligungsmöglichkeiten. Diese Anstrengungen werden im zweiten Halbjahr 2018 fortgesetzt.

3. Finanzlage

3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen für den Stichtag 30. Juni 2018. Die Gesellschaft verfügt neben einer Vorsteuerforderung nur über ihr Bankguthaben beim Bankhaus Gebrüder Martin AG, Göppingen, sowie der Deutschen Bank AG, München.

Entwicklung der Vermögenslage zum 30.06.2018 in €

	1. Halbjahr 2018 EUR	1. Halbjahr 2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	750,00	-
B. Umlaufvermögen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.550,91	570,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	417.153,10	191.975,78
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.297,07	3.541,67
	<hr/>	<hr/>
	424.751,08	196.087,45

Entwicklung der Kapitalstruktur zum 30.06.2018 in €

	1. Halbjahr 2018 EUR	1. Halbjahr 2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	275.000,00	250.000,00
II. Kapitalrücklage	225.000,00	-
III. Verlustvortrag	67.664,04	44.215,77
IV. Jahresfehlbetrag	30.623,43	16.396,78
B. Rückstellungen	2.600,00	6.700,00
C. Verbindlichkeiten	20.438,55	-
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.438,55 (EUR 0,00)		
	<hr/>	<hr/>
	424.751,08	196.087,45

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 94,6% (1. HJ 2017: 96,6%). Der Jahresfehlbetrag im ersten Halbjahr 2018 liegt bei EUR 30.623,43 (1. HJ 2017: EUR 16.396,78).

Die deutliche Erhöhung des Eigenkapitals beruht auf der Durchführung einer Kapitalerhöhung im Mai 2018, die das Grundkapital um TEUR 25, sowie die Kapitalrücklage um TEUR 225 erhöhte.

3.2 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt das folgende Bild der Ertragslage für das erste Halbjahr 2018.

	1. Halbjahr 2018 EUR	1. Halbjahr 2017 EUR
1. Rohergebnis	110,00	150,00

2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.394,25	16.546,78
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	339,18	-
4. Ergebnis nach Steuern	- 30.623,43	- 16.396,78
5. Jahresfehlbetrag	30.623,43	16.396,78

4. Chancen & Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung

Die Black Pearl Digital AG ist einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt, von denen die folgenden als wesentlich betrachtet werden können.

4.1. Markt- und branchenbezogenen Chancen und Risiken

- Der Markt für blockchain-basierte Digitalwährungen könnte durch bestehende und zukünftige regulatorische Maßnahmen eingeschränkt oder vollständig untersagt werden.
- Der Rechtsrahmen für blockchain-basierte Transaktionen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.
- Die steuerrechtliche Behandlung von Digitalwährungen könnte deren alltäglichen Einsatz reduzieren oder gar faktisch ausschließen.
- Mit der Zahl der Teilnehmer an der Blockchain steigen die Transaktionskosten.
- Unter Verwendung des Proof-of-Work Algorithmus steigt der Energieverbrauch mit zunehmender Teilnehmerzahl.
- Bitcoin als treibende Kraft im Blockchain-Umfeld könnte an Akzeptanz verlieren mit der Folge, dass dies zu einem Vertrauensverlust in die Blockchain-Technologie generell führt.
- Es bestehen Risiken in der praktischen Anwendung und Akzeptanz der Blockchain als neue Technologie.
- Digitalwährungen unterliegen in der Regel keinem Wert. Die jüngst zu beobachtenden Kurssteigerungen solcher Währungen könnten vielmehr durch Spekulation getrieben sein. Ein Ende der Spekulationsphase könnte zu einem Zusammenbruch der Kurse und einem Vertrauensverlust in die Blockchain allgemein führen.
- Die Blockchain unterliegt technischen Risiken. Insbesondere könnte der Code von wesentlichen Technologien grundlegende Fehler enthalten.
- Die Blockchain eines großen Vertreters von Digitalwährungen könnte gehackt werden.
- Eine große Krypto-Börse könnte gehackt werden oder absichtlich betrügerisch handeln.
- Es besteht das Risiko eines allgemeinen strukturellen Markteinbruchs im Bereich der Blockchain als dem Geschäftsbereich der Emittentin, mit der Folge, dass sich das System der Blockchain jedenfalls zeitweilig nicht durchsetzt.
- Es besteht das Risiko von Reputationsschäden durch Branchenentwicklungen.
- Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren.
- Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern.
- Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen.

- Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.
- Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Black Pearl Digital AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.
- Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern.

4.2 Unternehmensbezogene Risiken

- Drittanbieter könnten die Zusammenarbeit mit Projekten der Emittentin verweigern, wenn sie ihr eigenes Geschäftsmodell in Gefahr sehen oder sich rechtlichen Risiken oder Reputationsschäden ausgesetzt sehen sollten.
- Projekte der Emittentin könnten scheitern, ggf. auch ohne Verschulden der Emittentin. Hieraus könnten sich hohe Schadensersatzansprüche des Kunden oder Dritter ergeben.
- Das rechtliche Umfeld, in dem die Emittentin tätig ist, ist möglicherweise noch Änderungen unterworfen.
- Sollte die Emittentin in Digitalwährungen bezahlt werden, ist sie sämtlichen Risiken von Digitalwährungen unmittelbar ausgesetzt.
- Die Blockchain-Technologie wurde von Dritten entwickelt. Die Emittentin könnte mit ihren Leistungen Rechte Dritter verletzen.
- Die Emittentin verfügt nicht über geschützte Immaterialgüterrechte. Dritte könnten das Geschäftsmodell der Emittentin parallel anbieten.
- Die Emittentin ist mit ihren Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notiert. Durch regulatorische Vorgaben können sich hohe Kosten und Aufwände ergeben, die durch die Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht tragbar sind.
- Die Emittentin beabsichtigt, die Mittel aus der Emission für allgemeine unternehmerische Zwecke zu verwenden. Die Anleger trifft damit ein „Blind-Pool“-Risiko.
- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, im Wettbewerb insbesondere mit finanzstarken Wettbewerbern zu bestehen.
- Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von IT-Systemen ab, deren Funktionsfähigkeit durch interne und externe Umstände einschließlich vorsätzlicher Eingriffe (Hacker) erheblich beeinträchtigt werden und insbesondere zu Reputationsschäden führen kann.
- Die Emittentin ist von ihrem Management abhängig. Sie verfügt derzeit nicht über eine hinreichende Zahl an qualifizierten Mitarbeitern, und könnte nicht in der Lage sein, die erforderlichen Mitarbeiter zu rekrutieren.
- Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.
- Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmung zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.
- Die Zielunternehmen der Black Pearl Digital AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Black Pearl Digital AG mit sich bringt.
- Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Beteiligung an einer Gesellschaft aus den vorhandenen Mitteln erwerben und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen.
- Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.

- Die Black Pearl Digital AG hat erst im März 2018 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und bis zum Datum dieses Prospektes noch keine Beteiligung erworben.
- Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.
- Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.
- Da die Black Pearl Digital AG ihren Geschäftsbetrieb erst kürzlich aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.
- Die Black Pearl Digital AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen.
- Es bestehen potentielle Haftungsrisiken für Softwareprodukte und Beratungsleistungen.
- Es bestehen Risiken in Bezug auf Software-Sicherheit und Systemstörungen.
- Es bestehen Risiken aus der begrenzten Schutzfähigkeit des geistigen Eigentums.
- Dritte könnten sich unrechtmäßig Zugang zu den technischen Systemen oder sonstigen Daten der Emittentin verschaffen.
- Die Nutzung von unternehmenskritischer Individualsoftware der Emittentin könnte unmöglich, eingeschränkt oder erheblich verteuert und damit ggf. unwirtschaftlich werden, wenn vertraglich befristete Nutzungsrechte ablaufen, die Softwarerechte Dritter verletzen oder nicht kompatibel zu neuen technischen Entwicklungen sein sollte.
- Der Ausfall von EDV-Systemen oder Softwarefehler kann zu Umsatzeinbußen, Vermögens- oder Reputationsschäden führen.

4.3 Risiken aus dem Konzernverbund

- Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE.
- Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE.
- Die Identität der Organe der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen.

4.4 Risikomanagement

Ein effizientes Risikomanagement soll Gefahren frühzeitig und systematisch erkennen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können und etwaige Risiken zu managen. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der werthaltigkeits- und wachstumsorientierten Führung der Black Pearl Digital AG. In der Black Pearl Digital AG werden daher im Rahmen des Risikomanagements bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen mögliche Risiken erfasst, analysiert und überwacht. Die Risikostrategie setzt stets eine Bewertung der Risiken einer Beteiligung und der mit ihr verbundenen Chancen voraus. Das Management der Gesellschaft geht darüber hinaus nur angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken ein, wenn sie gleichzeitig eine Steigerung des Unternehmenswertes beinhalten. Spekulationsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen mit spekulativem Charakter sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Eigenkapital- und Liquiditätssituation wird fortlaufend überwacht. Dem Aufsichtsrat wurde im ersten Halbjahr 2018 detailliert über die Finanzlage berichtet. Dieses Vorgehen schafft eine optimale Transparenz und bildet so eine solide Basis für die Einschätzung von Chancen und Risiken. Dadurch sind Vorstand und Aufsichtsrat sofort in der Lage, entsprechende Maßnahmen im Sinne einer nachhaltig stabilen Finanz- und Liquiditätssituation des Unternehmens einzuleiten.

5. Prognosebericht

Die Gesellschaft plant noch in 2018, spätestens im Geschäftsjahr 2019 die ersten Kunden für die Beratung und Entwicklung bei/von Blockchain-basierten Beteiligungen IT-Projekten zu akquirieren, sowie eine erste Unternehmensbeteiligung einzugehen. Dieses Ziel ist abhängig vom Erfolg der gegenwärtig durch das Management angeschobenen Marketing- und Vertriebsbemühungen, sowie den sich bietenden Beratungs- und Beteiligungsmöglichkeiten und steht ferner unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Finanzierungsmöglichkeit.

6. Nachtragsbericht

Es fanden keine wesentlichen Sachverhalte nach dem Stichtag statt.

7. Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Zwischenlagebericht der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 25. Juli 2018

Dr. Florian Pfingsten

17. GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Die Black Pearl Digital AG ist eine Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft im Bereich wachstumsstarker Technologieunternehmen. Dabei fokussiert sich die Emittentin auf die zukunftssträchtigen Bereiche „Digital Transformation“, „Fintech“ und „Digital Assets“. Ziel der Black Pearl Digital AG ist es, die betreuten Portfoliounternehmen neben der reinen Bereitstellung von Finanzierungsmitteln auch operativ, insbesondere bei der Umsetzung von strategischen und finanzorientierten Themen, tatkräftig zu unterstützen.

Die Emittentin, gegründet am 06. Mai 2016 und erstmals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 04. August 2016, hat ihr Geschäft in seiner aktuellen Ausrichtung mit Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Florian Pfingsten und den Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. März 2018, über die Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft inaktiv. Die bis dahin getätigten Ausgaben betrafen im Wesentlichen die Erlangung Notierung im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im März 2018 hat die Gesellschaft noch keine Umsatzerlöse erzielt.

Im Bereich Beteiligungen filtert die Black Pearl Digital AG gegenwärtig den Markt und sieht sich aufgrund der hohen, internen Kompetenz im Bereich DLT/Blockchain und der ausgewiesenen Stärke in der Akquisition, Umsetzung und Abwicklung von Beteiligungsprojekten gut positioniert schnell entsprechende Transaktionen umzusetzen. Aktuell erschwert allerdings die Kombination aus der geringen Verfügbarkeit guter und sinnvoller Projekte / Blockchain-basierten Anwendungen am Markt, sowie die hohe Verfügbarkeit von Finanzierungskapital für blockchain-basierte Frühphasenunternehmen die Akquisition von Beteiligungen.

Im Geschäftsbereich Dienstleistungen sieht das Management aktuell sehr gute Chancen, um Projekte zu aquirieren und umzusetzen. Der Vorstand der Black Pearl Digital AG geht davon aus, in absehbarer Zeit, nachfolgende Projekte, welche sich im Moment in der Anbahnung befinden, vertraglich zu fixieren.

Digitale Walletapplikation für Finanzinstitutionen

Hierbei wird eine Walletapplikation zur Aufbewahrung von digitalen Währungen entwickelt. Die Walletapplikation wird im Auftrag einer vermögensverwaltenden Institution erstellt.

ICO-Management für In- und Auslandskunden

Hierbei werden Initial-Coin-Offerings für diverse Kunden im In- und EU-Ausland durchgeführt. Bei der Strukturierung der Token bzw. Coins wird sowohl eine umsatzbasierte Struktur (Utility-Token) als auch eine Wertpapierbasierte Struktur (Security-Token) angestrebt.

Blockchain-Anbindungen im E-Commerce Bereich

Hierbei werden diverse Webshopanwendungen auf den Umgang mit Digitalwährungen vorbereitet.

Community-Management und Kundenbindung auf Blockchain-Basis

Hierbei werden Applikationen entwickelt, die es ermöglichen, Token im Rahmen von Treueprogrammen auszugeben.

18. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ACON	ACON Actienbank AG, Dessauerstr. 6, 80992 München, Deutschland
AG	Aktiengesellschaft
Anleger	Potentielle Erwerber der Neuen Aktien
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bitcoin	Die bekannteste, erste und nach Marktkapitalisierung größte Digitalwährung.
Bitcoin-Blockchain	Die der Digitalwährung Bitcoin zugrunde liegende, verteilte Datenbankstruktur.
Block	Eine Datenstruktur, in der Transaktionen gespeichert werden. Ein Block besteht aus einem Kopf (Header) und einem Körper (Body). Der Body besteht aus einer Transaktionsliste, der Kopf beinhaltet unter anderem den Hash des vorgehenden Blocks.
Blockchain(-Technologie)	Hiermit wird eine verteilte Datenbankstruktur beschrieben, welche die Abwicklung und Verifizierung von (Finanz-)Transaktionen ermöglicht.
Cashflow / Netto Cashflow	Allgemein wird der Cash Flow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt verstanden. Der Cash Flow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cash Flow ergibt.
Client-Program	Im Kontext Blockchain zumeist ein Computerprogramm, welches den Zugriff auf eine bestimmte Blockchain (schreibend und lesend) ermöglicht.
Coin	Als Coin wird eine Recheneinheit auf einer Blockchain bezeichnet. Im Unterschied zu einem Token bezieht sich ein Coin häufig nicht auf einen Smart Contract. Coins werden zumeist als Belohnung für Miner und als Gebühr der Transaktionsbestätigung verwendet.
Distributed App (dApp)	Eine Applikation (kurz: App) bzw. ein Computerprogramm, das auf einer Blockchain (meist Ethereum) gespeichert und ausgeführt wird. Dabei kann die Applikation keinem physischem Computer zugeordnet werden, da die Ausführung verteilt im Blockchain-Netzwerk stattfindet. Zwar wird die Applikation im Rahmen einer Transaktionsbestätigung durchaus von einzelnen Knoten bewerkstelligt, diese sind aber nicht im Voraus zu bestimmen.
d.h.	das heißt
Digitalwährungen	Siehe Kryptowährung

DLT	Distributet Ledger (verteiltes Kontobuch), wird als Synonym für Blockchain(-Technologie) verstanden.
EBITDA	Das sog. EBITDA ist definiert als Betriebsergebnis (Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern) zuzüglich Abschreibungen oder Ertrag vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. Potenzielle Investoren sollten beachten, dass EBITDA keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl ist, dass die Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass EBITDA für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittentin	Die Black Pearl Digital AG.
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
Ethereum	Eine Kryptowährung analog zu Bitcoin. Im Gegensatz zum Bitcoin-Netzwerk kann die Ethereum-Blockchain auch Smart Contracts beinhalten.
EU	Europäische Union
Finanzintermediäre	Die ACON Actienbank AG und die von der ACON Actienbank AG eingeschalteten Institute im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG
Fintech	Eine Wortneuschöpfung aus den Wörtern „Finanz“ und „Technologie“. Hierbei spricht man meist von Startup Unternehmen, die in Konkurrenz zu traditionellen Finanzunternehmen treten und durch die Nutzung neuer Technologien hervorstechen.
Fork	Bei einem Fork (Gabel) wird eine Blockchain gespalten und bildet demnach zwei neue Hauptstränge. Bei einem Hardfork werden die Blöcke des neuen Strangs nicht mehr vom Originalstrang akzeptiert.
Freiverkehr	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapier sowie die Publizitätsforderungen geringer.
Gesellschaft	Die Black Pearl Digital AG.

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.
Hash(-Wert)	Eine mathematische Prüfsumme die eine bestimmte Zeichenkette abbildet. Durch diese Prüfsumme ist es möglich, die Inhalte eines Blocks in einer Blockchain zu verifizieren.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Teil B
ICO	Initial Coin Offering, verstanden als die initiale Offerte einer Digitalwährung oder eines digitalen Token an die Öffentlichkeit. Der aktuelle Kontext ist meist die Verteilung von digitalen Token via Smart Contract und Zahlung von Ethereum.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> – Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
Kryptobörse	Ein Handelsplatz für digitale Währungen. Dies sind meist zentrale Instanzen welche für die Abwicklung und das Settlement eines Handels mit digitalen Währungen zuständig sind. Der Zugriff erfolgt regelmäßig über eine Webanwendung.
Kryptowährung	Also solche werden Recheneinheiten, welche immer im Zusammenhang mit einer bestimmten Blockchain stehen, bezeichnet. Diese Einträge in einem verteilten Buchhaltungssystem, wie der Blockchain, sind unabhängig von Banken und Ländern. Digitalwährungen können auf Börsen gehandelt und zur on- und offline Zahlung verwendet werden. Der Begriff Kryptowährungen steht als Synonym für Digitalwährungen. Es handelt sich um eine Komposition der Wörter Krypto/Crypto, welches für die kryptographischen Verfahren steht die der Blockchain-Technologie zugrunde liegen und Währung.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive. Offizieller Titel: Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien

85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

Miner	Ein Programm, das zur Verifizierung von Blockchain-Transaktionen verwendet wird. Als Miner oder Mining-Hardware wird oft ein physischer Computer bezeichnet, auf dem dieses Programm abläuft.
Mining	Aus dem System für die Erstellung neuer Blocks an den Ersteller vergebene Bitcoins
Mining-Rig	Ein Verbund von Computern oder deren Grafikkarten, welche durch den Zusammenschluss eine hohe Rechenleistung ermöglichen. Wird zum professionellen Mining von Digitalwährungen verwendet.
Node	Ein Knoten in einem Netzwerk wird als Node bezeichnet. Im Rahmen der Blockchain-Thematik werden Computer, die das Programm zur Kommunikation mit der Blockchain installiert haben, als Nodes bezeichnet.
Open Source	Ein offen zur Verfügung stehender Programmcode. Meist wird im Besonderen zusätzlich geregelt, ob der Code frei, gewerblich nutzbar oder veränderbar ist.
Peer-to-peer	Meist in Verbindung mit dem Begriff des Netzwerks genutzt. In einem Peer-to-Peer (auch P2P)-Netzwerk sind alle Teilnehmenden Knoten gleichberechtigt.
Private Blockchain	Eine Blockchain, welche nicht öffentlich verfügbar ist. Im Gegenteil zur public oder öffentlichen Blockchain, wie zum Beispiel Bitcoin, werden private Blockchains häufig zur Unternehmensinternen Transaktionsverarbeitung genutzt.
Proof-of-Work Algorithmus	Ein Konsensalgorithmus, der zur Bestätigung und Verifizierung von Transaktionen im Blockchain Netzwerk genutzt wird. Hierbei wird eine bestimmte Menge an Arbeit (Work) in Form von Rechenoperationen eingesetzt um einen Hashwert zu generieren.
Prospekt	Der vorliegende Wertpapierprospekt
Public Blockchain	Eine öffentlich zugängliche Blockchain wie sie zum Beispiel im Falle Bitcoin verwendet wird. Hierbei ist es der Öffentlichkeit erlaubt lesend zuzugreifen. Der Schreibzugriff wird unter Einhaltung bestimmter Regeln ebenfalls gewährt.
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
Rohertrag	Gesamtleistung abzüglich der Materialaufwendungen
Smart Contract	Digitale Verträge welche ausschließlich im Rahmen einer Blockchain bestehen. Hierbei handelt es sich um einen regelbasierten Programmcode. Dieser Code

	wird während der Ausführung einer Blockchain-Transaktion ausgeführt. Dabei werden die festgelegten Regeln auf Transaktionen angewandt und es findet eine Verifizierung statt.
Solidity	Die Programmiersprache des Ethereum Netzwerks. In dieser Sprache werden Smart Contracts verfasst.
Wallet	Ein Computerprogramm oder eine Webanwendung zur sicheren Verwahrung kryptografischer Schlüssel wie sie im Blockchain Umfeld genutzt werden. Ein Wallet bietet zumeist Funktionen zum Lese- und Schreibzugriff auf eine bestimmte Blockchain.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (<i>National Securities Identifying Number</i>) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
Wertpapierprospekt	Der vorliegende Wertpapierprospekt
Whitepaper	Zeitweilens im mathematischen Kontext verwendet für Studien oder wissenschaftliche Arbeiten. Aktuell im Zusammenhang mit der ICO-Thematik als wenig aussagekräftige Projektbeschreibung eingesetzt.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
XETRA	XETRA Exchange Electronic Trading, Kürzel ETR) ist ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt, dessen Zentralrechner in Frankfurt am Main stehen. An diese Zentralrechner können sich Client-Rechner weltweit über das Internet oder eine Standleitung verbinden.
z.B.	zum Beispiel
Zeichnungsfunktionalität	Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen.
zzgl.	zuzüglich